



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE
CLAUSTHAL-ZELLERFELD**



**für die Errichtung und den Betrieb
der LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel
Wilhelmshaven-Anbindungsleitung (WAL)**

Gasversorgungsleitung Nr. 104

der

Open Grid Europe GmbH, Essen

vom 19.08.2022

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67301/01-32_07/2022-0013

Antrag vom 29.04.2022, 1.-3. Planänderung vom 03.08.2022



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE
CLAUSTHAL-ZELLERFELD**



**für die Errichtung und den Betrieb
der LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel
Wilhelmshaven-Anbindungsleitung (WAL)**

Gasversorgungsleitung Nr. 104

der

Open Grid Europe GmbH, Essen

vom 19.08.2022

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67301/01-32_07/2022-0013

Antrag vom 29.04.2022, 1.-3. Planänderung vom 03.08.2022

Inhalt

Teil A	Verfügender Teil	7
1	Tenor	7
1.1	Planfeststellung	7
1.2	Festgestellte Planunterlagen.....	8
1.2.1	1. Planänderung (03.08.2022)	28
1.2.2	2. Planänderung (03.08.2022)	30
1.2.3	3. Planänderung (03.08.2022)	31
1.3	Eingeschlossene Entscheidungen	33
1.3.1	Wasserrechtliche Genehmigungen (Kreuzungsgenehmigungen).....	33
1.3.2	Forstrechtliche Genehmigung	33
1.3.3	Baugenehmigung GDRM-Anlage.....	33
1.3.4	Baugenehmigung LSE-Station.....	34
1.3.5	Baugenehmigung GDR-Anlage.....	34
1.3.6	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung.....	34
1.3.7	Naturschutzrecht.....	34
1.3.8	Verkehrsrechtliche Genehmigungen	35
1.3.9	Kreuzungsgenehmigungen	35
1.3.10	Herstellung von Zuwegungen	37
1.3.11	Deichrechtliche Zulassungen	37
1.4	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	37
2	Nebenbestimmungen.....	39
2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	39
2.2	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – temporäre Wasserbenutzungen	42
2.3	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – dauerhafte Wasserbenutzungen	47
2.4	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen	49
2.5	Nebenbestimmungen zu Gewässerkreuzungen.....	50
2.6	Nebenbestimmungen zum Baurecht	54
2.7	Nebenbestimmungen zum Straßenverkehrs- und Straßenbaurecht.....	55
2.8	Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft, Bodenschutz	56
2.9	Nebenbestimmungen zur Abfallentsorgung	58
2.10	Nebenbestimmungen zur Archäologie	58
2.11	Nebenbestimmungen zur Herstellung der Baustraßen	60
3	Allgemeine Hinweise.....	61
4	Zusagen der Vorhabenträgerin	62
4.1	An die Stadt Wilhelmshaven	62

4.2	An die Gemeinde Sande	62
4.3	An die Avacon Netz GmbH	63
4.4	An die Bioenergie Nord GmbH.....	63
4.5	An die TenneT TSO GmbH.....	63
4.6	An den OOWV	64
4.7	An die Sielacht Rüstringen.....	64
4.8	An die Sielacht Bockhorn-Friedeburg.....	64
4.9	An den Meliorationsverband Wittmund – Friesland	65
4.10	An den Gewässerkundlichen Landesdienst	66
4.11	An die Realverbände	66
4.12	An die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen	66
4.13	An die NeuConnect Deutschland GmbH	66
4.14	An die Vynova Wilhelmshaven GmbH	67
5	Umweltverträglichkeitsprüfung	67
6	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	67
7	Kostenentscheidung	67
	Teil B Entscheidungsgründe	68
1	Verfahren.....	68
1.1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	68
1.2	Zuständigkeit	68
1.3	Ausgangsverfahren.....	69
1.3.1	Antrag.....	69
1.3.2	Auslegung des Plans	69
1.3.3	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	70
1.3.4	Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange	71
1.3.5	Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 NAGBNatSchG	71
1.3.6	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen	72
1.3.7	Einwendungen.....	72
1.4	Vorzeitiger Beginn	72
1.5	Planänderungsverfahren.....	72
1.5.1	Antrag.....	72
1.5.2	Anhörungsverfahren	72
1.5.3	Beteiligung der Behörden, Stellen und Betroffenen.....	73
1.6	Erörterungstermin	73
1.7	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG	73
1.8	Umweltverträglichkeitsprüfung	73
1.8.1	Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht nach § 4 LNGG	73

1.9	Raumordnungsverfahren	75
1.10	Sonstige Verfahrensrechtsfragen.....	75
1.11	Rechtswirkungen der Planfeststellung	77
2	Materiell-rechtliche Bewertung	77
2.1	Vorhaben und Baubeschreibung.....	77
2.2	Planänderungen	78
2.2.1	Planänderung Nr. 1.....	78
2.2.2	Planänderung Nr. 2.....	78
2.2.3	Planänderung Nr. 3.....	78
2.3	Planrechtfertigung.....	78
2.4	Alternativenprüfung.....	81
2.4.1	Nullvariante.....	82
2.4.2	Konzeptalternativen	82
2.4.3	Alternativenprüfung und Raumverträglichkeit.....	83
2.5	Umweltbelange	85
2.6	Wasserwirtschaft	85
2.6.1	Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG	86
2.6.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	93
2.6.3	KKS	96
2.7	Naturschutz	97
2.7.1	Eingriffsregelung.....	97
2.7.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	98
2.7.3	Artenschutz.....	98
2.7.4	Natura 2000.....	104
2.8	Bodenschutz und Landwirtschaft	110
2.9	Forsten	111
2.10	Errichtung der GDRM-Anlage	111
2.11	Errichtung der LSE-Station	111
2.12	Errichtung der GDR-Anlage	112
2.13	Straßenverkehrsrecht	112
2.14	Nachsorgender Bodenschutz.....	112
2.15	Abfallentsorgung.....	112
2.16	Denkmalschutz	112
2.17	Raumordnung.....	113
2.18	Private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren	113
2.18.1	Eigentumsgarantie.....	113
2.18.2	Benutzung von Wirtschaftswegen.....	116

3	Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen	116
3.1	Unzulässige Flächeninanspruchnahme	117
3.2	Fehlender Nachweis des Bedarfs / Schaffung fossiler Überkapazitäten.....	117
3.3	Verstoß gegen Unionsrecht	118
3.4	Beeinträchtigung der Teichfledermaus und der Breitflügelfledermaus.....	119
3.5	Unzulässige Einschränkung von Beteiligungsrechten	119
3.6	Transport von Fracking-Gas	120
3.7	Präjudizierende Wirkung.....	120
3.8	Unzulässige Aufspaltung von Verwaltungsverfahren	120
3.9	Veraltete Planungsunterlagen.....	121
3.10	Tourismus.....	122
3.11	Hochwasser.....	122
3.12	Technische Sicherheit (Wasserstoff/Kavernen-Senkungsfeld).....	123
3.13	Klima	124
4	Gesamtabwägung.....	124
	Teil C Kostenentscheidung	128
	Teil D Sofortige Vollziehbarkeit	129
	Teil E Rechtsbehelfsbelehrung	130
	Abkürzungen und Fundstellen	131
5	Abkürzungen	131
6	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften	134
	Anlagen	137
7	Anlage 1 des Beschlusses.....	138
8	Anlage 2 des Beschlusses.....	142
9	Anlage 3 des Beschlusses.....	159

Teil A

Verfügender Teil

1 Tenor

1.1 Planfeststellung

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel

wird gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)¹ § 43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG, § 43 Abs. 4 i.V.m. § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und i.V.m. § 1 ff. des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG), i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) und den §§ 3, 4, 8, 10, 11, 12 und 13 LNGG mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen – Vorhabenträgerin, Trägerin des Vorhabens, TdV – vom 29. April 2022 festgestellt.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Mit der Bestandskraft dieser Planfeststellung erlischt die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 44c EnWG vom 24.06.2022 (Az. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0010/002).

Soweit die Regelungen dieser Planfeststellung den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 44c EnWG vom 24.06.2022 (Az. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0010/002) widersprechen, gehen diese Regelungen den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

¹ Zu den Rechtsquellen siehe Abschnitt „Gesetze, Verordnungen, Vorschriften“ dieses Beschlusses

1.2 Festgestellte Planunterlagen

Kapitel	Bezeichnung	Fassung
01	Erläuterungsbericht	
	Erläuterungsbericht 102 Blatt, einschließlich Deckblatt und Inhaltsverzeichnis ergänzt durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 ergänzt durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 ergänzt durch 3. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	26.04.2022
	Anlage 1 Gebiete mit erhöhtem Schutzbedürfnis nach DVGW Arbeitsblatt G463 Abs. 5.1.12 6 Blatt	27.04.2022
	Anlage 2 Flurstücksverzeichnis zum vorzeitigen Baubeginn 6 Blatt	26.04.2022
	Anlage 3a Raumwiderstandsanalyse 68 Blatt 2 Karten	21.02.2019
	Anlage 3b Prüfung Erforderlichkeit ROV – Schreiben des ArL Weser-Ems Az. ArL-WE.-32342/1-268 5 Blatt	07.05.2019
02	Gesamtübersichten	
	1 Deckblatt	./.
	Gesamtübersicht (1:70.000) 1 Blatt	01.04.2022
	Übersichtspläne (1:25.000) 3 Blatt	01.04.2022
03	Übersichtspläne / Luftbildlagepläne	
	1 Deckblatt	./.
	16 Luftbildlagepläne (1:5.000) abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 3. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	01.04.2022
04	Querschnittszeichnungen Arbeitsstreifen und Kreuzungsstandards	
	1 Deckblatt	./.
	Regelarbeitsstreifen (ohne Maßstab) 2 Blatt	./.
	Gestaltung und Ausführung von Kreuzungen von Gasrohrleitungen DN100 bis DN1200 mit Verkehrswegen, Bächen und Gräben, mit und ohne Mantelrohr, ≥ MOP 5 GL 262-501 13 Blatt	5.2004
05	Rohrlagerplätze	
	1 Deckblatt	./.
	Rohrlagerplätze 3 Blatt	./.

06	Trassierungspläne	
	Blattnummer G 001A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
	Blattnummer G 001 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
	Blattnummer G 002 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
	Blattnummer G 003 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 004 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 005 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 006 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 007 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 008 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 009 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 010 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 011 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 012 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 013 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 014 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 015 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 016 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 017 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 018 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 019 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 020 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 021 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 022 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 023 Maßstab 1:1.000	12.04.2022

Blattnummer G 024 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 025 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 026 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 027 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 028 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 029 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 030 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 031 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 032 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 033 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 033A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 034 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 035 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 036 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 037 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 038 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 038A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 039 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 040 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 041 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 042 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 043 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 043A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 044 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 045 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 046 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 047 Maßstab 1:1.000	12.04.2022

Blattnummer G 048 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 048A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 048B Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 049 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 049A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 050 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 051 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 052 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 053 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 054 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 055 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 056 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 057 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 058 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 059 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 060 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 061 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 062 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 063 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 064 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 065 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 066 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 067 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 068 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 069 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 069A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 070 Maßstab 1:1.000	12.04.2022

	Blattnummer G 070A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 071 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 072 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 073 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 074 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 075 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 076 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 076A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 077 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 078 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 079 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 080 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
07	Sonderlängenschnitte / Sonderbauwerke	
	1 Deckblatt	./.
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 10 - Bohnenburger Deich – Maßstab 1:100	06.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 14 - Inhausersieler Straße – Maßstab 1:100	04.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 16 - Bohnenburger Weg – Maßstab 1:100	31.03.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 17 - Inhausersieler Tief – Maßstab 1:100	08.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 20 - Memershauser Straße – Maßstab 1:100	04.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 22 - Bohnenburger Deich – Maßstab 1:100	04.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 24 - L810 Hooksierter Landstraße – Maßstab 1:100	06.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 26 - Sengwarder Landstraße – Maßstab 1:100	31.03.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 27 - Sengwarder Verbindungstief – Maßstab 1:100	08.04.2022

	Sonderlängenschnitt Blatt SL 31 - Anzeteler Grenzleide – Maßstab 1:100	11.04.2020
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 33 - K 92 – Maßstab 1:100	01.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 40 - Kirchspieltief – Maßstab 1:100	08.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 43 - L 814 Accumer Landstraße – Maßstab 1:100	01.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 45 - Barkeler Leide – Maßstab 1:100	08.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 46 - Barkeler Leide – Maßstab 1:100	08.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 49 - B 210 – - Oldenburger Straße K 294 – Maßstab 1:100	11.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 51 - DB Bahnstrecke 1540 – Maßstab 1:100	13.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 54 - Upjeversches Tief – Maßstab 1:100	08.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 60A - Kreuzung Storag Etzel Fremdleitungsbündel – Maßstab 1:100	04.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 60B - Ems-Jade-Kanal – Maßstab 1:100	07.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 69 - Neustädter Tief – Maßstab 1:100	08.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 70 - B 436 Altgödens – Maßstab 1:100	06.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 75 - Friedeburger Tief - Maßstab 1:100	09.04.2022
	Sonderlängenschnitt Blatt SL 76 - B 436 Hohemey - Maßstab 1:100	06.04.2022
08	Kreuzungsverzeichnis	
	1 Deckblatt	./.
	Kreuzungsliste 6 Blatt	14.04.2022
09	Wasserrechtliche Belange – Dauerhafte Einleitung Stationen	
	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder den Untergrund Stadt Wilhelmshaven 2 Blatt	25.04.2022

GDRM-Anlage Wilhelmshaven - Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis – - Erläuterungsbericht zur Entwässerung des Grundstücks – 10 Blatt Anlage 1: Übersichtslageplan 3 Blatt Anlage 2: Lageplan 2 Blatt Anlage 3: Detailskizzen 2 Blatt (Dopplung des Deckblatts nicht gezählt) Anlage 4: Erkundungsergebnisse 5 Blatt	11.04.2022
Antrag auf Erteilung / Änderung einer Entwässerungsgenehmigung Stadt Wittmund 6 Blatt	25.04.2022
GDR-Anlage Friedeburg - Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis – - Erläuterungsbericht zur Entwässerung des Grundstücks – 10 Blatt Anlage 1: Übersichtslageplan 2 Blatt Anlage 2: Lageplan 2 Blatt Anlage 3: Detailskizzen nur Deckblatt Anlage 4: Erkundungsergebnisse 5 Blatt	11.04.2022
Wasserrechtliche Belange – Temporäre Grundwasserhaltungen	
Bericht Wasserrechtliche Belange inkl. Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8 Abs.1, 9, 10 und § 15 WHG inkl. Antrag auf insgesamt 172 Gewässerkreuzungen nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG inkl. Antrag zur Querung des geplanten Trinkwasser- gewinnungsgebietes der WGA Feldhausen 50 Blatt	19.04.2022
Anlage 1.1 Übersichtslagepläne Topographische Karte (1:25.000) 3 Blatt	22.04.2022
Anlage 1.2 Übersichtslagepläne Geologie (1:25.000) 3 Blatt	22.04.2022
Anlage 2.1 Lageplan WAL – Trasse mit Reichweiten der Wasserhaltung Maßstab 1:5.000 18 Blatt abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	22.04.2022
Anlage 2.2 Trassierungspläne Maßstab 1:1.000	22.04.2022

89 Blatt	
abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
Anlage 3.0: Übersicht Standardberechnungsfälle Wasserhaltung freie Strecke 1 Blatt	./.
Anlage 3.1 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung mittels offener Wasserhaltung / H-Drän 4 Blatt	07.04.2022
Anlage 3.2 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung mittels offener Wasserhaltung / H-Drän 4 Blatt	07.04.2022
Anlage 3.3 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung mittels offener Wasserhaltung / H-Drän 4 Blatt	07.04.2022
Anlage 4: Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Übersicht Wasserhaltung Sonderbauwerke 1 Blatt	./.
Anlage 4.1 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube Bohnenburger Deich 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.2 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube Inhausersieler Straße 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.3 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube Inhausersieler Tief 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.4 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube Memershauser Straße 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.5 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube L807 Utterser Landstraße 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.6 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube L 810 Hooksierter Landstraße 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.7 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube Sengwarder Landstraße 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.8 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube Sengwarder Verbindungstief 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.9	07.04.2022

Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube K 92 10 Blatt	
Anlage 4.10 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube Kirchspieltief 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.11 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube L 814, Accumer Straße 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.12 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube B 210 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.13 nicht vergeben	
Anlage 4.14 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube DB Strecke 1540 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.15 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube Upjeversches Tief 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.16 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube Ems-Jade-Kanal 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.17 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube Neustädter Tief 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.18 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube B 436, Altgödens 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.19 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube Friedeburger Tief 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 4.20 Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung Pressgrube B 436, Hohemey 10 Blatt	07.04.2022
Anlage 5.0: Standardberechnungsfälle Wasserhaltung tiefe Querungen in offener Bauweise 1 Blatt	./.
Anlage 5.1 Vordimensionierungen von Grundwasserabsenkungen insgesamt 18 Blatt davon: 5.1.1.1 5 Blatt 5.1.1.2 1 Blatt 5.1.1.3 1 Blatt	07.04.2022

	5.1.2.1 1 Blatt 5.1.2.2 1 Blatt 5.1.2.3 1 Blatt 5.1.2.4 1 Blatt 5.1.3.1 1 Blatt 5.1.3.2 1 Blatt 5.1.4.1 1 Blatt 5.1.4.2 1 Blatt 5.1.4.3 1 Blatt 5.1.4.4 1 Blatt 5.1.5.1 1 Blatt	
	Anlage 5.2 Vordimensionierungen von Grundwasserabsenkungen insgesamt 7 Blatt davon: 5.2.1.1 1 Blatt 5.2.1.2 1 Blatt 5.2.1.3 1 Blatt 5.2.2.1 1 Blatt 5.2.3.1 1 Blatt 5.2.3.2 1 Blatt 5.2.3.3 1 Blatt	07.04.2022
	Anlage 5.3 Vordimensionierungen von Grundwasserabsenkungen insgesamt 80 Blatt davon: 5.3.1.1 5 Blatt 5.3.2.1 5 Blatt 5.3.3.1 5 Blatt 5.3.3.2 5 Blatt 5.3.4.1 5 Blatt 5.3.4.2 5 Blatt 5.3.4.3 5 Blatt 5.3.5.1 5 Blatt 5.3.5.2 5 Blatt 5.3.5.3 5 Blatt 5.3.5.4 5 Blatt 5.3.5.5 5 Blatt 5.3.6.1 5 Blatt 5.3.6.2 5 Blatt 5.3.6.3 5 Blatt 5.3.7.1 5 Blatt	07.04.2022
	Anlage 5.4 Vordimensionierungen von Grundwasserabsenkungen insgesamt 15 Blatt davon: 5.4.1.1 5 Blatt 5.4.2.1 5 Blatt 5.4.3.1 5 Blatt	08.04.2022
	Anlage 6.1 Wasserhaltung Strecke, Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Stadt Wilhelmshaven 3 Blatt	./.
	Anlage 6.2 Wasserhaltung Strecke, Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Land- kreis Friesland	./.

	5 Blatt	
	Anlage 6.3 Wasserhaltung Strecke, Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Land- kreis Wittmund 1 Blatt	./.
	Anlage 7 Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Wasserhaltung Sonderbau- werke mit Bohr-Press-Verfahren 4 Blatt	./.
	Anlage 8.1 Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Wasserhaltung für tiefe Que- rungen (Grabendüker, Fremdleitungen, Straßen und Stationen) in of- fener Bauweise, Stadt Wilhelmshaven (kreisfrei) 1 Blatt	./.
	Anlage 8.2 Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Wasserhaltung für tiefe Que- rungen (Grabendüker, Fremdleitungen, Straßen und Stationen) in of- fener Bauweise, Landkreis Friesland 2 Blatt	./.
	Anlage 8.3 Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Wasserhaltung für tiefe Que- rungen (Grabendüker, Fremdleitungen, Straßen und Stationen) in of- fener Bauweise, Landkreis Wittmund 1 Blatt	./.
	Anlage 9 Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Gewässerquerungen 4 Blatt	./.
	Anlage 10 Nachweis Auftriebsicherheit auf freier Strecke 4 Blatt	17.03.2022
	Anlage 11.1 Prüfbericht Wasserprobe Prüfbericht-Nr.: 2022P214576 / 1 17 Blatt	22.04.2022
	Anlage 11.2 Entnahmeprotokolle Wasserprobe FO-8.5.1-23 20 Blatt	28.03.2022
10	Grundstücksverzeichnisse	
	1 Deckblatt	./.
	Erläuterungen zum Grundstücksverzeichnis 3 Blatt	./.
	Grundstücksverzeichnis 8 Blatt abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 3. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	06.04.2022
11	Pläne zum Grundstücksverzeichnis	
	1 Deckblatt	./.
	Blattnummer G 001A Maßstab 1:1.000 abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	12.04.2022
	Blattnummer G 001	12.04.2022

	Maßstab 1:1.000	
	abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
	Blattnummer G 002 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
	Blattnummer G 003 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 004 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 005 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 006 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 007 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 008 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 009 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 010 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 011 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 012 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 013 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 014 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 015 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 016 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 017 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 018 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 019 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 020 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 021 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 022 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 023 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 024 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 025 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 026 Maßstab 1:1.000	12.04.2022

Blattnummer G 027 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 028 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 029 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 030 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 031 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 032 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 033 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 033A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 034 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 035 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 036 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 037 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 038 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 038A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 039 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 040 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 041 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 042 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 043 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 043A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 044 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 045 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 046 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 047 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 048 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
abgeändert durch 3. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
Blattnummer G 048A Maßstab 1:1.000	12.04.2022

entfällt mit 3. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
Blattnummer G 048B Maßstab 1:1.000	12.04.2022
entfällt mit 3. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
Blattnummer G 049 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
abgeändert durch 3. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
Blattnummer G 049A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
abgeändert durch 3. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
Blattnummer G 050 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 051 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 052 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 053 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 054 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 055 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 056 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 057 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 058 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 059 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 060 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 061 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 062 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 063 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 064 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 065 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 066 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 067 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 068 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 069 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
Blattnummer G 069A Maßstab 1:1.000	12.04.2022

	Blattnummer G 070 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 070A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 071 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 072 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 073 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 074 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 075 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 076 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 076A Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 077 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 078 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 079 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	Blattnummer G 080 Maßstab 1:1.000	12.04.2022
	abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
12	Informationen zur § 5 Anzeige	
	1 Deckblatt	./.
	Informationen zur § 5 Anzeige 1 Blatt	13.04.2022
	Anlage 1 Erforderliche Unterlagen für die Anzeige gemäß § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGV) 2 Blatt	4.12.2012
13	Stationen	
13.1	GDRM-Anlage Wilhelmshaven Anlagenbeschreibung zum Bauantrag Dokumentennummer 520-WIHV-433-001-000-RAB-001-01-00 8 Blatt	07.04.2022
	Anlagenverzeichnis Bauantrag 1 Blatt	./.
	Anlage 1 Kapitel 13 zum Planfeststellungsantrag WAL beim LBEG – hier Bau- antrag für eine GDR Anlage nach NBauO 4 Blatt	20.04.2022
	Anlage 2 Liegenschaftsgrafik 1:1500 1 Blatt	29.03.2022
	Anlage 3 Einfacher Lageplan zu einem Bauvorhaben L 1 – 28 / 2022 2 Blatt	07.04.2022

	Anlage 4 Einfacher Lageplan Maßstab 1:1000 1 Blatt	./.
	Anlage 5 Einfacher Lageplan mit Neubau Maßstab 1:1000 1 Blatt abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	21.04.2022
	Anlage 6 Lageplan zum Bauantrag Maßstab 1:100 1 Blatt abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	21.04.2022
	Anlage 7 Gebäudeplan zum Bauantrag Maßstab 1:100 1 Blatt	21.04.2022
	Anlage 8 Zaunanlage mit Fluchttür 1 Blatt	06.2021
	Anlage 9 Baubeschreibung Errichtung der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Wilhelms- haven und Einfriedung der Anlage durch einen Zaun mit Übersteigschutz 4 Blatt	21.04.2022
	Anlage 10 Betriebsbeschreibung zum Bauantrag 5 Blatt	21.04.2022
	Anlage 11 Erläuterung zum Brandschutz der Gebäude 1 Blatt	21.04.2022
	Anlage 12 Berechnungen des umbauten Raumes nach DIN 277 Ermittlung des Rohbauwertes Ermittlung der Herstellungskosten Zaunanlage 1 Blatt	21.04.2022
	Anlage 13 Statistikbogen 3 Blatt	./.
	Anlage 14 Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Mitgliedsurkunde Dipl.-Ing. Nina Berns 1 Blatt	09.10.2013
	Anlage 15 Vollmacht zur Bauherrenvertretung 1 Blatt	./.
13.2	1 Bauantrag Errichtung einer LSE-Station und Einfriedung der Anlage durch einen Zaun mit Übersteigschutz	21.04.2022

	Stadt Schortens 4 Blatt	
	2 LSE Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000 1 Blatt	29.03.2022
	3 LSE Lageplan Maßstab 1:100 1 Blatt	21.04.2022
	4 Standard-Detail Zaunanlage mit Fluchttor 1 Blatt	./.
	5 Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Mitgliedsurkunde Dipl.-Ing. Nina Berns 1 Blatt	09.10.2013
	6 Vollmacht zur Bauherrenvertretung 1 Blatt	./.
13.3	GDR-Anlage Friedeburg Anlagenbeschreibung zum Bauantrag 520-FDBGHORS-433-001-000-RAB-001-01-00 8 Blatt	07.04.2022
	Anlagenverzeichnis Bauantrag 1 Blatt	
	Anlage 1 Kapitel 13 zum Planfeststellungsantrag WAL beim LBEG – hier Bau- antrag für eine GDR Anlage nach NBauO 4 Blatt	21.04.2022
	Anlage 2 Amtliche Karte Maßstab 1:5000 1 Blatt	06.04.2022
	Anlage 3 Liegenschaftskarte 1:1000 1 Blatt	29.03.2022
	Anlage 4 Einfacher Lageplan zu einem Bauvorhaben Maßstab 1:500 1 Blatt	06.04.2022
	Anlage 5 Einfacher Lageplan Maßstab 1:500 1 Blatt	./.
	entfällt mit 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
	Anlage 6 Einfacher Lageplan mit Neubau Maßstab 1:500 1 Blatt	21.04.2022
	abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
	Anlage 7 Lageplan zum Bauantrag Maßstab 1:100 1 Blatt	21.4.2022
	abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	

	Anlage 8 Gebäudeplan Maßstab 1:100 1 Blatt	21.04.2022
	Anlage 9 Standarddetail Zaunanlage mit Fluchttür 1 Blatt	06.2021
	Anlage 10 Baubeschreibung Errichtung der Gasdruckregelanlage (GDR) Friedeburg-Horsten und Einfriedung der Anlage durch einen Zaun mit Übersteigschutz 4 Blatt	21.04.2022
	abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
	Anlage 11 Betriebsbeschreibung zum Bauantrag 5 Blatt	21.04.2022
	Anlage 12 Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 Ermittlung des Rohbauwertes Ermittlung Herstellungskosten Zaunanlage 1 Blatt	21.04.2022
	Anlage 13 Statistikbogen 3 Blatt	./.
	Anlage 14 Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Mitgliedsurkunde Dipl.-Ing. Nina Berns 1 Blatt	09.10.2013
	Anlage 15 Vollmacht zur Bauherrenvertretung 1 Blatt	./.
14	Kathodischer Korrosionsschutz	
	1 Deckblatt	./.
	Bericht Korrosionsschutz und Hochspannungsbeeinflussung 18 Blatt	13.04.2022
15	UVP-Bericht²	
	abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 3. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
	1 Deckblatt	./.
	UVP-Bericht 194 Blatt	28.04.2022
	Karte 1 Übersicht der Untersuchungsgebiete Maßstab 1:10.000 7 Blatt	19.04.2022
	Karte 2	19.04.2022

² Der UVP-Bericht wird nicht planfestgestellt

	Schutzgut Mensch – Wohnen und Erholung Maßstab 1:6000 11 Blatt	
	Karte 3 Schutzgut Pflanzen Maßstab 1:6.000 11 Blatt	19.04.2022
	Karte 4.1 Schutzgut Tiere – Brutvögel Maßstab 1:6.000 11 Blatt	19.04.2022
	Karte 4.2 Schutzgut Tiere – HabitatPotential und weitere schutzwürdige Arten Maßstab 1:6.000 11 Blatt	19.04.2022
	Karte 5 Schutzgut Boden Maßstab 1:6.000 11 Blatt	19.04.2022
	Karte 6 Schutzgut Wasser Maßstab 1:6.000 11 Blatt	19.04.2022
	Karte 7 Schutzgut Klima und Luft Maßstab 1:6.000 11 Blatt	19.04.2022
	Karte 8 Schutzgut Landschaft Maßstab 1:10.000 6 Blatt	19.04.2022
	Karte 9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Maßstab 1:6.000 11 Blatt	19.04.2022
16	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
	abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 3. Planänderungsantrag vom 03.08.2022	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan 62 Blatt	28.04.2022
	Anhang 1 Maßnahmenblätter 62 Blatt	28.04.2022
	Anhang 2 Umgang mit geschützten Biotopen 20 Blatt	28.04.2022
	Karte 10 Bestand und Konflikte Legende 1 Blatt Kartenblätter Maßstab 1:1:000 90 Blatt	27.04.2022

	abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 3. Planänderungsantrag vom 03.08.2022; die Blätter 048A und 048B entfallen	
	Karte 11 Maßnahmen Legende 1 Blatt Kartenblätter Maßstab 1:1.000 90 Blatt abgeändert durch 1. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 2. Planänderungsantrag vom 03.08.2022 abgeändert durch 3. Planänderungsantrag vom 03.08.2022; die Blätter 048A und 048B entfallen	27.04.2022
	Karte 12 Ausgleichsmaßnahme A1 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	27.04.2022
	Karte 13 Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3 Maßstab 1:2.000 1 Blatt	27.04.2022
17	Natura-2000-Verträglichkeits-Voruntersuchung³	
	Natura-2000-Verträglichkeits-Voruntersuchung (Natura2000 VVU) 36 Blatt	22.04.2022
18	Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP)⁴	
	1 Deckblatt	./.
	Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP) 47 Blatt	28.04.2022
19	Fachbeitrag Wasser und Boden⁵	
	1 Deckblatt	./.
19.1	Fachgutachten Wasser (EU-WRRL) 57 Blatt	28.04.2022
19.2.1	Bodenschutzgutachten 56 Blatt	22.04.2022
	Anlage 1 Trassierungsplan mit Bodentypen Maßstab 1:1.000 92 Blatt	14.04.2022
	Anlage 2 Trassierungsplan mit Verdichtungsempfindlichkeiten Maßstab 1:1.000 92 Blatt	14.04.2022

³ Die Natura-2000-Verträglichkeits-Voruntersuchung wird nicht planfestgestellt

⁴ Die Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP) wird nicht planfestgestellt

⁵ Der Fachbeitrag Wasser und Boden wird nicht planfestgestellt

	Anlage 3 Trassierungsplan mit Schutzwürdigkeiten Maßstab 1:1.000 92 Blatt	14.04.2022
	Anlage 4 Profilbögen Mindestdaten für Untersuchungen nach § 2 BBodSchG (Ermittlung / Bewertung von Bodenfunktionen) 27 Blatt	./.
19.2.2	Erläuterung zur Verwendung von Aushubmaterial 3 Blatt	./.
19.3	Historisch-Archäologischer Fachbeitrag 23 Blatt	04:2022
	Anlage 1 zum archäologischen Fachbeitrag Fundstellenkartierung Legende 1 Blatt Kartenblätter ohne Maßstab 13 Blatt	./.
	Anlage 2 Fundstellentabelle 2 Blatt	11.04.2022
20	Forstrechtlicher Antrag	
	Forstrechtlicher Antrag 3 Blatt	./.
	Trassierungsplan Blatt-Nr. G 005 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	12.04.2022
	Trassierungsplan Blatt-Nr. G 006 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	12.04.2022
	Trassierungsplan Blatt-Nr. G 007 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	12.04.2022
	Trassierungsplan Blatt-Nr. G 008 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	12.04.2022
	Trassierungsplan Blatt-Nr. G 009 Maßstab 1:1.000 1 Blatt	12.04.2022

1.2.1 1. Planänderung (03.08.2022)

Kapitel	Bezeichnung	Datum
01	Ergänzung zum Erläuterungsbericht Deckblattverfahren 01, Planänderung 01 Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass nach § 73 Abs. 8 VwVfG 6 Blatt	14.07.2022

03	Übersichtsplan DGK5L Blatt Nr. 01 Revision 02 Maßstab 1:5000	24.06.2022
06	Trassierungsplan Blattnummer G 001 N1 Maßstab 1:1.000 2 Blatt	14.06.2022
	Trassierungsplan Blattnummer G 001A N1 Maßstab 1:1.000 2 Blatt	14.06.2022
	Trassierungsplan Blattnummer G 002 N1 Maßstab 1:1.000 2 Blatt	14.06.2022
09	Anlage 2.1 Lageplan WAL – Trasse mit Reichweiten der Wasserhaltung Maßstab 1:5.000 Blatt Nr. 01 N1	30.06.2022
	Anlage 2.2 Trassierungspläne Maßstab 1:1.000 Blatt Nr. G001 N1	30.06.2022
10	Planänderung Nr. 1 Grundstücksverzeichnis (nur Änderung) 1 Blatt	28.06.2022
11	Blattnummer G 001A N1 Maßstab 1:1.000	14.06.2022
	Blattnummer G 001 N1 Maßstab 1:1.000	14.06.2022
	Blattnummer G 002 N1 Maßstab 1:1.000	14.06.2022
13.1	Anlage 5 Einfacher Lageplan mit Neubau Maßstab 1:1000	21.07.2022
	Anlage 6 Lageplan zum Bauantrag Maßstab 1:100	21.07.2022

15-16	Planänderungen 1-3 und damit verbundene Änderungen bzgl. der Umweltgutachten 19 Blatt	29.07.2022
16	Karte 10: Bestand und Konflikte Blatt 001 von 080 Maßstab 1 : 1.000	29.07.2022
	Karte 10: Bestand und Konflikte Blatt 001A von 080 Maßstab 1 : 1.000	29.07.2022
	Karte 10: Bestand und Konflikte Blatt 002 von 080 Maßstab 1 : 1.000	29.07.2022
	Karte 11: Maßnahmen Blatt 001 von 80 Maßstab 1 : 1.000	29.07.2022
	Karte 11: Maßnahmen Blatt 001A von 80 Maßstab 1 : 1.000	29.07.2022
	Karte 11: Maßnahmen Blatt 002 von 80 Maßstab 1 : 1.000	29.07.2022

1.2.2 2. Planänderung (03.08.2022)

Kapitel	Bezeichnung	Datum
01	Ergänzung zum Erläuterungsbericht Deckblattverfahren 01, Planänderung 02 Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass nach § 73 Abs. 8 VwVfG 5 Blatt	14.07.2022
03	Übersichtsplan DGK5L Blatt Nr. 16 Revision 01 Maßstab 1:5000	22.06.2022
06	Trassierungsplan Blattnummer G 080 N1 Maßstab 1:1.000 2 Blatt	23.05.2022
09	Anlage 2.1 Lageplan WAL – Trasse mit Reichweiten der Wasserhaltung Maßstab 1:5.000 Blatt Nr. 16 N1	30.06.2022

	Anlage 2.2 Trassierungspläne Maßstab 1:1.000 Blatt Nr. G080 N1	30.06.2022
10	Planänderung Nr. 2 Grundstücksverzeichnis (nur Änderung) 1 Blatt	28.06.2022
11	Blattnummer G 080 N1 Maßstab 1:1.000	23.05.2022
13.3	Anlage 6 Einfacher Lageplan mit Neubau Maßstab 1:500	22.06.2022
	Anlage 7 Lageplan zum Bauantrag Maßstab 1:100	23.06.2022
	Anlage 10 Baubeschreibung Errichtung der Gasdruckregelanlage (GDR) Friedeburg-Horsten und Einfriedung der Anlage durch einen Zaun mit Übersteigenschutz 4 Blatt	23.06.2022
16	Karte 10: Bestand und Konflikte Blatt 080 von 080 Maßstab 1 : 1.000	29.07.2022
	Karte 11: Maßnahmen Blatt 080 von 80 Maßstab 1 : 1.000	29.07.2022

1.2.3 3. Planänderung (03.08.2022)

Kapitel	Bezeichnung	Datum
01	Ergänzung zum Erläuterungsbericht Deckblattverfahren 01, Planänderung 03 Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass nach § 73 Abs. 8 VwVfG 5 Blatt	14.07.2022
03	Übersichtsplan DGK5L Blatt Nr. 10 Revision 01 Maßstab 1:5000	24.06.2022
06	Trassierungsplan Blattnummer G 048 N1 Maßstab 1:1.000	24.06.2022

	Trassierungsplan Blattnummer G 049 N1 Maßstab 1:1.000	24.06.2022
	Trassierungsplan Blattnummer G 049A N1 Maßstab 1:1.000	23.05.2022
09	Anlage 2.2 Trassierungspläne Maßstab 1:1.000 Blatt Nr. G048 N1	30.06.2022
	Anlage 2.2 Trassierungspläne Maßstab 1:1.000 Blatt Nr. G049 N1	30.06.2022
	Anlage 2.2 Trassierungspläne Maßstab 1:1.000 Blatt Nr. G049A N1	30.06.2022
10	Planänderung Nr. 3 Grundstücksverzeichnis (nur Änderung) 1 Blatt	28.06.2022
11	Blattnummer G 048 N1 Maßstab 1:1.000	24.06.2022
	Blattnummer G 049 N1 Maßstab 1:1.000	24.06.2022
	Blattnummer G 049A N1 Maßstab 1:1.000	24.06.2022
16	Karte 10: Bestand und Konflikte Blatt 048 von 080 Maßstab 1 : 1.000	29.07.2022
	Karte 11: Maßnahmen Blatt 048 von 80 Maßstab 1 : 1.000	29.07.2022

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (siehe Ziffer 1.4).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12).

1.3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen (Kreuzungsgenehmigungen)

Die Genehmigungen für die in Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Kapitel 9, Anlage 9 der Antragsunterlagen) sowie in den Unterlagen zur der 2. Planänderung aufgeführten Gewässerkreuzungen werden erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen aus Teil A, Ziffer 2.5.

1.3.2 Forstrechtliche Genehmigung

Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird gemäß § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unbeschadet der Rechte Dritter für das aufgeführte Grundstück im Einvernehmen mit der zuständigen Waldbehörden der Stadt Wilhelmshaven für eine Fläche von 0,22 ha erteilt.

Land-kreis/Stadt	Gemar-kung	Flur	Flurstück
Wilhelms-haven	Seng-warden	19	1/23

1.3.3 Baugenehmigung GDRM-Anlage

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung und den Betrieb der Gasdruckregel-/Messanlage – GDRM-Anlage – in der Gemeinde Wilhelmshaven, Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstück 1/7 erfolgt im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wilhelmshaven.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A, Ziffer 2.6.

1.3.4 Baugenehmigung LSE-Station

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung und den Betrieb der LSE-Station – in der Gemeinde Schortens, Gemarkung Schortens, Flur 28, Flurstück 15/14 erfolgt im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde des LK Friesland und im Benehmen mit der Stadt Schortens.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 2.6.

1.3.5 Baugenehmigung GDR-Anlage

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung und den Betrieb der Gasdruckregelanlage (GDR-Anlage) – in der Gemeinde Friedeburg, Butener Weg, Gemarkung Horsten, Flur 8, Flurstücke 7/2, 6 und 161/1 erfolgt im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde des LK Wittmund und im Benehmen mit der Stadt Friedeburg.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 2.6.

1.3.6 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 und 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG), § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 NDSchG wird für die notwendigen Eingriffe für den Leitungsbau erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 2.10.

1.3.7 Naturschutzrecht

Eingriffsregelung

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig.

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Wilhelmshaven sowie der Landkreise Friesland und Wittmund.

Biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Für die Entfernung der anlagebedingt verloren gehenden Biotope des Biotoptyps „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte“ (GMA) im Bereich der Gasdruckregelmessanlage Wilhelmshaven wird im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

Naturschutzrechtliche Befreiung

Für die nicht ausgleichbare Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotoptyps „Sonstiger Sandtrockenrasen“ (RSZ) durch den Bau der GDRM Anlage Wilhelmshaven wird gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG vereinbar. Für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung wurde im Rahmen von FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchungen (FFH-VVU) abgeschätzt, ob das Vorhaben geeignet ist, die Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Die FFH-VVU ergaben, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG - Artenschutz

Das Vorhaben ist nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.4 und auf Ziffer 2.7.3 der materiell-rechtlichen Würdigung in Teil B dieses Beschlusses wird verwiesen.

1.3.8 Verkehrsrechtliche Genehmigungen

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Verkehrsrechtlichen Genehmigungen werden im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie der Stadt Wilhelmshaven und den Landkreisen Friesland und Wittmund erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 2.7.

1.3.9 Kreuzungsgenehmigungen

Die Genehmigung zur Kreuzung der folgenden Verkehrswege wird erteilt:

Bezeichnung	Landkreis/ Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bohnenburger Deich (Pflaster)	Stadt Wilhelmshaven	Sengwarden	2	24/4

Bohnenburger Reihe (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	2	71/15
Inhausersieler Str. (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	2	195/4
Bohnenburger Weg (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	2	171/3
Memershauser Straße (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	13	53/9
Sandberger Weg (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	13	36/2
L810 (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	8	53/2
Sengwarder Landstraße (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	8	33/5
Zielens (Asph.)	Friesland	Sillenstede	9	225/85
Zielenser Straße (Asph.)	Friesland	Sillenstede	10	151/1
Mühlenweg (Asph.)	Friesland	Gödens	7	80/9
Wedelfeld (Asph.)	Friesland	Gödens	11	104/4
Butener Weg (Asph.)	Wittmund	Horsten	7	351/3
gepl. Schortens Heidmühle LSE	Friesland	Schortens	20	75/1
B 210 (Asph.)	Friesland	Schortens	20	92/11
B 436 (Asph.)	Friesland	Gödens	12	55/4
B 436 Hohemey (Asph.)	Wittmund	Horsten	3	35/35
K291 (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	13	40/10
K 92 (Asph.)	Friesland	Sillenstede	9	29/3
L 814 (Asph.)	Friesland	Sillenstede	11	169/18
K 294 Oldenburger Straße (Asph.)	Friesland	Schortens	20	108/17
Weg (unbef.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	19	1/7
Weg (unbef.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	19	1/23
Weg (unbef.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	19	1/23
Weg (unbef.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	19	1/23
Radweg (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	2	195/4
Weg (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	13	40/10
Weg (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	12	33/12
Weg (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	8	53/2
Weg (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	8	33/5
Weg (Asph.)	Stadt Wilhelms-	Sengwarden	10	29/8
Weg (Asph.)	Friesland	Sillenstede	8	97/12
Weg (Asph.)	Friesland	Sillenstede	11	114/1
Weg (unbef.)	Friesland	Sillenstede	11	169/5
Weg (Asph.)	Friesland	Sillenstede	11	169/18
Weg (Asph.)	Friesland	Schortens	20	75/1

Weg (Asph.)	Friesland	Schortens	20	92/13
Weg (Asph.)	Friesland	Schortens	20	108/17
Weg (Asph.)	Friesland	Schortens	20	108/20
Weg (Asph.)	Friesland	Schortens	20	103/4
Weg (Asph.)	Friesland	Gödens	5	32/13
Weg (Schotter)	Friesland	Gödens	5	64
Weg (Schotter)	Friesland	Gödens	5	61
Baustraße (Schotter)	Friesland	Gödens	5	88/2
Radweg (Beton)	Friesland	Gödens	6	49/4
Weg (Schotter)	Friesland	Gödens	6	72/1
Weg (Asph.)	Friesland	Gödens	12	55/4
Weg (unbef.)	Wittmund	Horsten	4	11/2
Gehweg (Asph.)	Wittmund	Horsten	3	35/35

1.3.10 Herstellung von Zuwegungen

Die Genehmigung für die Herstellung von Zuwegungen für die Baustraßen wird im beantragten Umfang erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.7 dieses Beschlusses.

1.3.11 Deichrechtliche Zulassungen

Für die Querung des Bohnenburger Deiches (Trassierungsplan Nr. 10) wird die Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) erteilt.

Für die temporäre Herstellung eines Arbeitsstreifens im Bereich der Deichschutzzone wird eine Ausnahme nach § 16 Abs. 2 NDG zugelassen.

1.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wirken auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Temporäre Einleitungen

Der Vorhabenträgerin werden im Einvernehmen mit den Landkreisen Wittmund und Friesland sowie der Stadt Wilhelmshaven die gehobenen Erlaubnisse für die mit der Errichtung und dem Betrieb der Gasversorgungsleitung verbundenen Gewässerbenutzungen erteilt.

Der zugelassene Umfang der Gewässerbenutzungen bestimmt sich aus Anlage 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses (Kapitel 9, Anlagen 6.1, 6.2, 6.3, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 8.1, 8.2, 8.3 der Antragsunterlagen), soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die in Anlage 2 genannten Entnahme- und Einleitmengen können bis zu einem Faktor 2 überschritten werden, um ggf. vorhandenen Unwägbarkeiten bzgl. der Untergrunddurchlässigkeit und Wasserständen im Boden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 2.2. Rechnung tragen zu können. Überschreitungen der in

Anlage 2 festgelegten Wassermengen sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven, des Landkreises Friesland und des Landkreises Wittmund unverzüglich zu melden.

Überschreitungen der Entnahme- und Einleitdauer sind den zuständigen Unteren Wasserbehörden und dem LBEG unverzüglich zu melden. Die Überschreitung der Entnahme- und Einleitdauer über die beantragten 15 Tage hinaus ist gestattet, solange die zugelassenen Gesamtmengen je Entnahme- und Einleitstelle nicht überschritten werden.

Dauerhafte Einleitungen

Die Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung des auf der Stationsfläche der GDR-Anlage Friedeburg aufgefangenen Niederschlagswassers in das Gewässer „Schiffsbalje“, Gemarkung Horsten, Flurstück 5/5, wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland entsprechend der Antragsunterlagen erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 2.3 dieser Zulassung.

Die Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung des auf der Stationsfläche der GDRM-Anlage Wilhelmshaven aufgefangenen Niederschlagswassers in den Graben auf dem Flurstück 1/23 der Flur 19 in der Gemarkung Sengwarden wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 2.3 dieser Zulassung.

Bauzeitliches Einbringen und Einleiten von Stoffen

Die Erlaubnis zum bauzeitlichen Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser durch Grabungen und Bohrungen zur Verlegung der WAL mittels grabenloser Verfahren, sowie zum Umleiten und Absenken von Grundwasser durch das dauerhafte Einbringen der WAL in grundwasserführende Tiefen wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden der Landkreise Friesland und Wittmund sowie der Stadt Wilhelmshaven erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 2.3 dieser Zulassung.

Drainagen

Für den Aus- und Neubau von Drainageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Einleitung des Drainagewassers in oberirdische Gewässer ist eine gesonderte Erlaubnis nicht erforderlich.

Weiterbestehen und Erlöschen der bestehenden Erlaubnis des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG

Soweit die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG vom 24.06.2022 (Az. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0010/002) die vorstehenden Erlaubnisse betrifft, erlischt

die Zulassung des vorzeitigen vom 26.06.2022 mit Erreichen der Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Soweit die Regelungen der vorstehenden Erlaubnisse den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG vom 24.06.2022 (Az. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0010/002) widersprechen, gehen diese Regelungen den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

2 Nebenbestimmungen

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind verbindlich einzuhalten. Die je Gliederungspunkt allgemein geltenden Nebenbestimmungen wurden für die Landkreise Friesland und Wittmund sowie die Stadt Wilhelmshaven um besondere Nebenbestimmungen ergänzt.

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der in Teil A, Ziffer 1.2 in diesem Beschluss aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.
- 2.1.2 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der vorgenannten Unterlagen und den in Teil A, Ziffer 2 in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen und den in Teil A, Ziffer 4 in diesem Beschluss aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin, so gelten jeweils die Letzteren.
- 2.1.3 Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen im Rahmen der Erwiderung auf Stellungnahmen und Einwendungen im Planfeststellungsverfahren sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.
- 2.1.4 Der voraussichtliche Abschluss der Bauarbeiten ist dem

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

spätestens zwei Wochen vor Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.
- 2.1.5 Die Überwachung der umweltbezogenen Bestimmungen dieser Zulassung ist gemäß § 43i Abs. 1 und 2 EnWG durch die Vorhabenträgerin zu leisten. Die Überwachung ist geeignet zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem LBEG und den örtlich zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden der Landkreise Friesland und Wittmund und der Stadt Wilhelmshaven auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.6 Die folgenden Vermeidungs- und Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend Kapitel 16, Anlage 1 des Planfeststellungsantrags umzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist:

V1 _{ART}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
V2 _{ART}	Kontrolle zu fällender Bäume und Gehölzstrukturen
V3	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)
V4	Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sedimenteintrag und Einleitung von Grundwasser
S1	Schutz von Gehölzbeständen, geschützten Biotopen und Plaggeneschbereichen
S2	Bodenschutz

- 2.1.7 In Abstimmung mit der Baubegleitung müssen vor dem Beginn des konkreten Eingriffs Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs fest- bzw. umgesetzt werden.
- 2.1.8 Die Vorhabenträgerin muss gewährleisten, dass Arbeitskräfte und Baugeräte für die Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt werden, um zeitnah Gefahren abwehren zu können (z.B. um Umweltauswirkungen an Gewässern beheben zu können, welche im Zusammenhang mit den Arbeiten oder Bauzuständen eingetreten sind).
- 2.1.9 Den Abfallbehörden der Landkreise Friesland und Wittmund und der Stadt Wilhelmshaven ist vor Baubeginn ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen.
- 2.1.10 Für den Bereich am DFTG-Gelände ist durch die Vorhabenträgerin aus Sicherheitsgründen die Kampfmittelfreiheit mindestens für sämtliche Bereiche mit Bodeneingriffen und/oder Überbauung nachzuweisen.
- 2.1.11 Der Regelablauf der Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen sieht zunächst vor Baubeginn (Eingriffen in den Boden) eine Überprüfung des allgemeinen Kampfmittelverdachts anhand einer Luftbildauswertung (z.B. durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) vor. Ergibt sich aus der Luftbildauswertung kein weiterer Kampfmittelverdacht, besteht kein weiteres Erfordernis zur Überprüfung des Kampfmittelverdachts; die Luftbildauswertung ist dann als Freigabe zu werten. Sollte sich aufgrund der Luftbildauswertung der Kampfmittelverdacht erhärten oder eine belastbare Luftbildauswertung nicht möglich sein, sind vor Baubeginn im Auftrag und auf Kosten des Bauherren von einer zugelassenen Fachfirma für Kampfmittelsondierung/-räumung geeignete Suchmaßnahmen (Sondierung; unter Umständen in Abstimmung mit der Fachfirma und dem KBD ggf. alternativ/ergänzend Bauaushubüberwachung) durchführen zu lassen. Ergibt sich hieraus ein konkreter Verdacht, ist eine Entmunitionierung durch eine Fachfirma sowie Entschärfung, Transport und Vernichtung der Kampfmittel durch den KBD erforderlich.
- 2.1.12 Nach Leitungsverlegung sind dem LBEG die Trassenpläne als PDF, der eingemessene Leitungsverlauf als Vektordaten und die vollständigen Leitungsattribute zu übermitteln. Die vorgegebenen Datenformate und Leitungsattribute sowie der Ansprechpartner sind auf der Internetseite www.lbeg.niedersachsen.de unter der Rubrik „Energie und Rohstoffe, Leitungskataster“ ausführlich beschrieben und stehen dort zum Download bereit.

- 2.1.13 Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können.
- 2.1.14 Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme dürfen keine wassergefährdenden Stoffe im Gewässerrandstreifenbereich (< 10,00 m) von Gewässern II. Ordnung gelagert werden.
- 2.1.15 Grundsätzlich darf eine Lagerung von Kraftstoffen auf Baustellen nur in dafür bauartzugelassenen und gegen unbefugte Betätigung gesicherten, doppelwandigen Tanks bis 1000 Liter Lagervolumen mit selbsttätig schließender Zapfpistole erfolgen (sogenannte Baustellen-Tankcontainer).
- 2.1.16 Eine Lagerung von sonstigen, wassergefährdenden Baustellen Betriebsstoffen darf nur in verschließbaren Sicherheitscontainern mit integrierter Auffangwanne erfolgen.
- 2.1.17 Kraftstoffbehälter von Kraftfahrzeugen dürfen aus Tankfahrzeugen, Aufsetztanks oder Tankcontainern auf Baustellen nur gemäß den eingeführten Technischen Regeln TRBS und TRGS befüllt werden.
- 2.1.18 Die Betankung der Transportbehälter (Tankcontainer) zur Baustellenbetankung darf gemäß vorgenannter Regeln nur auf Betankungsflächen erfolgen, die den hierin beschriebenen Anforderungen entsprechen. Die Einrichtung einer temporären Baustellentankstelle ist erlaubnisbedürftig.
- 2.1.19 Bei der Betankung von Baumaschinen im Gelände ist im Besonderen darauf zu achten, dass kein Kraftstoff entweichen kann. Eine Betankung mit Kleinbehältern ist nur zulässig, wenn im Bereich des Einfüllstutzens eine ausreichend große Auffangwanne (0,8 m x 0,8 m x 0,1 m) untergestellt werden kann und keine geeignete Dichtfläche vorhanden ist.
- 2.1.20 Die Betankung von selbstfahrenden Baumaschinen muss auf gedichteten Flächen erfolgen. Stehen keine gedichteten Flächen zur Verfügung muss eine Auffangwanne (0,8 m x 0,8 m x 0,1 m) unter den Füllstutzen gelegt werden. Die Betankung darf nur mittels selbstschließender Zapfpistole erfolgen.
- 2.1.21 Im Bereich der Befüll und Abgabestellen sind Ölbindemittel und Sorbtionstücher vorzuhalten. Dieses Material ist im Falle der Ölverunreinigung der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 2.1.22 Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen zu Boden- oder Gewässerverunreinigungen mit Betriebsstoffen kommen, sind die unteren Wasserbehörden der Landkreise Friesland und Wittmund sowie der Stadt Wilhelmshaven und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie unverzüglich zu informieren. Beim Austreten wassergefährdender Stoffe muss der verunreinigte Bereich sofort abgesperrt werden. Die Beseitigung der wassergefährdenden Stoffe hat dann durch einen Fachunternehmer zu erfolgen.
- 2.1.23 Für die Stadt Wilhelmshaven sind Nachweise des Ausschlusses einer möglichen Gefährdung durch Kampfmittel (Abnahmeprotokolle der Kampfmittelräumfirma, Doku-

mentation der Kampfmittelräumarbeiten beim KBD) sind in Farbkopie der Unteren Bodenschutzbehörde (Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, Untere Bodenschutzbehörde, Freiligrathstraße 420 B, 26386 Wilhelmshaven; bodenschutzbehoerde@wilhelmshaven.de) zu übersenden.

2.2 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – temporäre Wasserbenutzungen

Allgemein

- 2.2.1 Die Grundwasserhaltung darf nur in dem unter Ziffer 1.4 festgesetzten Umfang erfolgen. Die einzelnen Wasserhaltungen sind von der bauausführenden Firma zu optimieren und hydraulisch zu bemessen. Bei einer Abweichung zu den Berechnungen in den Antragsunterlagen – die Grundlage für die Festsetzung nach Ziffer 1.4 sind - die zu einer erhöhten Wasserentnahme führen, ist eine entsprechende Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Ziffer 1.44 zu beantragen.
- 2.2.2 Der Entnahmezeitraum der einzelnen Absenkungen ist möglichst kurz zu halten.
- 2.2.3 Die Zulassung der Einleitungen ist jeweils befristet für den in den Antragsunterlagen genannten Zeitraum ab Beginn der Einleitung.
- 2.2.4 Vorrangig soll in Absprache mit den jeweils betroffenen Flächeneigentümern/Flächenbewirtschaftern eine Verrieselung des entnommenen Grundwassers erfolgen. Sollte die Verrieselung nicht möglich sein, ist entnommene Grundwasser an den in den Antragsunterlagen dargestellten Stellen in den jeweiligen Vorfluter einzuleiten.
- 2.2.5 Das Grundwasser ist vor Einleitung entsprechend den Antragsunterlagen von Schwebstoffen zu reinigen.
- 2.2.6 Die Beweissicherung ist entsprechend den Antragsunterlagen umzusetzen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 2.2.7 Die Einleitparameter sind durch eine wasserbauliche Baubegleitung zu überwachen.
- 2.2.8 Die Wasserhaltungen sind durch einen qualifizierten geotechnischen Sachverständigen (oder eine Person mit nachweislich vergleichbarer geeigneter Qualifikation) zu begleiten und zu überwachen.
- 2.2.9 Die Wasserhaltungen sind während der Bauausführung mindestens zweimal täglich (d. h. auch am Wochenende) auf Funktionstüchtigkeit und auf ggfs. vorhandene Mängel zu kontrollieren. Diese Überprüfung ist protokollarisch zu erfassen und ggf. vorhandene Mängel oder Schäden sind zu dokumentieren.
- 2.2.10 Die Grundwasserbeschaffenheit ist rechtzeitig vor Baubeginn zu bestimmen. Folgende Parameter sind mindestens zu bestimmen:
 - Natrium

- Chlorid
- Ammonium
- Sulfat
- Eisen-II und Eisen_{Gesamt}
- Leitfähigkeit
- Sauerstoffgehalt
- pH-Wert
- Temperatur

- 2.2.11 Das entnommene Grundwasser und das Einleitgewässer im Wirkungsbereich der Einleitung sind wöchentlich auf den in Nebenbestimmung 2.2.10. genannten Parameterumfang zu beproben. Die Parameter sind durch eine fachkundige wasserbauliche Baubegleitung zu überwachen und im Hinblick auf ggf. erforderlich Maßnahmen zu beurteilen.
- 2.2.12 Im Bereich von sulfatsauren Böden ist das einzuleitende Grundwasser regelmäßig auf Ammonium und Schwermetalle zu untersuchen. Grundwasser mit erhöhten Werten darf wegen der Gefahr einer Fischgiftigkeit nicht in Oberflächengewässer eingeleitet werden.
- 2.2.13 Sofern die Grundwasserabsenkung ursächlich für Schäden (bspw. Setzungsschäden) an Gebäuden oder sonstigen Anlagen Dritter ist, hat die Vorhabenträgerin für alle aufgetretenen Schäden aufzukommen.
- 2.2.14 Es ist sicherzustellen, dass Schmutzwasser und wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit weder in das Grundwasser noch in die Fließgewässer gelangen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht offen und ungesichert gelagert werden. Eine Gewässerverunreinigung infolge der Bauarbeiten muss ausgeschlossen sein.
- 2.2.15 Bei der Einleitung von Grundwasser in die Vorflut aus Wasserhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Gashochdruckleitung darf es nicht zu schädlichen Aufstauungen o.ä. kommen. Die Einleitmengen sind so zu begrenzen, dass auch bei nasser Witterung der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet bleibt, die Gewässer also hydraulisch in der Lage sind, das anfallende Wasser aus der Grundwasserabsenkung aufzunehmen. Die unterhalb liegenden Grundstücke dürfen durch die Einleitungen nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
- 2.2.16 Die Einleitstellen sind so abzusichern bzw. die Einleitung ist so auszuführen, dass eine Schädigung der Ufer und der Gewässersohle sicher ausgeschlossen wird. Sollten dennoch ursächlich durch die Einleitung Schäden entstehen, sind diese auf Kosten der Vorhabenträgerin nach Absprache mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beseitigen.
- 2.2.17 Weitere Anforderungen, die zum Schutz des Grundwassers oder von Oberflächengewässern erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Besondere Regelungen für den Landkreis Friesland

- 2.2.18 Bei Mängeln, die eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt auslösen oder bereits ausgelöst haben, sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen. Ein solcher Mangel ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland (UWB F) ebenso unverzüglich zu melden ((04461) 919 4360 oder 5030) (Außerhalb der Dienstzeiten kann die UWB F durch die Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven telefonisch unter (04421) 98180 erreicht werden).
- 2.2.19 Sofern sich setzungsempfindliche Bestandsanlagen, bspw. Gebäude, Brücken, Verrohrungen etc., im Einzugsbereich der Wasserhaltung befinden, ist eine belastbare Beweissicherung dieser Anlagen vor Beginn der Wasserhaltung durchzuführen.
- 2.2.20 Vor Beginn der Wasserhaltungen ist zur Erfassung der entnommenen Wassermenge eine geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler), die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, zu installieren.
- 2.2.21 Schäden an dem aufnehmenden Gewässer sowie der in der wirksamen Reichweite der Grundwasserhaltung befindlichen Bebauung, verursacht durch die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung in das Gewässer, sind auf Kosten des Antragsstellers unverzüglich zu beseitigen.
- 2.2.22 Bauliche Veränderungen an einem Gewässer bedingt durch eine Einleitung sind nach guter fachlicher Praxis durchzuführen und mit dem Eigentümer abzustimmen. Das Einleitgewässer darf dabei in seiner wasserwirtschaftlichen und ökologischen Funktion nicht verschlechtert werden. Die Maßnahme darf auch nicht zu nachteiligen geotechnischen Veränderungen, insbesondere nicht zu einer Instabilität der Gewässerböschungen, führen. Die jeweilige Maßnahme ist lückenlos zu dokumentieren. Zur Dokumentation gehört insbesondere die fachlich korrekte Beschreibung der Maßnahme und deren Wirkung, als Maßstab dafür gelten die Anforderungen an den Wasserrechtsantrag. Die Dokumentation ist der UWB F möglichst vor Beginn der Maßnahme, ansonsten unverzüglich, vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist das Gewässer wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 2.2.23 Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2.22. ist vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung durchzuführen.
- 2.2.24 Die Dokumentation nach Ziffer 2.2.9 ist zusammen mit den Wochenberichten der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) bzw. einer wasserbaulichen Baubegleitung wöchentlich dem Landkreis Friesland als untere Bodenschutzbehörde (UBB F) in digitaler Form (s.teubner@friesland.de) zu übermitteln.
- 2.2.25 Eine Überwachung des einzuleitenden Wassers sowie des für die Einleitung vorgesehenen Gewässers ober- und unterhalb der Einleitstelle hat während der Bauausführung durch die Messung und Auswertung mindestens der Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Wassertemperatur sowie Eisen_{gesamt} und Eisen(II) zu erfolgen. Überschreitungen von Maßnahme- und Grenzwerten sind der UWB F in geeigneter nachvollziehbarer Weise unverzüglich telefonisch ((04461) 919-4360) und in digitaler Form (s.teubner@friesland.de) zu melden.

- 2.2.26 Die Entnahmemengen der Wasserhaltungen sind täglich zu messen. Die Mengen sind als stündliche (berechnet), tägliche und insgesamt entnommene Menge vollständig zu dokumentieren und der UWB F bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.
- 2.2.27 Niederschlagsabflüsse bzw. Oberflächenwasser von der Baustraße und dem Bereich des Arbeitsstreifens, welche in deren Verlauf mittels mitverbauter Drainagen oder auch temporärer Gräben gesammelt wird, kann nur nach einer geeigneten Vorbehandlung in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Dieses Niederschlags-, Oberflächen- oder Sickerwasser ist über einen Sedimentfang zu führen. Die Unterhaltung, unter anderem die Aufreinigung des Sedimentfanges, muss durchgehend gewährleistet sein.
- 2.2.28 Ist trotz der Vermeidungsmaßnahmen eine nach fachlichen Gesichtspunkten nennenswerte Trübung des einzuleitenden Wassers vorhanden, ist es durch einen geeigneten Filter zu leiten (Strohfilter, Sandfilter). Sofern es stattdessen durch Verteilen auf ungestörtem Boden – außerhalb von Biotopen, Schutzgebieten oder landwirtschaftlicher Flächen – via Oberflächenversickerung abgeleitet wird, so sind dabei Ausspülungen zu vermeiden, etwa durch geeignete Verrieselung.

Besondere Regelungen für die Stadt Wilhelmshaven

- 2.2.29 Eine tabellarische Übersicht aller Wasserhaltungsmaßnahmen sowie aller untersuchten und beurteilten Parameter entsprechend 2.2.10 sind in tabellarischer Form zu erfassen und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven (UWB WHV) zu übermitteln. Das Überwachungsprotokoll ist bezogen auf die jeweilige Einleitstelle an die UWB WHV (wasserbehoerde@wilhelmshaven.de) zu übersenden.
- 2.2.30 Bei sichtbaren schädlichen Gewässerveränderungen sind die Einleitungen in Gewässer umgehend zu unterbinden. Geeignete Gegen- bzw. Vorbehandlungsmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten. Gewässerschäden sind umgehend zu beheben.
- 2.2.31 Die entnommenen Wassermengen sind über eine Mengenummessung zu dokumentieren, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Mengenummessung ist regelmäßig durch eine fachkundige Person zu überprüfen.
- 2.2.32 Die Ergebnisse der dokumentierten Mengenummessungen sind der Unteren Wasserbehörde zur Erhebung der Grundwasserentnahmegebühr vorzulegen. Die Formblätter „Angaben zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr“ des Landes Niedersachsen sind ausgefüllt bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven einzureichen.
- 2.2.33 Das Grundwasser ist ggf. vor Einleitung/Vermischung so vorzubehandeln, dass keine Schäden am Gewässer auftreten (z.B. durch Betrieb der im Antrag dargestellten Enteisung um eine Verockerung zu verhindern).
- 2.2.34 Soweit die Arbeiten in Bereichen mit Boden- oder Grundwasserverunreinigungen offensichtliche Gewässerverunreinigungen bei der Wiedereinleitung verursachen, sind die Einleitungen umgehend zu stoppen und die UWB WHV als zuständige Überwachungsbehörde ist zu informieren. In Abstimmung mit der Wasserbehörde ist das

Grundwasser erst nach geeigneter Vorbehandlung wieder einzuleiten oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung/Verwertung zuzuführen.

- 2.2.35 Beim Zutagefördern des Grundwassers kann es wegen der ortsüblichen, natürlichen Grundwasserbelastung in Form eines hohen Schwefel- und Chloridgehalts zu erheblichen Geruchsbelästigungen kommen. Die Einleitung des Grundwassers ins Gewässer ist in diesem Fall so vorzunehmen, dass diese Geruchsbelästigungen minimiert werden, z.B. durch geeignete Abwasservorbehandlung.

Besondere Regelungen für den Landkreis Wittmund

- 2.2.36 Grundwasser mit einem Gesamteisengehalt $> 1,5$ mg/l darf grundsätzlich nicht in Vorfluter eingeleitet werden. Sofern der Gesamteisengehalt des entnommenen Grundwassers höher als der des Vorfluters ist, muss der Eisengehalt des Wassers vor Wiedereinleitung auf den zulässigen Wert reduziert werden.
- 2.2.37 Bei geringfügigen Überschreitungen des Gesamteisengehalts von 1,5 mg/l ist das Vorgehen im Einzelfall mit der UWB des LK Wittmund abzustimmen.
- 2.2.38 Grundwasser mit einem Chloridgehalt von > 500 mg/l darf nur in Vorfluter eingeleitet werden, wenn im Vorfluter eine Verdünnung auf ≤ 500 mg/l erfolgt.
- 2.2.39 Dem Landkreis Wittmund ist spätestens bis zum 15. Februar des jeweils folgenden Kalenderjahres die entnommene Wassermenge für die Festsetzung der Wasserentnahmegebühr unaufgefordert mitzuteilen.
- 2.2.40 Für die Grundwasserabsenkung ist ein Betriebstagebuch zu führen. Alle Pegelmessungen, Untersuchungsergebnisse, Mengenmessungen und besonderen Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch zu protokollieren. Die Grundwasserstände sind auf NHN zu beziehen.
- 2.2.41 Die entnommene Wassermenge ist mit einem Wasserzähler zu messen. Die entnommene Wassermenge ist täglich abzulesen und im Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 2.2.42 Das Betriebstagebuch ist der unteren Wasserbehörde des LK Wittmund (UWB W) einmal wöchentlich vorzulegen. Es wird empfohlen, die Daten in einer Exceltabelle aufzulisten und diese dem LK Wittmund per Email (bauamt@lk.wittmund.de) zu übersenden.
- 2.2.43 Der Ruhegrundwasserstand ist täglich beginnend 3 Tage vor der jeweiligen Absenkung zu bestimmen und zu protokollieren.
- 2.2.44 Der maximal abgesenkte Grundwasserstand während der Absenkung ist täglich ab Beginn der jeweiligen Absenkung zu bestimmen und zu protokollieren.
- 2.2.45 Die Grundwasserabsenkung ist auch am Wochenende zu kontrollieren.
- 2.2.46 In Fällen von erhöhten Werten nach Nebenbestimmung 2.2.12. ist das Grundwasser zu versickern.
- 2.2.47 Vor Inbetriebnahme der Wasserhaltungsmaßnahmen sind diese dem LK Wittmund anzuzeigen. Der Anzeige, die per Email (bauamt@lk.wittmund.de) erfolgen kann, ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Einleitpunkte dargestellt sind.

- 2.2.48 Die Einleitung in die jeweiligen Oberflächengewässer darf nur erfolgen, sofern diese hydraulisch in der Lage sind, das anfallende Wasser aus der Grundwasserabsenkung aufzunehmen. Die unterhalb liegenden Grundstücke dürfen durch die Einleitungen nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
- 2.2.49 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind alle Anlagen zur Grundwasserhaltung und Wassereinleitung vollständig außer Betrieb zu nehmen und fachgerecht zurück zu bauen.
- 2.2.50 Das „Vorwasser“ ist auf Kohlenwasserstoffe zu beproben. Das Vorwasser darf nur in Gewässer eingeleitet werden, wenn eine Verschlechterung des Gewässers ausgeschlossen ist.

2.3 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – dauerhafte Wasserbenutzungen

Besondere Regelungen für die Stadt Wilhelmshaven

Nebenbestimmungen für die Einleitung von Niederschlagswasser, das auf den befestigten Flächen der GDRM-Anlage Wilhelmshaven anfällt und in das nördlich angrenzende Gewässer III. Ordnung abgeleitet wird:

2.3.1 Einleitstelle GDRMA-Wilhelmshaven

Gewässer III. Ordnung (nördl. angr.)	Koordinaten (UTM WGS84)
Rechtswert/Ostwert	3 24 39682.01
Hochwert/Nordwert	59 43518.37

- 2.3.2 Für die Einleitung von der GDRM-Fläche in den nördlich angrenzenden Graben ist eine Regenrückhaltung erforderlich. Eine Drosselabflussspende von max. 2 l/(s*ha) ist zu beachten. (Für die Bemessung von Rückhalteräumen, Abschlags- und Vorbehandlungsanlagen nach Kostra-Atlas des Deutschen Wetterdienstes, Rasterfeld Spalte 20, Zeile 22; ohne Fließzeitnachweis $r_{10, n=0,2} = 200 \text{ l/(s*ha)}$.)
- 2.3.3 Vor der Einleitung des Niederschlagswassers in das nördlich angrenzende Gewässer ist das Niederschlagswasser über einen ausreichend dimensionierten Kontrollschacht mit Tauchwand/-bogen zu leiten.
- 2.3.4 Die GDRM-Fläche ist grundsätzlich freizuhalten von Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe oder andere Stoffe, die eine Verunreinigung des Einleitgewässers verursachen können.
- 2.3.5 Die Einleitstelle ist so zu befestigen, dass am Einleitgewässer keine Auskolkungen bzw. Schäden entstehen. Ursächlich durch die Einleitung von der GDRM-Fläche entstandene Schäden sind umgehend zu beheben.

Besondere Regelungen für den Landkreis Wittmund

Nebenbestimmungen zu der Einleitung des auf den befestigten Flächen der Gasdruckregelanlage anfallenden Niederschlagswassers, das in das angrenzende Gewässer II. Ordnung Nr. 86/69 „Schiffsbalje“ eingeleitet wird:

- 2.3.6 Alle Arbeiten sind fachgerecht jeweils nach dem zum Zeitpunkt der Ausführung herrschenden Stand der Technik durchzuführen. Einzusetzende Baumaschinen haben ebenfalls dem Stand der Technik zu entsprechen.
- 2.3.7 In das Gewässer II. Ordnung Nr. 86/69 „Schiffsbalje“ (Sielacht Bockhorn-Friedeburg) darf nur unbedenkliches Oberflächenwasser (Regenwasser von Dachflächen, Hofflächen und von unbedenklichen sonstigen befestigten und unbefestigten Flächen) eingeleitet werden. Es darf zu keinerlei Einträgen (Einleitungen) von nährstoff- oder anderweitig belasteten Abwässern oder gar ungeklärten häuslichen Abwässern, Waschwasser etc. kommen. Angeschlossene Hof- und Betriebsflächen sind sauber zu halten.
- 2.3.8 Als Dacheindeckungen dürfen keine großflächigen unbeschichteten Eindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei verwendet werden.
- 2.3.9 Die Einleitungsstelle(n) in das Gewässer II. Ordnung sind der Böschung angeschmiegt herzustellen und fachgerecht gegen Absackungen, Ausspülungen bzw. Auskolkungen zu sichern. Zu der bzw. den Einleitungsstelle(n) hat rechtzeitig vor dem Einbau eine einvernehmliche Abstimmung mit der Sielacht Bockhorn-Friedeburg zu erfolgen.
- 2.3.10 Die Unterhaltungsarbeiten an dem Gewässer dürfen weder durch die Bauarbeiten oder durch das spätere Vorhandensein der Einleitungsstelle(n) bzw. deren Sicherungen noch durch die Einleitungen selbst beeinträchtigt werden. Sollten dennoch Erschwernisse auftreten, so ist der Unterhaltungspflichtige nach § 75 NWG berechtigt, sich die dadurch entstehenden Mehrkosten erstatten zu lassen.
- 2.3.11 Etwa in das Gewässer durch die Baumaßnahme gelangte Bodenmassen, Gegenstände o.ä. sind umgehend wieder zu entfernen.
- 2.3.12 Alle Entwässerungsanlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und eigenverantwortlich zu warten. Bei den Kanälen und Leitungen gehört hierzu insbesondere ein regelmäßiges Säubern (mit Saug-/ Spül-Kombination), damit Ablagerungen nicht bei starken Regenereignissen freigespült und in die nachfolgenden Vorfluter getragen werden. Straßenabläufe sind ebenfalls regelmäßig einer Reinigung zu unterziehen.
- 2.3.13 Die Entwässerungseinrichtungen und die Einleitungsstelle(n) müssen den zuständigen Dienststellen jederzeit gefahrlos zugänglich sein.
- 2.3.14 Mängel oder Schäden am nachfolgenden Gewässersystem, die - trotz der in dieser Erlaubnis getroffenen Sicherheitsauflagen - durch nachweislich von den hier angeschlossenen Flächen und Anlagen entstehen, hat die Inhaberin dieser Einleitungserlaubnis oder deren Rechtsnachfolger(in) sofort nach den Anweisungen der zuständigen Behörden auf ihre Kosten zu beseitigen.

- 2.3.15 Falls sich während des Vorhabens oder beim Betrieb der hier genehmigten Anlagen herausstellt, dass weitere Auflagen erforderlich sind, werden diese nachgeschoben (Auflagenvorbehalt).

2.4 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

Besondere Regelungen für den Landkreis Wittmund

- 2.4.1 Im Bereich Landkreis Wittmund, Gemeinde Friedeburg, Gemarkung Horsten, Flur 4, Flurstück 10/2; 11/2 ist aufgrund des Konflikts mit einem brütenden Mäusebussard eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Besondere Regelungen für den Landkreis Friesland

- 2.4.2 Der Unteren Naturschutzbehörde des LK Friesland ist der aktuelle Umsetzungsstand der Baumaßnahmen wöchentlich in Form eines Protokolls mit Fotodokumentation zu berichten.
- 2.4.3 Alle zu fällenden Bäume und Bäume, bei denen das Lichtraumprofil freigeschnitten werden muss, sind vor Durchführung der Arbeiten zu markieren.
- 2.4.4 Der Kronendurchmesser aller zu beschneidenden und zu fällenden Bäume ist durch die ÖBB zu dokumentieren.
- 2.4.5 Die ÖBB hat unmittelbar vor dem geplanten Holzeinschlag (ggf. mit Leitern oder Hubsteiger und bei Höhlen mit Zuhilfenahme einer Endoskopkamera) im gesamten Kronen- und Stammbereich, ob Vogelbruten, Fledermausquartierpotential oder ggf. weitere Arten (z.B. Hornissen) vorkommen zu kontrollieren und das Ergebnis zu dokumentieren.
- 2.4.6 Sollte eine Nutzung des Baumes nach NB 2.4.5 nicht stattfinden, ist der Baum unverzüglich nach der negativen Kontrolle gemäß NB 2.4.5 zu schneiden bzw. zu fällen.
- 2.4.7 Werden Vogelbruten festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die ÖBB hat in Abstimmung mit der Bauleitung dem LBEG und der UNB einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.
- 2.4.8 Für Vögel oder Fledermäuse geeignete Baumhöhlen, bei denen während der Kontrolle ein Besatz ausgeschlossen werden kann, sind sachkundig zu verschließen, um eine Nutzung vor der Fällung zu vermeiden, oder falls die Höhle nicht vollständig einsehbar ist, mit einem Einwegeverschluss zu verschließen (sodass die Tiere ausfliegen, aber nicht mehr in das Quartier zurückkehren können). Die Fällung ist schonend und unter Begleitung der ÖBB an einem der darauffolgenden Tage vorzunehmen.

2.5 Nebenbestimmungen zu Gewässerkreuzungen

Allgemein

- 2.5.1 Bei der Querung von Verbandsgewässern der Sielacht Bockhorn-Friedeburg ist die Sielacht spätestens 3 Tage vor Baubeginn zu informieren.
- 2.5.2 Bei der offenen Querung des Gewässers Nr. 17 (Fenner Graben) sind Böschung und Gewässersohle nach Verlegung der Gashochdruckleitung mit schwer durchlässigem Bodenmaterial anzudecken. Im Bereich der Gewässersohle hat die Andeckung eine Stärke von mindestens 1,0 m, im Bereich der Böschungen in einer Stärke in Längsrichtung von mindestens 2,0 m aufzuweisen.
- 2.5.3 Die Kreuzung des Gewässers II. Ordnung Nr. 26 und 27, Flurstücke 103/12 und 103/10, Flur 10, Gemarkung Sengwarden ist in geschlossener Bauweise durchzuführen.
- 2.5.4 Sofern bei der Herstellung von Behelfsüberwegungen über Gewässer, Gräben etc. (Behelfsüberwegungen) mineralische Baumaterialien wie Schüttgüter in das Gewässerprofil oder oberhalb davon eingebracht werden, darf es sich dabei nur um natürliche und inerte Gesteine oder Gesteinsmischungen handeln, dabei ist der Feinstkornanteil für die Korngrößen $<0,063$ mm auf höchstens 3,0 Gewichts-% zu begrenzen. Die angegebenen Werte gelten für die Sieblinie vor Einbau der Gesteinsmischung.
- 2.5.5 Recyclingbaustoffe dürfen bei der Herstellung von Behelfsüberwegungen nicht verwendet werden.
- 2.5.6 Bei der Herstellung von Behelfsüberwegungen sind vor dem Einbringen von Schüttgütern geeignete Geotextilien als Trennlage einzusetzen.
- 2.5.7 Der Rückbau der Behelfsquerungen muss vollständig erfolgen, ohne einen Verbleib von eingebrachtem Material im oder am Gewässer. Dies schließt auch Spundwandkonstruktionen ein. Eingerammte oder -gerüttelte Spundwandbohlen oder Pfähle sind vollständig wieder zu entnehmen.
- 2.5.8 Nach dem Rückbau der Behelfsüberquerungen muss abschließend eine Wiederherstellung des Gewässerprofils mit Böschungen und Gewässerrandstreifen einschließlich Wiederbegrünung erfolgen. An Verbandsgewässern ist jeweils eine abschließende Abnahme gemeinsam mit Vertretern der Sielacht und der Behörden der Landkreise und Gemeinden nach Absprache durchzuführen.
- 2.5.9 Für die Zeit des Betriebs bzw. des Bestandes von temporären Behelfsbrücken über Gewässer sind durch die ausführenden Firmen nach Abstimmung mit den UWB und den Unterhaltungsverbänden (Sielachten) im Verlauf der Gewässer – vorrangig der Gewässer II. Ordnung – Baustellenbereiche zu kennzeichnen. Hier ist mit dem Ziel der Unfallverhütung in den betroffenen Gewässerabschnitten für die Zeit der Durchführung die Freizeitnutzung der Gewässer in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu beschränken, welche im Rahmen des Gemeingebrauchs auf den Gewässern teilweise

zulässig ist, z. B. für Wasserfahrzeuge ohne Eigenantrieb. Die Vorhabenträgerin hat Sorge dafür zu tragen, dass die Kennzeichnung für die Zeit der Durchführung jederzeit vorhanden ist.

- 2.5.10 Fliegende Leitungen, welche vorübergehend im Zuge des Arbeitsstreifens verlegt und betrieben werden, sind für Querungen über Gewässer mit geeigneten Hilfskonstruktionen oberhalb des Wasserkörpers zu führen. Dies gilt insbesondere, sofern Wasser aus Wasserhaltungen derart zur Vorbehandlung gefördert werden soll.
- 2.5.11 Das Abflussvermögen gequeter und überbauter Gewässer, Gräben etc. muss auch während der Bauzeit aufrecht erhalten bleiben. Dazu sind geeignete Verrohrungen im Zuge der gequerten Gewässer herzustellen. Für diese temporären Verrohrungen sind fachgerechte Durchmesser (nach hydraulischer Anforderung) jedoch mindesten DN 300 zu verwenden. Der Einbau muss so erfolgen, dass die Rohrsohle mindestens 0,05 m unterhalb der festen Grabensohle einbindet, dazu muss grundsätzlich mit erdbaulichen Maßnahmen das Grabenprofil vor Einbau der Verrohrung angepasst werden.
- 2.5.12 Die Funktion und Instandhaltung der Behelfs-Verrohrungen nach Nebenbestimmung 2.5.11 muss bis zur Wiederherstellung der Gewässer, Gräben etc. gewährleistet werden.
- 2.5.13 Sofern im Zuge des Arbeitsstreifens Behelfsbrücken zur Überführung der Baustraße über Gewässer (gemeint sind auch Gewässer III. Ordnung) erstellt werden sollen, sind die zuständige UWB und der betreffende Unterhaltungsverband (Sielacht) unverzüglich darüber zu informieren. Die vorgesehene Art der Ausführung ist vorab mit der Sielacht, der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die hydraulische und ökologische Leistungsfähigkeit des Gewässers darf durch die vorübergehende bauliche Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Besondere Regelungen für den Landkreis Wittmund

- 2.5.14 Mit der Sielacht Bockhorn-Friedeburg ist rechtzeitig abzustimmen, welche Gewässer II. Ordnung in offener Bauweise gekreuzt werden können. Grundsätzlich sind Gewässer II. Ordnung in geschlossener Bauweise zu queren.
- 2.5.15 Im Kreuzungsbereich der Gewässer II. Ordnung ist - ausgehend von der festen Sohle des Gewässers - grundsätzlich eine Mindestüberdeckung von 2,00 m einzuhalten. Im Bereich der auf- bzw. niedergehenden Dükeräste ist eine ebenfalls Mindestüberdeckung von 2,0 m einzuhalten. Hierbei darf keine steilere Neigung als 1:1,5 gewählt werden. Die genannten Überdeckungen gelten bis zur Konstruktionsoberkante, d.h., je nach Einbau- bzw. Sicherungsart bis OK Medienrohr, OK Schutzrohr oder OK Rohrabdeckung.

Der jeweilige Düker ist außerhalb der Gewässersohle zu beiden Seiten noch um mindestens 2,0 m in derselben Tiefe wie unterhalb der Sohle weiterzuführen.

Als Mindestüberdeckung gelten folgende Maße (die Angaben beziehen sich auf Oberkante der Konstruktion, d.h., je nach Einbau- bzw. Sicherungsart bis OK Medienrohr, OK Schutzrohr oder OK Rohrabdeckung):

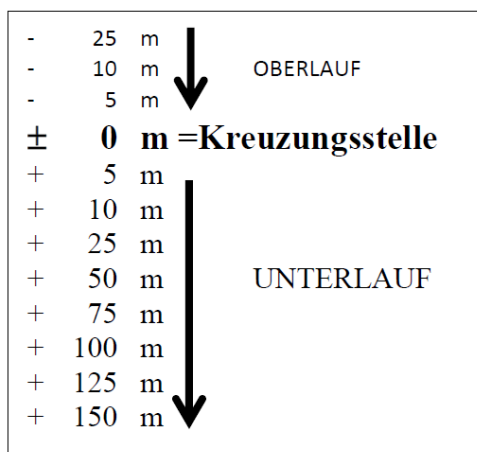
Gewässer II. Ordnung: 2,00 m

Gewässer III. Ordnung: 1,00 m

- 2.5.16 Bei Gewässerkreuzungen mit Gewässern II. Ordnung in offener Bauweise sind im Landkreis Wittmund folgende Vorgaben einzuhalten:

In einer Entfernung von ca. 5 bis 10 m vor und nach den Kreuzungsstellen mit Gewässern II. Ordnung in offener Bauweise sind Querdichtungen im Rohrgraben aus Lehm, Ton oder sonstig geeignetem und annähernd wasserdichtem Material vorzusehen. Diese Dichtungen sind mind. 0,5 m in die „unberührten“ Kanalschacht- Wandungen einzubinden.

Bei den Kreuzungen mit Gewässern II. Ordnung in offener Bauweise sind zur Beweissicherung möglicher Sohlablagerungen/ Einengungen jeweils vor und nach den Bauarbeiten Nivellements in folgender Art auszuführen:



Die Ergebnisse der Nivellements sind der Sielacht Bockhorn-Friedeburg vorzulegen. Sollte sich herausstellen, dass es durch den Einbau der Düker zu Ablagerungen durch Verdriftung von Bodenmaterial gekommen ist, so sind diese durch die Vorhabenträgerin nach Absprache mit der Sielacht ordnungsgemäß wieder zu entfernen.

- 2.5.17 Bei allen Kreuzungen von Gräben in offener Bauweise sind nach der Verlegung fachgerechte Böschungsfußsicherungen einzubauen.
- 2.5.18 Während der Bauarbeiten ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss ständig zu gewährleisten. Ggf. sind entsprechend leistungsfähige Pumpen vorzuhalten.
- 2.5.19 In die Gewässer gelangte Bodenmassen, Gegenstände o.ä. sind umgehend wieder zu entfernen.
- 2.5.20 Die Kreuzungsstellen der Gewässer II. Ordnung sind in Abstimmung mit der Sielacht Bockhorn-Friedeburg zu kennzeichnen.

- 2.5.21 Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind über alle gekreuzten bzw. berührten Verbandsgewässer Bestandspläne mit genauer Lageeinmessung von den benachbarten Grenzen oder markanten Punkten aus gemessen zu fertigen und den Sielachten zu übergeben. Hierzu gehören auch Querschnittszeichnungen mit Höhenangaben bezogen auf NHN.

Besondere Regelungen für den Ems-Jade-Kanal

- 2.5.22 Die OK des Dükers zur Kreuzung des Ems-Jade-Kanals, also einschließlich evtl. Abdeckungen bzw. Gegengewichte zur Verhinderung des Auftriebs, darf folgende Höhenlage nicht überschreiten:

Sollsohle EJK NN -1,10 m

Überdeckung mindestens 1,50 m

- 2.5.23 Die Details zur Kreuzung wurden zwischen der Vorhabenträgerin und dem NLWKN festgelegt. Das Abstimmungsergebnis ist umzusetzen.

- 2.5.24 Diese Tiefenlage ist auf der ganzen Sohlenbreite von 15,00 m einzuhalten. Bei einer Neigung der Kanalböschung von 1:3 ist eine Überdeckung in allen Bereichen von 1,50 m erforderlich. Sollte die Sohle durch Ausspülungen unter der Sollordinate liegen, ist die Überdeckung im Bezug zur tatsächlichen Sohlenlage einzuhalten. Die tatsächliche Tiefenlage des Dükers ist durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen.

Eventuell vorhandene Ringgräben sind mit einer Überdeckung von mind. 2,00 m unter vorhandener Sohle zu kreuzen.

- 2.5.25 Beim Verlegen des Dükers zur Kreuzung des Ems-Jade-Kanals darf der Bootsverkehr nicht behindert werden. Die Vorflut im Gewässer ist jederzeit sicherzustellen.

- 2.5.26 Vor dem Einbringen der Rohre ist die Press- und Gegengrube mit einem Vertreter des NLWKN – Betriebsstelle Aurich - auf ihre Tiefe hin zu überprüfen.

- 2.5.27 Die Kanalböschung und Seitenräume des Ems-Jade-Kanals sind einwandfrei wiederherzustellen. Aufgrabungen sind mit geeignetem Boden lagenweise zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Evtl. vorhandene Ufersicherungen sind zu ersetzen.

- 2.5.28 Beiderseits der Kreuzungsstelle des Ems-Jade-Kanals sind Ankerverbotstafeln (Abm.: 700 mm * 1000 mm) nach der geltenden Fassung der Binnenschifffahrtsordnung aufzustellen und ordnungsgemäß zu erhalten. Soweit bereits Schilder vorhanden sind, ist eine Absprache erforderlich.

- 2.5.29 Beginn und Ende der Verlegearbeiten zur Kreuzung des Ems-Jade-Kanals sind dem NLWKN –Betriebsstelle Aurich - rechtzeitig vorher anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten sind Bestandszeichnungen vorzulegen.

- 2.5.30 Spätere bauliche Arbeiten an der Anlage im Bereich des Ems-Jade-Kanals sind rechtzeitig vorher des NLWKN –Betriebsstelle Aurich - anzuzeigen.

- 2.5.31 Schäden, die am Gewässer oder den Ufern des Ems-Jade-Kanals durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage verursacht werden, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich nach Weisung des NLWKN - Betriebsstelle Aurich - zu beseitigen.
- 2.5.32 Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung des Gewässers hat der Genehmigungsinhaber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu dulden.
- 2.5.33 Evtl. gesetzte Merksteine im Bereich des Ems-Jade-Kanals dürfen nicht über die Erdoberfläche hinausragen.
- 2.5.34 Mehrkosten der Unterhaltung von Gewässern, die ursächlich auf die Errichtung oder den Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, hat der Vorhabenträger dem Unterhaltungspflichtigen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu ersetzen.
- 2.5.35 Die bisher bekannten und hinreichend konkreten Ausbauziele des NLWKN - Betriebsstelle Aurich für den Hochwasserschutz des Ems-Jade-Kanals sind zu berücksichtigen.

2.6 Nebenbestimmungen zum Baurecht

- 2.6.1 Die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) sind bei der Umsetzung sämtlicher Baumaßnahmen in den unter Ziffer 3.1.1. der AVV-Baulärm genannten Gebieten verbindlich einzuhalten.

2.6.2 GDRM-Anlage Stadt Wilhelmshaven

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der

Stadt Wilhelmshaven
Bauordnungsamt
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

und dem

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

anzuzeigen.

2.6.3 GDRM-Anlage Stadt Wilhelmshaven

Die Zufahrt zum Grundstück, sowie Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Für die Ausführung und Kennzeichnung der Flächen sind die „Hinweise und Empfehlungen der Feuerwehr Wilhelmshaven - Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr“ zu beachten.

An dem geplanten Einfahrtstor in der Zaunanlage ist eine Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr mittels Feuerwehrschrüsseldepot [FSD 1) vorzusehen. Die Lage des FSD 1 an dem Einfahrtstor ist mit der Feuerwehr Wilhelmshaven abzustimmen.

Die Fluchttür in der Zaunanlage ist durch ein Sicherheitszeichen gemäß DIN EN ISO 7010 als Notausgang zu kennzeichnen und während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten zugänglich und in Fluchtrichtung benutzbar zu halten.

Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der Feuerwehr Wilhelmshaven eine Brandschutzordnung Teil A, B und C gem. DIN 14096 aufzustellen. Der als Aushang bestimmte Teil A ist in jedem Geschoß an gut sichtbaren Stellen (z.B. in Fluren) anzubringen.

2.6.4 LSE-Station LK Friesland

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem

Landkreis Friesland
Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement
Außenstelle Beethovenstraße
Beethovenstraße 1
26441 Jever

und dem

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

anzuzeigen.

2.6.5 GDR-Anlage LK Wittmund

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem

Landkreis Wittmund
Dezernat III – Fachbereich Bauen
Verwaltungsgebäude III
Schloßstraße 9
26409 Wittmund

und dem

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

anzuzeigen.

2.7 Nebenbestimmungen zum Straßenverkehrs- und Straßenbaurecht

- 2.7.1 Verkehrsbehinderungen durch Bauarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken,

sind von den mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmern rechtzeitig vorher – unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden die notwendigen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einzuholen.

- 2.7.2 Die Kreuzungsstellen der Leitungen, auch mit nicht-öffentlichen Wegen, sind durch die Vorhabenträgerin zu dokumentieren und dauerhaft örtlich zu Kennzeichnen.

2.8 Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft, Bodenschutz

Allgemein

- 2.8.1 Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebsabläufe weitestgehend zu vermeiden. Bei Arbeiten, die innerhalb der Vegetationsperiode einschließlich der Erntezeit ausgeführt werden, sind die Einwirkungen und die daraus entstehenden Schäden auf das unumgängliche Maß zu reduzieren und die Arbeiten sind möglichst bodenschonend durchzuführen.
- 2.8.2 Die Feststoffwerte des Materials zur Anlage temporärer Baustraßen bzw. Lagerflächen darf die Zuordnungswerte gemäß LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 1 und Zuordnungswerte für Eluat gemäß LAGA TR Boden Z 1.1 nicht überschreiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde hierzu Nachweise vorzulegen.
- 2.8.3 Aufgefundene sulfatsaure Böden sind in Abstimmung mit der Bodenkundlichen Baubegleitung so zu lagern, dass die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen sicher ausgeschlossen werden kann.
- 2.8.4 Der bestellte Sachverständige für die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist den UBB zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Eine Dokumentation der BBB ist den UBB in Form von Wochenberichten vorzulegen.
- 2.8.5 Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB ist die jeweils zuständige UBB umgehend hierüber zu informieren.
- 2.8.6 Die von Baufahrzeugen zu befahrenden Flächen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen. Übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens sind durch die Auswahl geeigneter Baumaschinen oder z.B. durch die Verlegung von Baggermatratzen zu vermeiden. Fahrzeugbewegungen auf nassen Böden, z.B. nach Niederschlagsereignissen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden, sofern dadurch keine signifikante Verzögerung des Baufortschritts eintritt.
- 2.8.7 Es ist sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Einbau des Unter- und Oberbodens in seiner ursprünglichen Schichtenfolge erfolgt.
- 2.8.8 Steine, die auf dem Unterboden zum Liegen kommen und eine Größe erreichen, die geeignet ist, die Bewirtschaftung der Fläche – insbesondere die Bodenbearbeitung und

die Durchwurzelung – einzuschränken, sind vor dem Einbau des Oberbodens zu entfernen.

- 2.8.9 Neben den Grundstückseigentümern sind rechtzeitig vor Baubeginn die Bewirtschafter (Nutzungsberechtigten/Pächter) in Form einer Anliegerbenachrichtigung über die vorgesehenen Maßnahmen und Eingriffe zu informieren und ggf. Besonderheiten (z.B. Weidezäune, Zuwegungen) aufzunehmen.
- 2.8.10 Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Rekultivierung und des Abschlusses der Arbeiten hat unmittelbar nach Wiederherstellung und Abschluss der Rekultivierungsarbeiten durch entsprechende Abnahmeprotokolle zu erfolgen. Die Abnahmeprotokolle sind den UBB vorzulegen.
- 2.8.11 Beim Bau der Ferngasleitung beschädigte Drainagesysteme, die der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung dienen, sind im Bereich der Leitungstrasse funktionsfähig wiederherzustellen. Von den neu verlegten Drainageleitungen sind geeignete Lagepläne anzufertigen.
- 2.8.12 Die Zulässigkeit der Entsorgungswege für anfallenden Bodenaushub ist vorab zu prüfen und der Verbleib von Bodenaushub ist vollständig zu dokumentieren.
- 2.8.13 Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens anthropogenen Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die betroffenen Chargen sind separat zu halten und zur Beurteilung durch ein geeignetes Fachbüro/Labor zu beproben und zu analysieren. Die jeweils zuständige UBB ist in diesem Fall unverzüglich zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der UBB wieder aufgenommen werden.
- 2.8.14 Die Festsetzung von Entschädigungszahlungen nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt die Beauftragung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen zur Ermittlung der durch die Errichtung und den Betrieb der Leitung entstehenden Einbußen vorbehalten.

Besondere Regelungen für den Landkreis Friesland

- 2.8.15 Bei Auftreten von Auffälligkeiten nach Nebenbestimmung 2.8.13 ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Friesland (Fachbereich Umwelt, Lindenallee 1, 26441 Jever; umwelt@friesland.de; Tel. (04461) 919-0) zu benachrichtigen.

Besondere Regelungen für die Stadt Wilhelmshaven

- 2.8.16 Bei Auftreten von Auffälligkeiten nach Nebenbestimmung 2.8.13 ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven (Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, Freiligrathstr. 420 Gebäude B, 26386 Wilhelmshaven; bodenschutzbehoerde@wilhelmshaven.de; Tel. (04421) 16-2557) zu benachrichtigen.

Besondere Regelungen für den Landkreis Wittmund

- 2.8.17 Bei Auftreten von Auffälligkeiten nach Nebenbestimmung 2.8.13 ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreis Wittmund (Fachbereich Umwelt, Schloßstraße 9, Verwaltungsgebäude III, 26409 Wittmund; Tel. (04462) 86-01) zu benachrichtigen.

2.9 Nebenbestimmungen zur Abfallentsorgung

- 2.9.1 Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis der Mitteilung 32 der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA): „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Abfällen“ durchzuführen. Die Richtlinie ist online auf der Webseite der LAGA unter www.laga-online.de abrufbar.
- 2.9.2 Bei mehr als punktuelltem Ausmaß des Verdachtsbereiches ist für die Weiterführung der Abbruch-/Aushubarbeiten die Begleitung durch ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro erforderlich.
- 2.9.3 Bauschutt und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.
- 2.9.4 Sofern Grabenaushub aufgrund von Verunreinigungen bzw. unbekannter Altlastflächen nicht wieder eingebaut werden kann, wird dieser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde gemäß LAGA klassifiziert und auf genehmigte Abfallentsorgungs- oder Abfallverwertungseinrichtungen verbracht. Zum Verfüllen des Rohrgrabens ist für diesem Fall geeigneter Austauschboden zu verwenden. Die Eignung des Materials ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2.9.5 Die beim Freimachen des Arbeitsstreifens anfallenden Materialien (Entfernung von Zäunen, Anlagen etc.) sind wiederzuverwenden oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

2.10 Nebenbestimmungen zur Archäologie

- 2.10.1 Die folgenden Maßnahmen sind entsprechend Kapitel 19, Archäologisches Fachgutachten, Abschnitt 5.2 umzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist:

Bodendenkmal	Maßnahme
Bodendenkmal-Nr. 1	Geschlossene Querung

Deich	
Bodendenkmal-Nr. 2 Deichgalerie „Bohnen- burger Reihe“	Siehe nachstehende Nebenbestimmung 2.10.2
Bodendenkmal-Nr. 3 Wurt	Baubegleitung
Bodendenkmal-Nr. 4 Wurt	Prospektion
Bodendenkmal-Nr. 5 Deich	Prospektion und unmittelbar daran anschließende Dokumentation
Bodendenkmal-Nr. 6 Wurt	Baubegleitung
Bodendenkmal-Nr. 7 Deich	Prospektion und unmittelbar daran anschließende Dokumentation
Bodendenkmal-Nr. 8 Deich	Prospektion und unmittelbar daran anschließende Dokumentation
Bodendenkmal-Nr. 9 Wurt	Prospektion
Bodendenkmal-Nr. 10 Wurt	Baubegleitung im Bereich von Press- und Zielgrube
Bodendenkmal-Nr. 11 Wurt	Baubegleitung
Bodendenkmal-Nr. 12 Wurt	Baubegleitung
Bodendenkmal-Nr. 13 Deich	Prospektion und unmittelbar daran anschließende Dokumentation
Bodendenkmal-Nr. 14 Wurt	Baubegleitung
Bodendenkmal-Nr. 15 Wurt	Baubegleitung
Bodendenkmal-Nr. 16 Wurt	Prospektion und unmittelbar daran anschließende Dokumentation
Bodendenkmal-Nr. 17 Wurt	Baubegleitung
Bodendenkmal-Nr. 18 Wurt	Prospektion
Bodendenkmal-Nr. 19 Wurt	Baubegleitung
Bodendenkmal-Nr. 20 Wurt	Prospektion bzw. Baubegleitung Siehe auch nachstehende Nebenbestimmung 2.10.5
Bodendenkmal-Nr. 21 Wurt	Prospektion mit Bodendenkmal-Nr. 22
Bodendenkmal-Nr. 22 Wurt	Prospektion
Bodendenkmal-Nr. 23 Wurt	Prospektion
Bodendenkmal-Nr. 24 Deich	Prospektion und unmittelbar daran anschließende Dokumentation
Bodendenkmal-Nr. 25 Wurt	Prospektion
Bodendenkmal-Nr. 26 Wurt	Prospektion mit Bodendenkmal-Nr. 25
Bodendenkmal-Nr. 27 Wurt	Baubegleitung

Bodendenkmal-Nr. 28 Wurt	Baubegleitung
Bodendenkmal-Nr. 29 Wurt	Baubegleitung
Bodendenkmal-Nr. 30 Wurt	Trassenzufahrt mit verstärkter Baustraße sichern
Bodendenkmal-Nr. 31 Jüdischer Friedhof	Trassenzufahrt mit verstärkter Baustraße sichern
Bodendenkmal-Nr. 32 Scherbenkonzentration	Prospektion
Bodendenkmal-Nr. 33 Siedlung	Prospektion

- 2.10.2 Die Querung der Deichgalerie „Bohnenburger Reihe“ (Bodendenkmal-Nr. 2 in den Antragsunterlagen) ist in geschlossener Bauweise durchzuführen.
- 2.10.3 Angesichts bereits erfolgter Prospektionen und Befundausgrabungen in den relevanten Trassenabschnitten, hat die sich Vorhabenträgerin bei unvorhergesehenen weiteren Funden unverzüglich mit dem Archäologischen Dienst der ostfriesischen Landschaft Aurich Tel. (04941) 1799-29 bzw. (04941) 1799-34 über das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 2.10.4 Das Bodendenkmal „Alter Deich“ am Friedeburger Tief ist in Abstimmung mit dem Archäologischen Dienst der ostfriesischen Landschaft Aurich zu prospektieren.
- 2.10.5 Das Bodendenkmal-Nr. 20 ist zu prospektieren, wenn es von der Baugrube zur Querung des Ems-Jade-Kanals betroffen ist.

2.11 Nebenbestimmungen zur Herstellung der Baustraßen

Allgemein

- 2.11.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Bei der Anlage und Nutzung der Baustraßen darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten. Die technischen Ausführungsdetails der erforderlichen Baustraßen im Bereich der B210, B436, L810, L814, K92 und K294 sind im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich abzustimmen.
- 2.11.2 Sofern sich Beeinträchtigungen des hydraulischen Ableitungs-Vermögens vorhandener Entwässerungssysteme z. B. durch Setzungen im Bereich der Baustraße einstellen, sind betroffene Verrohrungen durch Aufgraben und Lagewiederherstellung wieder

instand zu setzen. Muss eine Verrohrung gespült werden, geht dies zu Lasten der Vorhabenträgerin. Das gilt auch für zuvor bereits vorhandene, dauerhafte Verrohrungen, die von Baustellenverkehren betroffen sind, dies schließt das Beheben von baubedingten Setzungen ein.

- 2.11.3 Im Arbeitsstreifen werden vorübergehende Mieten als loses Haufwerk zur Zwischenlagerung des Aushubs angelegt. Zur Verhinderung von Ausschwemmen und Verlagern des Bodenmaterials ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante von Gewässern soweit möglich einzuhalten.

Besondere Regelungen für den Landkreis Friesland

- 2.11.4 Werden Gewässer III. Ordnung innerhalb der Arbeitsflächen überschüttet und verrohrt, ist wie folgt zu verfahren:
- Jede Maßnahme ist durch die Vorhabenträgerin im Zusammenwirken mit der Baubegleitung zu planen und umzusetzen und vor Maßnahmenbeginn mit den Gewässereigentümern-/nutzern abzustimmen.
 - Die ordnungsgemäße Umsetzung ist durch die wasserrechtliche Baubegleitung zu überwachen.
 - Nach Rückbau und Wiederherstellung des Gewässers sind die getroffenen Maßnahmen und deren Umsetzung nachvollziehbar zu protokollieren bzw. zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der UWB F jeweils monatlich bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats per Email (d.spreen@friesland.de) vorzulegen. Unverzüglich nach Abschluss der Errichtung der Gashochdruckleitung ist der UWB F eine Gesamtzusammenstellung der Dokumentation per Email (d.spreen@friesland.de) vorzulegen.

3 Allgemeine Hinweise

- Über die Zulässigkeit der Enteignung wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss entschieden (§ 45 EnWG).

Über Entschädigungsansprüche aufgrund der Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin. Sollte hierbei keine Einigung erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde.

- Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
- Für die Errichtung und den Betrieb der Energieanlage wird auf die Vorgaben des § 49 EnWG hingewiesen.

- Es wird auf die Vorgaben der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) hingewiesen.
- Planänderungen / Deckblätter
Die Ursprungsplanung wird im Rahmen der vorgelegten Planänderungen geändert.
- Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen.
- Soweit von einzelnen Stellen Forderungen gestellt wurden, die lediglich Hinweise auf die Rechtslage darstellen, waren diese nicht als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.
Die Vorhabenträgerin hat die gesetzlichen Vorgaben bei der Realisierung des Vorhabens selbstverständlich einzuhalten.
- Auf die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.

4 Zusagen der Vorhabenträgerin

4.1 An die Stadt Wilhelmshaven

Die Vorhabenträgerin sagt zu, der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven einen Nachweis über die Kompensationsflächen, die sich im Eigentum des OOWV befinden, nachzuweisen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine ökologische Baubegleitung für die Gewährleistung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen im Trassenverlauf einzusetzen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die abwassertechnischen Einrichtungen der Technischen Betriebe Wilhelmshaven (TBW) in die Ausführungspläne zu übernehmen und die Abwasserdruckrohrleitung (DN 150 / DN 200) und den Abwasserkanal in Freigefälle (DN 250) bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

4.2 An die Gemeinde Sande

Die Vorhabenträgerin hat die Möglichkeiten der Vereinbarung der LNG-Anbindungsleitung mit der angestrebten Errichtung eines hybriden Energieparks untersucht und die Erfordernisse eines solchen Parks soweit möglich berücksichtigt. Es wird die Möglichkeit benannt, einen Serviceweg innerhalb des Schutzstreifens der WAL verlaufen zu lassen, sodass potentielle zusammenhängende Aufstellflächen für die Modultische nicht zusätzlich durch eine Betriebszuwegung zerschnitten werden müssen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Bestrebungen, das Vorhaben im Einvernehmen mit betroffenen Grundstückseigentümern umzusetzen, fortzusetzen.

4.3 An die Avacon Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahrenen gegebenen Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

4.4 An die Bioenergie Nord GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich bei Fragen zur Querung des 20-kV-Anschlusskabels des Windparks bei der Bioenergie Nord GmbH zu melden.

4.5 An die TenneT TSO GmbH

Über eine Strecke von ca. 90 m zwischen TS 58/1 bis TS 58/2 liegt die WAL bis zu 1,5 m im Bereich des Schutzstreifens der 380-kV-Leitung (LH-14-315). In diesem Bereich wird die Vorhabenträgerin einvernehmlich mit der TenneT TSO GmbH einen Kreuzungsvertrag abschließen. Technische Beeinträchtigungen sind durch die Annäherung auszuschließen. Die Aussage eines Sachverständigen wird zur Annäherungsstelle von der Vorhabenträgerin eingeholt, sodass etwaige systembedingte Wechselwirkungen nicht zu besorgen sind.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich den nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebenen Abstand von 5 m bei 380 kV und 4 m bei 220 kV beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Maximale Arbeitshöhen werden erforderlichenfalls zwischen der Vorhabenträgerin und der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen innerhalb des Schutzstreifens nur bis zu einer von der TenneT TSO GmbH zugelassenen Niveauhöhe vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, keine Abgrabungen an den Maststandorten vorzunehmen. Abgrabungsarbeiten innerhalb eines Schutzradius von 25 m um den Mastmittelpunkt wird die Vorhabenträgerin mit der TenneT TSO GmbH abstimmen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Sicherheitsregeln der TenneT TSO GmbH, „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“, soweit möglich einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die WAL bezüglich der induktiven Hochspannungsbeflussung entsprechend auszulegen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Einhaltung eines Abstands von 20 m zu vorhandenen ausgedehnten Mast-Erdungssystemen anzustreben.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die Verlegung der WAL im Bereich des Bohnenburger Deichs eine Polyethylenumhüllung mit zusätzlicher GfK-Umhüllung einzusetzen.

Die Umhüllungsstärke beträgt min. 7,5 mm. Die Umhüllungsqualität wird im Rahmen der Baumaßnahme nachgewiesen. Damit sind elektrische Beeinflussungen im Bereich der Kreuzung der WAL mit den TenneT Hochspannungskabeln nicht zu erwarten. Die von der TenneT TSO GmbH genannten Kreuzungsbedingungen zu Abständen zwischen Hochspannungskabel und Rohrleitung werden akzeptiert.

4.6 An den OOWV

Die Vorhabenträgerin bittet den OOWV, bei der Verlegung einer Hauptleitung von Sandelermöns nach Diekmannshausen beteiligt zu werden, um Sicherheitsabstände abstimmen zu können.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen beim OOWV in Erfahrung zu bringen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Mindestschutzabstände und Sicherheitsvorkehrungen nach DVGW W 400-1.12 beim Kreuzen von Leitungen des OOWV zu berücksichtigen und in Leitungsbereichen des OOWV Baumaschinen nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Abweichungen von den Vorgaben des OOWV bei der Annäherung an Leitungen wird die Vorhabenträgerin mit dem OOWV abstimmen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Überwachung der in der Nähe von Leitungen des OOWV durchzuführenden Arbeiten durch fachkundige Aufsichten des OOWV zuzulassen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, nach Abschluss der Verlegearbeiten eine Ausfertigung von Bestandsplänen für die Kreuzungsbereiche, in denen die genaue Lage der Gasversorgungsleitung eingetragen und die technischen Daten vermerkt sind, an den OOWV auszuhändigen.

4.7 An die Sielacht Rüstringen

Die Vorhabenträgerin kreuzt das Gewässer Anzeteler Grenzleide nach Abstimmung mit der Sielacht Rüstringen in geschlossener Bauweise.

4.8 An die Sielacht Bockhorn-Friedeburg

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Sielacht Bockhorn-Friedeburg mindestens 3 Werktage vor der Durchführung von Gewässerquerungen im Bereich der Sielacht über den Beginn der Arbeiten zu informieren.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Einleitstellen derart auszubilden, dass keine Ausspülungen an den Böschungen und an den Gewässersohlen entstehen und Sandeintreibungen mit geeigneten Maßnahmen wirksam zu verhindern.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, sich bezüglich ggf. zu entrichtender Gebühren für die Einleitung von gehobenem Grundwasser in die Verbandsgewässer der Sielacht um eine sachgerechte und einvernehmliche Lösung zu bemühen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, entsprechend der Verbandssatzung der Sielacht entlang der Verbandsgewässer II. Ordnung einen 10 m breiten Räumuferstreifen und bei Gewässern III. Ordnung einen 6 m breiten Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen freizuhalten. Sofern Arbeitsflächen in Gewässernähe errichtet bzw. Behelfsbrücken über Verbandsgewässer errichtet werden sollen, werden durch die Vorhabenträgerin entsprechende Ausnahmeanträge bei der Sielacht gestellt bzw. die Zustimmung eingeholt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, nach Fertigstellung der Bauarbeiten im Bereich der Verbandsgewässer eine Abnahme mit der Sielacht vorzunehmen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, über alle im Bereich der Leitungstrasse gekreuzten bzw. berührten Verbandsgewässer Bestandspläne mit genauer Lageeinemessung, von den benachbarten Grenzen oder markanten Punkten aus gemessen, zu fertigen und mit den entsprechenden Höhenangaben der Sielacht zu übergeben.

4.9 An den Meliorationsverband Wittmund – Friesland

Die Vorhabenträgerin wird vorhandene Drainagen mit Beginn des Mutterbodenabtrages erfasst. Werden bestehende Drainagefelder geschnitten, so wird eine provisorische Überbrückung hergestellt. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, während des Baus beschädigte Dränagen zu reparieren. Aus diesen Informationen sowie unter Einbeziehung dokumentierter Angaben zum Drainagesystem der betroffenen Eigentümer erstellt die Vorhabenträgerin einen Drainageplan, der mit dem Meliorationsverband Wittmund-Friesland abgestimmt werden kann. Soweit die Vorflutverhältnisse es zulassen, wird die Vorhabenträgerin am äußeren Trassenrand einen Abfangsammler neu verlegen. In diesen werden alle ankommenden Drainagestränge eingebunden und somit abgeleitet. Altdränagen werden verschlossen, um Schmutzeinträge in das neue System zu vermeiden. Der Trassenbereich selbst wird durch die Verlegung neuer Dränagen parallel zur Rohrleitung ausdränirt. Die Vorhabenträgerin wird den jeweiligen Bewirtschafter ca. zwei Wochen vor Wiederherstellung der Dränagen von den beabsichtigten Arbeiten verständigen.

Eine endgültige Wiederherstellung und ggf. die Verlegung zusätzlicher Dränagen erfolgt dann nach Abschluss der Rohrverlegung im Rahmen der Rekultivierung. Zur Rekultivierung im weiteren Sinne zählt zunächst der Rückbau aller baustellentechnischen Einrichtungen wie z.B. Bohrbrunnen, Spundungen, Baggermatten und Baustraßen. Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Abnahme der einzelnen Rekultivierungsmaßnahmen erfolgt durch die Vorhabenträgerin sowie die betroffenen Eigentümer und / oder Pächter.

Die Vorhabenträgerin setzt bei der Wiederherstellung der Drainagen nur fachlich qualifizierte Firmen ein. Bei der Auswahl der Firmen können Vorschläge des Meliorationsverbandes Wittmund-Friesland mit aufgenommen werden.

Der Aus- und Neubau von Drainageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden.

4.10 An den Gewässerkundlichen Landesdienst

Die Vorhabenträgerin sagt zu, in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) zur Vermeidung einer nicht vollkommen auszuschließenden Gefährdung des Trinkwassers im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Feldhausen durch den Kathodischen Korrosionsschutz (KKS) eine Aktivkohleanode zu verwenden.

4.11 An die Realverbände

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass landwirtschaftliches Gerät zu Transportzwecken oder landwirtschaftliches Gerät zur Boden- und Bestandsbearbeitung die Trasse jederzeit überqueren kann. Nach vorheriger Absprache mit der Vorhabenträgerin und Kennzeichnung des Leitungsverlaufs ist die Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 60 cm zulässig. Baumaschinen die zur Errichtung von technischen Bauwerken die Leitung überqueren müssen haben hierzu die notwendigen Schutzvorrichtung zum Schutz der Erdgashochdruckleitung zu errichten (RN 160-003, RN 160-004) Eine Wegebenutzung während der Bauphase ist mit der Baufirma abzustimmen und wird in aller Regel gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Zuwegungen zu erschlossenen landwirtschaftlichen Flächen trotz gestörter Wegeverbindungen durch die Baumaßnahme zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, notwendige Straßenausbaumaßnahmen, die zum Schutz der Wege erforderlich sein könnten, durchzuführen.

4.12 An die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland e.V sowie dem Kreislandvolkverband Friesland e.V. einen Rahmenvertrag ausgehandelt, in dem die Ausgestaltung der Entschädigung der betroffenen Grundeigentümer geregelt ist.

4.13 An die NeuConnect Deutschland GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass bei der Errichtung des NeuConnect Kabelsystems der Schutzstreifen der WAL bauzeitlich in Anspruch genommen werden kann, wenn sichergestellt wird, dass die zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich bereits in Betrieb befindliche WAL hierdurch nicht beschädigt wird. Etwaige hierfür erforderliche Schutzmaßnahmen für die WAL sind durch einen Sachverständigen in Abstimmung mit der

Vorhabenträgerin zu ermitteln und durch die NeuConnect Deutschland GmbH umzusetzen.

Sollte es zu einer dauerhaften Überlagerung von Schutzstreifen kommen, sichert die Vorhabenträgerin zu, hierzu einen Interessensabgrenzungsvertrag mit der NeuConnect Deutschland GmbH zu schließen.

4.14 An die Vynova Wilhelmshaven GmbH

Die Vorhabenträgerin wird bei Kampfmittelfunden im potentiellen Einwirkungsbereich der Vynova unverzüglich über einen entsprechenden Fund informieren.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die vorgesehene Baumaßnahme bedurfte keiner formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LNGG. (vgl. Teil B, Ziffer 1.8 – Verfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung – und Ziffer 2.5 – materiell-rechtliche Bewertung/Umweltbelange – in diesem Beschluss).

6 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden ggfs. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Teil B

Entscheidungsgründe

1 Verfahren

1.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gegenstand des Vorhabens sind Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung (WAL; Gasversorgungsleitung Nr. 104) zum Transport und Einspeisung von regasifiziertem Flüssiggas in das Fernleitungsnetz. Die WAL beinhaltet neben der Gasversorgungsleitung selbst alle weiteren zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere eine Gasdruckregel- und Messanlage und eine Gasdruckregelanlage (jeweils mit Molchschleuse) sowie eine Schieberstation/Leitungssperreinrichtung. Mit der Gasversorgungsleitung werden zwei Kabelschutzrohre (DA50 / PEHD) für das LWL-Betriebskabel auf der gesamten Länge mit verlegt.

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG ist für LNG-Anbindungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Leitung Nr. 104 erfüllt diese Voraussetzungen, sodass ein Planfeststellungsverfahren für das Gesamtvorhaben durch die durch Landesrecht zuständige Behörde durchzuführen war. Die dabei anzuwendenden Verfahrensvorschriften ergeben sich aus § 43 EnWG, aus § 4, § 7, § 8, § 10 und § 13 LGG sowie aus §§ 72 ff VwVfG, die gemäß § 1 NVwVfG für die Durchführung des Verfahrens gelten.

1.2 Zuständigkeit

Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 11.1.1.1 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik-, und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374), zuletzt geändert am 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618) zuständige Behörde.

Zuständig für die Erteilung der gehobenen und einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Planfeststellungsbehörde (§ 19 Abs. 1 WHG). Wasserrechtliche Erlaubnisse werden von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 19 Rn. 2, 5). Das für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse notwendige Einvernehmen der zuständigen

unteren Wasserbehörden der Landkreise Wittmund und Friesland sowie der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 19 Abs. 3 WHG, wurde mit den Schreiben vom 3. Mai 2022, vom 20. Juli 2022 und vom 5. August 2022, 12. August 2022 (alle vom Landkreis Wittmund), 3. Juni 2022 und 12. August 2022 (Landkreis Friesland) und vom 9. Juni 2022, 22. Juni 2022 und 10. August 2022 (Stadt Wilhelmshaven) erteilt.

1.3 Ausgangsverfahren

1.3.1 Antrag

Die Vorhabenträgerin Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 29. April 2022 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Planfeststellung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und Betrieb der LNG-Anbindungsleitung „Wilhelmshaven-Anschlussleitung (WAL)“, Gasversorgungsleitung Nr. 104 sowie die Erteilung der für die Durchführung des Plans erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Einzelheiten zu dem Plan und dessen Anlass sind in Teil B Ziffern 2.1 und 2.2 in diesem Beschluss näher beschrieben.

1.3.2 Auslegung des Plans

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als zuständige Planfeststellungsbehörde hat am 31. März 2012 die Abstimmungen zum Anhörungsverfahren eingeleitet (§ 73 Abs. 2 VwVfG). Nach erfolgter Abstimmung wurden die Stadt Wilhelmshaven, die Gemeinde Sande, die Gemeinde Friedeburg, die Gemeinde Wangerland und die Stadt Schortens gebeten, die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) als zusätzliches Informationsangebot vom 05. Mai 2022 bis zum 07. Juni 2022 nach Terminabsprache bereitzustellen.

Die eigentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte ab dem 05. Mai 2022 entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite des LBEG sowie im Niedersächsischen UVP-Portal.

Zeit und Ort der Auslegung wurden zuvor in ortsüblicher Weise in den o.g. Gemeinden und Städten bekannt gemacht (§ 73 Abs. 5 VwVfG), zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Internetseite des LBEG. In der Bekanntmachung wurde auf das Ende der gesetzlichen Frist bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – der 07. Juli 2022 – hingewiesen, bis zu der Einwendungen beim Landesamt für Bergbau, Energie und gegen den Plan zu geben waren.

Aufgrund des Inkrafttretens des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) zum 01. Juni 2022 war die in der ersten Bekanntmachung genannte Monatsfrist für Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen und Einwender zu verkürzen, da eine UVP für das Vorhaben nicht durchzuführen war. Damit konnten auch die Verfahrensvorschriften des UVPG nicht angewendet werden. Die Frist für die Einwendungen und Stellungnahmen endete damit bereits mit Ablauf des 14. Juni 2022.

Die Fristverkürzung wurde in den o.g. Gemeinden am 02. Juni 2022 ortsüblich bekannt gemacht.

1.3.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 03. Mai 2022 den Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit gegeben, bis zum 03. Juni 2022 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Zur Abgabe der Stellungnahme wurden sämtlichen beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen elektronisch übersandt. Es wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange angehört:

- Stadt Wilhelmshaven
- Landkreis Friesland
- Stadt Schortens
- Gemeinde Sande
- Landkreis Wittmund
- Gemeinde Wangerland
- Gemeinde Friedeburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg
- Bundesnetzagentur
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3
- Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (IHK)
- Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände im Landkreis Friesland, III. Oldenburgischer Deichband, Sielacht Rüstringen, Sielacht Wangerland
- Stadtwerke Wilhelmshaven
- TenneT TSO GmbH
- Gas- und Elektrizitätswerke Wilhelmshaven GmbH
- Bio Energie Nord Windpark Anzetel
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- EWE Netz GmbH
- Avacon Netz GmbH / Avacon AG
- Sielacht Bockhorn Friedeburg
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Wasser- und Schifffahrtsamt Emden
- Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven
- DB Netz AG
- Eisenbahn-Bundesamt
- Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
- NordWestBahn GmbH
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Kabel Deutschland Holding GmbH (Vodafone) / Vodafone Deutschland GmbH
- NeuConnect Deutschland GmbH
- Uniper Technologies GmbH
- Storag Etzel GmbH
- Deutsche WindGuard GmbH

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich
- VYNOVA Wilhelmshaven GmbH
- Landwirtschaftlicher Hauptverein f. Ostfriesland e.V., Kreisverband Wittmund
- Wilhelmshavener Wirtschaftsvereinigung e.V.
- Ostfriesische Landschaft
- Niedersächsisches Forstamt Neuenburg
- Sielacht Wittmund
- Oldenburgisch – Ostfriesischer Wasserverband, Hauptverwaltung Brake
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Stadt Varel
- Deutsche Bahn AG

1.3.4 Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange

Es gingen Stellungnahmen von 26 Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein.

1.3.5 Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 NAGBNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde hat mit E-Mail vom 03. Mai 2022 die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), die der Planfeststellungsbehörde durch die Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Wilhelmshaven und der Landkreise Friesland und Wittmund gemäß § 38 Abs. 5 NAGBNatSchG als zur Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG berechtigt benannte Stellen übermittelt wurden, Gelegenheit gegeben, bis zum 07. Juli 2022 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Mit Inkrafttreten des LNGG musste die Stellungnahmefrist auf den 14. Juni 2022 verkürzt werden. Dies wurde den Naturschutzvereinigungen unverzüglich nach Verkündung des LNGG am 31.05.2022 mitgeteilt. Zur Abgabe der Stellungnahme wurden sämtlichen Vereinigungen die Planunterlagen auf elektronischem Weg übersandt. Es wurden folgende Vereinigungen angehört:

- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur
- Naturschutzbund, Landesverband Niedersachsen
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Niedersachsen e.V.
- Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Verband Deutscher Naturparke e.V.
- Verein Naturschutzpark e.V.

- Meliorationsverband Wittmund-Friesland
- Landvolk Niedersachsen, Kreislandvolk Friesland e.V.
- NABU-Kreisgruppe Wilhelmshaven e.V.
- Jägerschaft Friesland-Wilhelmshaven
- BUND Kreisgruppe Wilhelmshaven
- Heimatbund Niedersachsen e.V.

Der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR wurde als koordinierende Stelle diverser anerkannter Naturschutzvereinigungen ebenfalls eine elektronische Version der Antragsunterlagen übersandt.

1.3.6 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Es gingen insgesamt 2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen ein.

1.3.7 Einwendungen

Es gingen insgesamt 14 Einwendungen ein.

1.4 Vorzeitiger Beginn

Rein informatorisch wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin mit dem Schreiben vom 29. April 2022 auch die vorzeitige Zulassung nach § 44c EnWG beantragt hat. Weiterhin wurde mit Schreiben der Vorhabenträgerin vom 18. Mai 2022 die vorzeitige Gewässerbenutzung nach § 17 WHG beantragt. Die vorzeitigen Zulassungen nach § 44c EnWG und § 17 WHG wurden mit Bescheid vom 24. Juni 2022 erteilt. Die Zulassung der vorzeitigen Gewässerbenutzung nach § 17 WHG erfolgte im Einvernehmen mit den zuständigen unteren Wasserbehörden.

1.5 Planänderungsverfahren

1.5.1 Antrag

Die Vorhabenträgerin hat den Plan in drei Abschnitten teilweise geändert und jeweils mit Schreiben vom 03.08.2022 die Einleitung des Deckblattverfahrens beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie unter Beifügung der geänderten Planunterlagen beantragt (1.-3. Planänderung). Die konkreten Planänderungen und deren Anlass sind in Teil B, Ziffer 2.2 in diesem Beschluss näher beschrieben.

1.5.2 Anhörungsverfahren

Da sich sowohl die Behörden als auch die Grundstücksbetroffenen mit den Änderungen einverstanden erklärt haben (Az. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0007/032, Az. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0012/002, Az. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0012/003 und Az. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0012/004) und die Belange einer nach § 73 Abs. 4 VwVfG befugten Vereinigung nicht erstmals oder stärker als bisher berührt waren, war kein Anhörungsverfahren durchzuführen.

1.5.3 Beteiligung der Behörden, Stellen und Betroffenen

Die Beteiligung der Behörden, Stellen und Betroffenen erfolgte bereits in der Vorbereitung für die Antragstellung der Planänderung. Da das Einverständnis der o.g. Stellen vorliegt, war kein Beteiligungsverfahren durchzuführen.

1.6 Erörterungstermin

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) des LNGG wurde ein Erörterungstermin nicht durchgeführt. Nach der Gesetzesbegründung soll die zuständige Behörde vom obligatorischen Erörterungstermin absehen, da hierdurch dem Ziel der größtmöglichen Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen werden kann (BT-Drs. 20/1742, S. 22). Von einem Erörterungstermin war im konkreten Fall auch keine besondere Befriedungsfunktion zu erwarten, die ausnahmsweise eine Durchführung des Erörterungstermins hätte geboten erscheinen lassen.

1.7 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG

Der Vorhabenträgerin wurde gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

1.8 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 LNGG sowie § 4 Abs. 1 LNGG i.V.m. Nr. 2.5 der Anlage zum LNGG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht durchzuführen, wenn eine beschleunigte Zulassung des Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Mit dem Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung werden sämtliche Einwenden und Stellungnahmen, die sich auf diese beziehen, formal hinfällig.

1.8.1 Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht nach § 4 LNGG

Am 01. Juni 2022 ist das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) in Kraft getreten. Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG ist das UVPG im Zulassungsverfahren für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 LNGG nicht anzuwenden.

Nach § 4 Abs. 1 LNGG ist keine UVP durchzuführen, wenn die beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Von einem relevanten Beitrag ist nach der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 20/1742 vom 10.05.2022) regelmäßig auszugehen, wenn über die (angebundene) konkrete Anlage mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und die Gasangelage weiterhin vorliegt oder weiter droht, wofür eine Gaswarnstufe nach dem Notfallplan

Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ein Indiz ist, und sie nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen ist. Von einem mengenmäßig relevanten Beitrag kann entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 LNGG regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet. Anbindungsleitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 LNGG leisten regelmäßig einen relevanten Beitrag dazu, eine Krise der Gasversorgung abzuwenden, wenn sie zur Anbindung einer Anlage, für die die Behörde nach ihrer Einschätzung von einem solchen Beitrag ausgeht, an das Fernleitungsnetz benötigt werden.

Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben, die LNG-Anbindungsleitung Gasversorgungsleitung Nr. 104 vom Voslapper Groden in Wilhelmshaven nach Friedeburg zur Einbindung in die NETRA ist unzweifelhaft dazu geeignet, einen solchen relevanten Beitrag zu leisten, Die WAL wird zur Anbindung der in Wilhelmshaven geplanten FSRU benötigt, welches eine Regasifizierungskapazität von jährlich 7,5 Mrd. m³ erreicht.

Für die geplante FSRU Wilhelmshaven geht das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG von ebenfalls einem Entfallen der UVP-Pflicht aus (Az. des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg 31.15-40211/1-9.1.1.1 OL 22-048-01, Az. des LBEG L1.4/L67301/01-39_03/2019-0004/013). Demnach können die Behörden wegen der besonderen Dringlichkeit der Realisierung von FSRUs und der dazugehörigen Anbindungsleitungen diese ohne UVP und mit zeitlich verkürzter Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigen (BR-Drs. 20/1889, S. 10).

Entgegen der Auffassung eines Einwenders steht dem Entfallen der UVP-Pflicht für die WAL auch nicht entgegen, dass die Leitung später auch das landseitige Terminal anbinden wird. Schon der Wortlaut des § 4 LNGG enthält keine Einschränkung der Art, dass Anbindungsleitungen für FSRUs nur dann erfasst sind, wenn sie ausschließlich deren Anbindung dienen. Das wäre auch ersichtlich nicht im Sinne des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber selbst geht in Nr. 2.5 der Anlage zum LNGG davon aus, dass die FSRU am Standort Voslapper Groden (Nr. 2.1) und das landseitige Terminal (Nr. 2.4) durch eine Leitung (Nr. 2.5) an das Gasfernleitungsnetz angebunden werden. Ersichtlich sollen die Verfahrenserleichterungen des § 4 LNGG auch für die Anbindungsleitung für die FSRU Wilhelmshaven gelten; andernfalls wäre das gesetzgeberische Ziel gerade für die besonders dringlichen FSRU von vornherein leergelaufen.

Das Zulassungsverfahren war daher nach dem LNGG unter Verzicht auf die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Anwendung der Verfahrensbeschleunigung, die das LNGG bietet, ist nicht in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 LNGG vorliegen. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb zwingend.

Gleichwohl wurde die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens trotz des Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 3 LNGG vollumfänglich entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung vorgenommen. Die Vorhabenträgerin hat eine detaillierte Abschätzung der Umweltauswirkungen in Form eines UVP-Bericht sowie weitere Fachbeiträge eingereicht, die in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden.

1.9 Raumordnungsverfahren

Für die Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm soll gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn die Maßnahme im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Abweichend von § 15 ROG kann gemäß § 16 ROG von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit der Maßnahme anderweitig geprüft wird.

Die Raumverträglichkeit der Erdgasleitung vom Anleger der Umschlaganlage Voslapper Groden in Wilhelmshaven bis zum Einspeisepunkt in die Norddeutsche Erdgas-Transversale (NETRA) im Bereich Friedeburg-Etzel wurde vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems unter dem Az. ArL-WE.-32342/1-268 festgestellt (als Kapitel 1 Anlage 3 den Antragsunterlagen beigelegt). Die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens wurde verneint, da sinnvolle oder realisierbare Alternativen zum Anschluss der NETRA an eine in Wilhelmshaven zu errichtende LNG-Importinfrastruktur nicht existieren.

Im Vorfeld der Antragskonferenz für das Raumordnungsverfahren wurden mehrere Korridorvarianten untersucht. Der beantragte Korridor hat sich dabei als die raum- und umweltverträglichste Alternative erwiesen. Kleinräumige Abweichungen zum Schutz spezieller Gebiete stellen dieses Ergebnis nicht infrage. Die Gesamtauswirkungen auf die Umweltbelange etc. sind in den anderen untersuchten Korridoren grundsätzlich schwerwiegender.

Durch die weitgehende Bündelung mit vorhandener Infrastruktur und Meidung von sensiblen Räumen sind keine Auswirkungen vorhanden, die zu einer Raumunverträglichkeit des Vorhabens führen würden. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war aufgrund der Abstimmung mit den anderen im Raum vorhandenen Vorhaben und Raumansprüchen nicht erforderlich.

1.10 Sonstige Verfahrensrechtsfragen

Der Planfeststellungsbeschluss entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen.

Der Plan war aufgrund des PlanSiG im Internet zur Einsicht bereitzustellen (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). In den betroffenen Gemeinden wurde eine zusätzliche Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen geschaffen, indem die Einsicht nach Terminabsprache

möglich war (§ 3 Abs. 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG). Dies waren die Stadt Wilhelmshaven, die Gemeinde Sande, die Gemeinde Friedeburg, die Gemeinde Wangerooge und die Stadt Schortens.

Die Voraussetzungen zur Erteilung gehobener wasserrechtlicher Erlaubnisse waren gegeben; insbesondere lag das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen vor. Durch die Verfahrenskonzentration des Wasserrechtsverfahrens in das Planfeststellungsverfahren wurden die Anforderungen des § 11 Abs. 2 und des § 14 Abs. 3 bis 5 WHG erfüllt.

Die einwenderseits gerügten Verfahrensfehler liegen nicht vor. Dies betrifft insbesondere die nachfolgenden Verfahrensaspekte:

Die erste Auslegungsbekanntmachung entspricht den Anforderungen des § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 VwVfG. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Bekanntmachung das Ende der Einwendungsfrist nicht mit einem Datum angegeben hat. In der Bekanntmachung vom 12.4.2022 war angegeben, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben könne. Dadurch konnten potentielle Einwender den Tag, bis zu dessen Ablauf sie Einwendungen erheben konnten, eindeutig bestimmen. Ebenso wie beispielsweise in § 58 Abs. 1 VwGO genügt ein allgemeiner und abstrakter Hinweis auf die Dauer der Frist.⁶ Eine Datumsangabe wird vom Gesetz nicht verlangt.

Es ist rechtlich unerheblich, dass nach dem Vortrag eines Einwenders die Planungsunterlagen am 7. Juni 2022 nicht auf dem UVP-Portal abrufbar waren. Die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen auf den zentralen Internetportalen der Länder ergibt sich aus § 20 Abs. 2 UVPG, die Dauer der Bereitstellung ist in § 5 Abs. 1 UVP-Portale-Verordnung bestimmt. § 20 Abs. 2 UVPG ist aber nur auf UVP-pflichtige Vorhaben anwendbar, so dass nur für diese die Pflicht zur Bereitstellung auf den zentralen Internetportalen der Länder besteht. Am 1. Juni 2022 ist das LNGG in Kraft getreten. Nach § 4 Abs. 1 LNGG hatte die zuständige Behörde das UVPG nicht anzuwenden, weil eine beschleunigte Zulassung des beantragten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden (siehe hierzu oben). Die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen auf den zentralen Internetportalen der Länder war daher entfallen.

Die Änderungsbekanntmachung beruht auf einer rechtsfehlerfreien Anwendung der Übergangsregelungen des LNGG. Die Bekanntmachung, die Auslegung und die Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen sind jeweils eigenständige Verfahrensschritte (vgl. BT-Drs. 19/18965, S. 14 zur vergleichbaren Übergangsregelung des PlanSiG). Deswegen hat die verfahrensführende Behörde den Verfahrensschritt der Auslegung zu Recht nach der Vorschrift des § 73 Abs. 3 VwVfG beendet (§ 13 Abs. 2 LNGG),

⁶ vgl. Meissner/Schenk in: Schoch/Scheider, Verwaltungsrecht, 41. EL 2021, VwGO § 58 Rn. 39

den Verfahrensschritt der Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen jedoch nach § 8 LNGG durchgeführt. Da gemäß § 13 Abs. 2 LNGG nur der Verfahrensschritt der Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen, nicht aber der Verfahrensschritt der Auslegung nach den Vorschriften des LNGG durchgeführt werden sollte, wurde die Frist zur Erhebung von Einwendungen zu Recht auf den 14. Juni 2022 bestimmt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 b) LNGG).

1.11 Rechtswirkungen der Planfeststellung

- 1.11.1 Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung und Entschädigung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind in Teil A, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses genannt, wobei die dortige Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

- 1.11.2 Die von der Konzentrationswirkung ausgenommenen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG waren aufgrund § 19 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen. Die hierzu getroffenen Entscheidungen sind in Teil A, Ziffer 1.4 in diesem Beschluss aufgeführt.

2 Materiell-rechtliche Bewertung

2.1 Vorhaben und Baubeschreibung

Das Vorhaben umfasst die Verlegung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 104 in der Nennweite DN 1000, die Errichtung einer GDRM-Anlage in Wilhelmshaven, einer LSE-Station auf dem Gebiet der Gemeinde Schortens und die Errichtung einer GDR-Anlage auf dem Gebiet der Gemeinde Friedeburg.

Die Trasse ist in Anlage 3 (Kapitel 2 Anlage 1 der Antragsunterlagen) zu diesem Beschluss dargestellt. Die Gesamtlänge der Leitung beträgt etwa 26 km.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. des Gesamtvorhabens beträgt ca. 27,13 ha. Davon entfallen etwa 26 ha auf Schutzstreifen, die in der Folge eine eingeschränkte Flächennutzung zur Folge haben. Ca. 1,13 ha werden von der GDRM-Anlage, der LSE-Station und der GDR-Anlage in Anspruch genommen; diese Fläche steht einer anderen Nutzungsart nicht mehr zur Verfügung.

2.2 Planänderungen

Die Vorhabenträgerin hat eine kleinräumige Änderung bezüglich des Anlagenstandortes der GDRM-Anlage in Wilhelmshaven und bezüglich der Anbindung an die NETRA, sowie die Zuwegung zur LSE Station Schortens beantragt. Eine Umtrassierung, die mit stärkeren Auswirkungen auf Privateigentum oder Umwelt verbunden gewesen wäre, war nicht erforderlich.

2.2.1 Planänderung Nr. 1

Der Standort der GDRM Wilhelmshaven wurde gegenüber der Ursprungsplanung angepasst, da das planfestgestellte NeuConnect Vorhaben einen Baukonflikt ausgelöst hat. Der ursprüngliche GDRM-Standort hätte die geplante Bauausführung des NeuConnect-Kabelsystems verhindert, da eine Arbeitsstreifenüberlappung mit der GDRM verursacht worden wäre.

Der neue Standort der GDRM benutzt den gleichen Arbeitsstreifen wie in der Ursprungsplanung. Die Station wurde lediglich ca. 20 m nach Süden verschoben, sodass sich die Zuwegung verkürzt und die Rohrleitung im Bereich TS 001/2 und TS 001/3 verlängert. Funktionale und technische Änderungen innerhalb der GDRM-Station ergeben sich nicht.

2.2.2 Planänderung Nr. 2

Die Leitungsführung der Anbindungsleitung zur NETRA (Ltg.59) wurde gegenüber der Ursprungsplanung angepasst. Zum einen wurde der Anbohrpunkt der WAL an die NETRA verschoben, zum anderen wurde eine Änderung der Zufahrt in Richtung Norden vorgenommen. Die veränderte Zufahrt ergab sich aus beengten Verhältnisse zwischen bestehender Zufahrt und einem Graben. In der Folge der verschobenen Zufahrt wurde eine Verrohrung des Fenner Grabens (Gewässer II. Ordnung) erforderlich.

2.2.3 Planänderung Nr. 3

Im Bereich der LSE Station Schortens-Heidmühle wurde die betriebsnotwendige Zufahrt gegenüber der Ursprungsplanung abgeändert. Die ursprünglich zur Planfeststellung beantragte Zufahrt erfolgte über den Theilenweg – entlang an Wohnbebauung - bis zur LSE Station. Die neue Anbindung an die LSE Station erfolgt über eine Zufahrt ausgehend von der Oldenburger Straße.

2.3 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben WAL liegt vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trägt eine Planfeststellung ihre Berechtigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf der Rechtfertigung (std. Rspr., siehe grundlegend BVerwG, Urt. v. 14.2.1975, IV C 21.74, juris Rn. 34). Die Anforderungen der Rechtsprechung an die fachplanerische Rechtfertigung sind allerdings gering. Ausreichend ist, wenn die Planfeststellung gemessen an den Zielen des

jeweils zugrunde liegenden Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich die Planrechtfertigung unmittelbar hieraus (BVerwG, Urt. v. 26.10.2005, 9 A 33/04, Juris Rn. 22).

Letzteres ist hinsichtlich der WAL der Fall. Gemäß § 3 LNGG wird für die Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Es besteht daher eine gesetzliche Bedarfsfeststellung für die in der Anlage zum LNGG aufgeführten Vorhaben sowie die Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 LNGG. Für die WAL besteht daher eine gesetzliche Bedarfsfeststellung gem. § 3 i.V.m. Nr. 2.6 der Anlage zum LNGG. Die Planfeststellungsbehörde ist gehalten, das Gesetz anzuwenden, sie hat keine Normverwerfungskompetenz. Das Vorbringen einiger Einwender, für das Vorhaben bestehe keine Notwendigkeit, ist daher durch die gesetzgeberische Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.6.1995, 4 C 4.94 und v. 21.3.1996, 4 C 26.94).

Aber auch losgelöst von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens gegeben.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf⁷ und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Aufgrund der Einschränkungen und des drohenden vollständigen Wegfalls russischer Gaslieferungen ist die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Gas gegenwärtig nicht mehr ausreichend gesichert.

Die Bundesregierung hat am 23.6.2022 die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ausgerufen.⁸ Die Gasversorgung hat sich seitdem verschlechtert, da die russischen Gaslieferungen über die Nord Stream 1-Leitung zwischenzeitlich von dem bereits niedrigen Niveau von 40 Prozent auf 20 Prozent weiter verringert wurden (Stand 08.08.2022).

Das Vorhaben ist offenkundig erforderlich, um das in Wilhelmshaven geplante FSRU und später auch das landseitige Terminal anzubinden und somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Mit der Anbindung des FSRU Wilhelmshaven wird ein relevanter Beitrag zur Abwendung bzw. Bewältigung einer Gasversorgungskrise geleistet, der sich mit einer späteren Anbindung des landseitigen Terminals nur weiter erhöhen würde.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 -1 BvL 28/82

⁸ Begründung abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/06/20220623-bundesministerium-ruft-alarmstufe-des-notfallplans-gas-aus.html>

Das Vorhaben trägt damit dem in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsatz einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit - im vorliegenden Fall- Gas Rechnung. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Die konkrete Netzausbaumaßnahme dient der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit der Allgemeinheit, in dem sie die dazu beiträgt, die wegfallenden russischen Gaslieferungen zum Teil zu kompensieren.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Dekarbonisierung des europäischen Wärme- und Energiemarktes in naher Zukunft ist die Leitung so konzeptioniert, dass auch der Transport von Wasserstoff ohne größere Anpassungsmaßnahmen möglich ist. Damit handelt es sich um Infrastruktur, die auch nach dem vollständigen Verzicht auf fossile Energieträger benötigt wird.

Der Notwendigkeit der Leitung steht auch nicht entgegen, dass für das in Wilhelmshaven geplante FSRU das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfahren noch nicht abgeschlossen ist. Erforderlich und ausreichend für die Planrechtfertigung ist, wenn das Vorhaben auf eine Bedarfslage ausgerichtet ist, die bei vorausschauender Betrachtung in absehbarer Zeit mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann. Bei Vorhaben, die – wie etwa ein FSRU und dessen Leitungsanbindung – unterschiedlichen Zulassungsverfahren unterliegen, aber in einem funktionellen Zusammenhang stehen, muss die Planfeststellungsbehörde nach der Rechtsprechung bei Prüfung der Planrechtfertigung des einen Vorhabens fragen, ob mit der baldigen Errichtung und Inbetriebnahme des anderen Vorhabens zu rechnen ist.⁹ Soweit die Zulassung der geplanten Erzeugungsanlagen für die Einspeisung in die WAL noch aussteht, ist es für die Planrechtfertigung der Anbindungsleitung daher ausreichend, dass die Erzeugungsanlagen soweit geplant und genehmigt sind, dass von einer baldigen Errichtung und Inbetriebnahme auszugehen ist. Dies ist hier sowohl hinsichtlich der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer zum Anlegen des FSRU erforderlichen zusätzlichen Anlegerstruktur am Bestandsbauwerk „Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG)“ als auch hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das FSRU und der erforderlichen Suprastruktur auf dem Anleger der Fall. Der Niedersächsische Landebetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hat bereits im April 2022 in dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren gemäß § 69 Abs. 2 i. V. m. § 17 WHG die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt. Darüber hinaus hat das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren am 1. Juli 2022 gem. § 8a BImSchG den vorzeitigen Beginn zugelassen. Die Baumaßnahmen haben am 4. Juli 2022 begonnen. Es ist daher von der baldigen Errichtung und Inbetriebnahme des FSRU auszugehen.

⁹ Oberverwaltungsgericht Münster, Urt. v. 24.8.2016, 11 D 2/14.AK, Juris Rn. 101

Im Ergebnis besteht für das Vorhaben eine Planrechtfertigung kraft Gesetz. Das Vorhaben steht aber auch sonst mit den gesetzgeberischen Zielen im Einklang und deckt einen durch die Gasmangellage entstehenden konkreten Bedarf für den leitungsgebundenen Transport der auf der Grundlage des energiepolitischen Konzepts der Bundesregierung und des LNGG künftig in Wilhelmshaven angelandeten LNG und dessen Einbindung in die NETRA.

2.4 Alternativenprüfung

In der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Zu der Bewertung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zählt auch die Prüfung von Varianten zu der beantragten Planung. Dabei hindert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Planfeststellungsbehörde regelmäßig daran, eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung zu verwerfen, wenn dadurch die Ziele der Planung unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch nicht alle denkbaren Alternativen in derselben Tiefe prüfen, sondern nur solche, die nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen. Diese sind als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Die Planfeststellungsbehörde muss den Sachverhalt in Bezug auf diese Planungsalternativen soweit aufklären, dass sie für ihre Abwägungsentscheidung eine hinreichende Sachverhaltsbasis schafft, darf im Sinne einer zweckmäßigen Verfahrensgestaltung aber Alternativen, die ihr bereits auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden.^{10 11} Die Behörde kann als Ergebnis der Alternativenprüfung an ihrer Lösung festhalten, auch wenn diese nicht als zwingend angesehen werden kann.¹²

Unter Beachtung dieser Maßstäbe kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass es keine gegenüber der beantragten WAL vorzugswürdige Alternative gibt,

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2/16 Juris Rn. 63

¹¹ Urt. v. 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, Juris Rn. 75

¹² BVerwG, Beschl. v. 05.10.1990, 4 B 249/89, Juris Rn. 138

den durch die Errichtung und den Betrieb eines FSRU und eines späteren landbasierten LNG-Terminals entstehenden und durch § 3 LNGG gesetzlich festgestellten, konkreten Bedarf für den leitungsgebundenen Transport und die Einbindung von LNG in das Fernleitungsnetz der NETRA zu decken.

Zur Begründung:

2.4.1 Nullvariante

Die Nullvariante ist ausreichend betrachtet und zu Recht ausgeschieden worden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist zu prüfen, ob das Gewicht der Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, einen Verzicht auf das Vorhaben erzwingt. Wenn jedoch für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, stellt sich nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann; es darf dann entweder wie geplant oder im Rahmen einer zumutbaren Alternativlösung verwirklicht werden.¹³ Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Gasversorgung in der Bundesrepublik für das Vorhaben streiten. Mit dem Inkrafttreten des LNGG hat der Gesetzgeber dies auch durch § 3 LNGG ausdrücklich normiert, siehe hierzu auch vorstehend Ziffer 2.4 dieses Beschlusses.

2.4.2 Konzeptalternativen

Die WAL beruht auf der Notwendigkeit, das in Wilhelmshaven geplante FSRU und das landseitige Terminal anzubinden und somit die Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen. Dem hat der Gesetzgeber durch den Erlass des LNGG Rechnung getragen.

Diese Entscheidung hatten auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen. Sie mussten insbesondere keine Konzeptalternativen zur Nutzung von LNG betrachten. Die einwenderseits geäußerte Kritik an der Nutzung von LNG hat keinen Abwägungsfehler zur Folge. Es ist zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, unter welchen ökonomischen Bedingungen mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Diese Entscheidung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie etwa der Versorgungssicherheit bei

¹³ BVerwG, Urt. v. 28.3.2013, 9 A 22/11, Juris Rn. 103

Nutzung einer bestimmten Energiequelle, der aus ihrer Verwendung resultierenden Kosten für Wirtschaft und Verbraucher, ihrem Einfluss auf Klima- und Umweltschutz, den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder der gebotenen Rücksichtnahme auf europäische oder internationale Verpflichtungen. Bei der Gewichtung der einzelnen Faktoren haben Bund und Länder einen erheblichen Einschätzungsspielraum. Auch die Beurteilung des Zusammenspiels der verschiedenen Faktoren hängt wiederum von politischen Wertungen und in erheblichem Umfang von prognostischen Einschätzungen ab.¹⁴

Deshalb kann es auch nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde sein, diese energiepolitische Grundentscheidung der Bundesregierung durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen.

2.4.3 Alternativenprüfung und Raumverträglichkeit

Die Planfeststellungsbehörde hat eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten vorzunehmen. Einzubeziehen sind alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.¹⁵ Danach kann die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden. Soweit im Planfeststellungsverfahren alternative Linienführungen im Bereich der Gemeinde Sande von dritter Seite vorgeschlagen wurde, waren diese aus gewichtigen Gründen der Trassierung nicht weiter zu verfolgen. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Im Einzelnen:

Für das Vorhaben wurden alternative Linienführungen geprüft (siehe dazu Erläuterungsbericht, Kap. 1 der Planfeststellungsunterlagen, Ziffer 5). In einem mehrstufigen Prozess wurde zunächst im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse (RWA) anhand der Start- und Endpunkte der Leitung ein Suchraum ermittelt, in dem mögliche großräumige Trassenkorridore untersucht wurden. Diese Korridore sind im UVP-Bericht (Kap. 4, Abb. 1-4) dargestellt. Der dabei nach üblichen Trassierungsgrundsätzen in Hinblick auf die Konfliktschwerpunkte, die allgemeine Durchlässigkeit und Bündelungsoptionen unter dem Aspekt der Schonung von Menschen und Umwelt abgeleitete Vorzugskorridor (Varianten 1b sowie 2d) wurde vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als raum- und umweltverträglichste Alternative für das geplante Vorhaben eingestuft (Az. ArL-WE.-32342/1-268, als Kapitel 1 Anlage 3 den Antragsunterlagen beige-fügt).

¹⁴ BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, Juris Rn. 287

¹⁵ BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988, 4 B 211/88, Juris Rn. 8

Dieser Vorzugskorridor bildete die Grundlage für die im weiteren Planungsprozess vertieft geprüften kleinräumigen Linienvarianten. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist nicht zu beanstanden, dass die Planfeststellungsunterlagen auf der Trassenstudie 2017 und der Raumwiderstandsanalyse 2019 beruhen. Die Planfeststellungsbehörde darf hinsichtlich der Alternativen für die Gesamttrasse und des Ergebnisses der Alternativenprüfung auf die Variantenprüfung im Raumordnungsverfahren verweisen, soweit die dort gewonnenen Erkenntnisse weiter belastbar sind. Sie muss dabei die Variantenprüfung nachvollziehend abwägen und eine eigenverantwortliche Abwägungsentscheidung treffen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Antragsunterlagen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend aktuell und stellen eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Grundlage für die Abwägungsentscheidung dar.

Das gilt auch für die Prüfung der kleinräumigen Varianten, in deren Ergebnis die Antragsvariante abgeleitet wurde. Sie verläuft in den Landkreisen Friesland und Wittmund nahezu ausschließlich außerhalb von Siedlungsräumen und zum überwiegenden Teil in Bündelung zu bestehenden Gasfernleitungen. Die untersuchten Trassenalternativen konnten diesem Bündelungserfordernis nicht gerecht werden und hätten neben einer größeren Betroffenheit naturschutzfachlich wertvoller Bereiche auch umfangreichere Zerschneidungswirkungen als die beantragte Trasse. Im Vergleich zu der beantragten Trasse stellten sich die möglichen Alternativen deshalb als offensichtlich ungeeigneter dar.

Dies gilt auch, soweit die Leitung im Bereich der Gemeinde Sande und des Gebiets des Hybriden Energieparks verläuft. Durch das Anstreben einer engen Bündelung oder Parallelführung in räumlicher Näherung zu vorhandenen linearen Infrastruktureinrichtungen (z. B. Rohrleitungen, Freileitungen, Straßen, Bahntrassen und Wegen) werden Zerschneidungswirkungen und Nutzungsbeeinträchtigungen minimiert. Im Bereich der Gemeinde Sande und der Plangebiete für die geplante Erweiterung des Energieparks verläuft die Trasse der WAL weitgehend in Bündelung mit der bestehenden 220 kV-Bestandsleitung Conneforde – Maade (LH-14-204) (bzw. der künftigen 380 kV-Leitung als Ersatzneubau). Soweit der grundstücksbetroffene Einwender vorbringt, dass die Bündelung der WAL mit diesen Leitungen dazu führt, dass er insgesamt stärker beeinträchtigt wird als bei einer ungebündelten Trassenführung im Raum, ist dies zwar zutreffend. Dieses Ergebnis ist allerdings jeder Bündelung immanent und stellt keinen besonderen Einzelfall des vorliegenden Vorhabens dar. Das als allgemeiner Trassierungsgrundsatz anerkannte Bündelungsprinzip geht notwendigerweise mit einer kumulierten Beeinträchtigung des betreffenden Grundstückseigentümers einher. Das hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung auch berücksichtigt, wobei sie den der konkreten Trassierung zugrundeliegenden Trassierungserwägungen insbesondere der Bündelung, Vermeidung von Zerschneidungswirkungen und Schonung naturschutzfachlicher Bereiche in der Alternativenprüfung im Ergebnis größeres Gewicht beimisst.

Die beantragte Trassenführung ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt vorzugswürdig.

2.5 Umweltbelange

Trotz des Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe hierzu Teil B, Ziffer 1.8 dieses Beschlusses) hat die Vorhabenträgerin eine detaillierte Beschreibung der Umweltauswirkungen in Form eines UVP-Berichts (Kapitel 15 der Antragsunterlagen) eingereicht. Dieser dient der Verpflichtung des § 4 Abs. 3 LNGG, wonach die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach den fachrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen dient somit dem Nachweis, dass diese Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Weder die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange noch die Beteiligung der privaten Einwender und anerkannten Naturschutzvereinigungen haben Anhaltspunkte dafür geliefert, dass die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens relevante Defizite aufweist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen kommt für die Planfeststellungsbehörde in sämtlichen eingereichten Unterlagen nachvollziehbar zu dem Schluss, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch geeignete Maßnahmen überwiegend vermieden werden können. Diese Maßnahmen wurden in den Antragsunterlagen benannt und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden in Nebenbestimmungen konkretisiert. Dies betrifft sowohl die Betrachtungen im eingereichten UVP-Bericht (Kapitel 15 der Antragsunterlagen) als auch das Gutachten nach Wasser-Rahmenrichtlinie (Kapitel 19.1 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.6.1 dieses Beschlusses), das Bodenschutzgutachten (Kapitel 19.2 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.8 dieses Beschlusses), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 16 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.7.2 dieses Beschlusses) und die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 18 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.7.3 dieses Beschlusses). Kulturgüter, die im Vorhabensgebiet insbesondere in Form von archäologisch relevanten Deichen und Wurten vorkommen, wurden in einem archäologischen Fachgutachten (Kapitel 19.3 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.16 dieses Beschlusses) betrachtet.

Der Ausgleich nicht vermeidbarer Umweltauswirkungen wurde in Abstimmung mit den fachlich zuständigen örtlichen Behörden festgelegt.

Die mit dem Antrag auf Planfeststellung im UVP-Bericht benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (Kapitel 15, Abschnitt 13.2.1 der Antragsunterlagen) sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen (Kapitel 15, Abschnitt 13.2.2 der Antragsunterlagen) sind, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, wie beschrieben im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge umzusetzen.

2.6 Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie

verbunden. Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen keine Bedenken gegen den Bau und Betrieb der WAL, zumal die von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen als Nebenbestimmungen, Auflagen und/oder Zusagen in diesem Planfeststellungsbeschluss und der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt werden konnten. Verbotstatbestände des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die Planung der Vorhabenträgerin ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung. Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten auch nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Nachfolgend werden die Gründe im Einzelnen erläutert.

2.6.1 Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat das im wasserrechtlichen Fachbeitrag umfassend dargelegt (siehe Kapitel 19.1 – Fachgutachten Wasser (EU-WRRL) der Antragsunterlagen).

2.6.1.1 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

2.6.1.1.1 Rechtliche Anforderungen

Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG – Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG – Verbesserungsgebot). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Bezugspunkt der Prüfung ist der Oberflächenwasserkörper (OWK)

in seiner Gesamtheit.¹⁶ Lokal begrenzte Auswirkungen sind deshalb nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper auswirken.¹⁷

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (QK) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines OWK insgesamt führt¹⁸. Ist die betreffende Komponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines OWK dar.¹⁹ Bei OWK, die als erheblich verändert oder künstlich eingestuft sind, ist die Bezugsgröße der Prüfung das ökologische Potential.²⁰

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.²¹

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines oberirdischen Gewässers liegt vor, sobald infolge des Vorhabens mindestens eine der für chemische Schadstoffe geltenden Umweltqualitätsnormen (UQN) der Anlage 8 OGewV überschritten wird.²² Hat ein Schadstoff die UQN bereits überschritten, führt jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu einer Verschlechterung.²³

Das Verbesserungsgebot wird eingehalten, wenn das Vorhaben die Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet.²⁴ Der Bezugspunkt des Verbesserungsgebots ist der OWK in seiner Gesamtheit, und es gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.²⁵ Das Verbesserungsgebot wird in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht maßgeblich durch die Bewirtschaftungspläne

¹⁶ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C 461/13, Juris Rn. 70;

¹⁷ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 506

¹⁸ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 70

¹⁹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 70

²⁰ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 482

²¹ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 480

²² BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 578

²³ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 578

²⁴ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 61

²⁵ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 582

(BWP) gemäß § 83 WHG und Maßnahmenprogramme (MNP) gemäß § 82 WHG konkretisiert.

Das Verbesserungsgebot erfordert, dass das Vorhaben den Erfolg der in der Bewirtschaftungsplanung vorgesehenen Maßnahmen nicht gefährdet.²⁶

2.6.1.1.2 Vom Vorhaben betroffene Oberflächenwasserkörper

Vom Vorhaben betroffen sind die nachfolgend aufgeführten fünf OWK, die in einem 300 m breiten Korridor (150 m-Puffer beidseitig der Trasse) um die Trasse liegen:

- Gr. Fedderwarder Tief + NG (DERW_DENI_26096)
- Maade/Upjeversches Tief (DERW_DENI_26002)
- Ems-Jade-Kanal bis Upschört (DERW_DENI_26003)
- Neustädter-/ Gödenser Tief (DERW_DENI_26101)
- Ellenserdammer Tief + NG / Marsch (DERW_DENI_26004)

Diese OWK sind Teil der Flussgebietseinheit Weser. Sie sind dem Koordinierungsraum „Tideweser“ (4900) und dem Bearbeitungsgebiet „26 Unterweser“ zugeordnet. Sämtliche OWK sind als künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft.

2.6.1.1.3 Keine Verschlechterung des ökologischen Potentials

Das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des ökologischen Potentials wird bei allen vom Vorhaben betroffenen OWK eingehalten.

Die Querung der Gewässer führt nicht zu nachteiligen Veränderungen der biologischen Qualitätskomponenten. Querungsbedingte Auswirkungen treten nur in Kleingewässern und für einen kurzen Zeitraum von wenigen Monaten auf. Daher führen nicht auszuschließende vorhabenbedingte erhöhte Schwebstoffgehalte bzw. Trübungen und Überdeckungen durch Sedimentation und die damit ggf. einhergehende Verschlammlung von Laichplätzen, Lichtlimitationen und die damit verbundenen Einschränkungen der Nahrungsgrundlage der Fische und Rundmäuler nicht zu nachteiligen Auswirkungen der biologischen QK in den betroffenen OWK. Speziell für die Fischfauna bestehen in den Gewässern ausreichende Ausweichmöglichkeiten, so dass sich auch die ggf. kurzfristig eingeschränkte Durchgängigkeit des Gewässers nicht nachteilig auf sie auswirkt. Darüber hinaus sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie eine ÖBB vorgesehen, weshalb querungsbedingte negative Veränderungen der biologischen QK insgesamt vermieden werden.

²⁶ BVerwG, Urt. v. 11.8.2016, 7 A 1/15, Juris Rn. 169; Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 584

Nachteilige Auswirkungen der biologischen QK sind auch nicht mit der Einleitung des entnommenen Grundwassers verbunden. In Folge der damit einhergehenden Nährstoffeinträge wird insbesondere die QK Makrophyten/Phytobenthos nicht durch Eutrophierung und Verockerung beeinträchtigt. Dies wird durch die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt.

Nichts anderes ergibt sich aus der Bewertung der unterstützend heranzuziehenden QK, insbesondere der allgemeinen physikalisch-chemischen QK. Vor allem die Einleitung des Wassers aus der temporären Grundwasserhaltung wirkt sich nicht negativ auf die allgemeinen physikalisch-chemischen QK (Nährstoffverhältnisse, Versauerungszustand, Sauerstoffhaushalt) aus.

Aufgrund der Verdünnung und der vorgesehenen Aufbereitung des Grundwassers vor seiner Einleitung ist nicht mit nachweisbaren Konzentrationserhöhungen, speziell der Stickstoff- und Phosphorverbindungen (Nährstoffverhältnisse), in den OWK zu rechnen. Aus demselben Grund führt das Vorhaben auch nicht zu einer Veränderung des Versauerungszustands.

Bezogen auf den Sauerstoffhaushalt sind u.a. Eisen, der Sauerstoffgehalt und der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff (Total Organic Carbon – TOC) für das Vorhaben relevant. Eine vorhabenbedingte Erhöhung der Eisenkonzentration aufgrund der teilweise bereits sehr hohen Konzentration des einzuleitenden Grundwassers ist wegen der vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Enteisenung des Grundwassers) ausgeschlossen, in besonders sensiblen Bereichen sind Nebenbestimmungen zur Eisenkonzentration in den Beschluss aufgenommen worden. Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf den insgesamt schon jetzigen niedrigen Sauerstoffgehalt ist zudem vor der Einleitung des Grundwassers eine Anreicherung mit Sauerstoff vorgesehen.

2.6.1.1.4 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Das Verschlechterungsverbot wird auch hinsichtlich des chemischen Zustands bei allen vom Vorhaben betroffenen OWK eingehalten. Der gute chemische Zustand wird in keinem betroffenen OWK erreicht. Dies ist auf Überschreitungen der UQN für Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie bromierte Diphenylether (BDE) zurückzuführen. Von der Vorhabenträgerin wurden zudem teilweise erhöhte Blei-, Cadmium- und Nickelkonzentrationen im Grundwasser nachgewiesen (siehe Kapitel 9 – Bericht Wasserrechtliche Belange, Anlage 11.1 der Antragsunterlagen). Eine weitere Verschlechterung des chemischen Zustands wird jedoch durch eine Aufbereitung des Grundwassers vor Einleitung in die Gewässer, z. B. durch die Anwendung passender Filtertechniken, ausgeschlossen.

2.6.1.1.5 Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot hinsichtlich des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands

Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot vereinbar. Im MNP 2021-2027 wurden für die in Rede stehenden OWK folgende Maßnahmen festgesetzt:

1. Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft
2. Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft
3. Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13
4. Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich

Die Maßnahmen 1 und 2 sollen bis 2027, die Maßnahmen in 3 und 4 erst nach 2033 durchgeführt werden. Auf den Erfolg dieser Maßnahmen hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Die Bauphase des Vorhabens dauert ohnehin wenige Monate und wird deutlich vor 2027 abgeschlossen sein.

Eine vorhabenbedingte Verzögerung oder Gefährdung der Zielerreichung insgesamt ist ebenso ausgeschlossen, da das Vorhaben keinen Einfluss auf die zu verbessernden Parameter des ökologischen Potentials sowie des chemischen Zustands der OWK hat.

2.6.1.2 Bewirtschaftungsziele für Grundwasser

2.6.1.2.1 Rechtliche Anforderungen

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers (GWK) liegt vor, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Trinkwasser-Richtlinie (TrinkWRL), dargestellt in Anlage 2

zur Grundwasserverordnung (GrwV) überschritten wird oder wenn sich die Konzentrationen eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, vorhabenbedingt voraussichtlich erhöhen wird.²⁷

Die Prüfung des Verschlechterungsverbots ist in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers noch nicht höchstrichterlich geklärt. Von einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands ist in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung auszugehen, wenn das Vorhaben dazu führt, dass einer der in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Sachverhalte eintritt.^{28 29} Ist der mengenmäßige Zustand bereits als schlecht eingestuft, führt jede vorhabenbedingte negative Veränderung hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Sachverhalte zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands.³⁰

Das Verbesserungsgebot wird bei GWK eingehalten, wenn das Vorhaben die Einhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt vor, wenn der Erfolg der im MNP vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch das Vorhaben gefährdet wird. Diese müssen zum vorgesehenen Zeitpunkt realisierbar bleiben. Zudem darf das Vorhaben die Zielerreichung insgesamt nicht gefährden.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Grundwasser darüber hinaus so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Aktivitäten umgekehrt werden (Gebot der Trendumkehr). Das Gebot der Trendumkehr unterstützt das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustands und wird durch Anlage 6 GrwV konkretisiert.

2.6.1.2.2 Vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper

Von dem Vorhaben ist allein der GWK „Jade Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2507) betroffen. Er ist ca. 1.050 km² groß und als silikatischer Porengrundwasserleiter eingestuft. Er weist einen „guten“ mengenmäßigen Zustand und einen „schlechten“ chemischen Zustand auf.

²⁷ EuGH, Urt. v. 28.5.2020, C-535/18, Juris Rn. 119

²⁸ vgl. EuGH, Urt. v. 28.5.2020, C-535/18, Juris Rn. 94

²⁹ LAWA, Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, 2017, S. 23 ff.

³⁰ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.12.2018, OVG 6 B 1/17, Juris Rn. 30

2.6.1.2.3 Keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den GWK „Jade Lockergestein links“ werden insgesamt vermieden. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des GWK (§ 47 Abs. 1 Nr.1 WHG) ist deshalb ausgeschlossen.

Die zugelassene Entnahme und Wiedereinleitung von oberflächennahem Grundwasser in Höhe von insgesamt ca. 2,27 Mio. m³, verteilt auf eine maximal fünfmonatige Bauphase und unterschiedliche Bauabschnitte, übersteigt das nutzbare Grundwasserdargebot von 2,65 Mio. m³/a nach dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz³¹ nicht. Das geförderte Grundwasser wird zudem vollständig in der Nähe der Entnahmestellen vorrangig in oberirdische Gewässer und Gräben eingeleitet oder wenn möglich im Umfeld der Leitungstrasse verrieselt.

Insgesamt sind die baubedingten Grundwasserentnahmen aufgrund der geringen Reichweite und der kurzen Dauer der Absenkung auch ungeeignet, signifikante Schädigungen grundwasserabhängiger Landökosysteme oder Veränderungen von in hydraulischem Kontakt stehenden OWK hervorzurufen.

Die baubedingten Auswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahmen sind insgesamt kleinräumig und kurzfristig und daher vernachlässigbar. Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung von weiteren geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK „Jade Lockergestein links“ zu erwarten.

2.6.1.2.4 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Der chemische Zustand des GWK wird vorhabenbedingt ebenfalls nicht verschlechtert. Signifikante Belastungen des betroffenen GWK sind auf diffuse Quellen aus der Landwirtschaft und der Nähe des GWK zu Küstengewässern zurückzuführen (siehe Kapitel 19.1 – Fachgutachten Wasser (EU-WRRL) der Antragsunterlagen). Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und angeordneten Nebenbestimmungen kann ein Schadstoffeintrag, der zu einer nachteiligen Veränderung des GWK führt, aber vermieden werden. Eine Veränderung des chemischen Zustands ist somit ausgeschlossen.

³¹ Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers, RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015 – 23-62011/010 – VORIS 28200 –, Anlage 2

2.6.1.2.5 Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot hinsichtlich des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands

Das Vorhaben steht auch mit dem für GWK geltenden Verbesserungsgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) in Einklang. Das Ziel des guten mengenmäßigen Zustands ist in dem betroffenen GWK „Jade Lockergestein links“ bereits erreicht.

2.6.1.2.6 Keine Verletzung des Trendumkehrgebots nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Das Vorhaben ist auch mit dem Trendumkehrgebot vereinbar. Im Bewirtschaftungsplan 2021-2027 sind für den GWK „Jade Lockergestein links“ keine Schadstofftrends dargestellt. Durch das Vorhaben werden auch keine zusätzlichen Schadstoffe in Boden oder Gewässer eingebracht. Die Baumaßnahmen werden mit bodenkundlicher, wasserbauliche sowie ökologischer Baubegleitung und unter Beachtung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchgeführt. Diese erfolgen unter Berücksichtigung besonderer Bodenverhältnisse z.B. um die Freisetzung von (Schad-) Stoffen oder die Oxidation von Sulfiden in sulfatsauren Böden durch Grundwasserabsenkungen zu minimieren und zu vermeiden. Altlasten sind im Bereich des Werksgeländes der Vynova und südlich von Sengwarden anzutreffen. Im Landkreis Friesland ist eine Fläche westlich Neustadtdödens an der B436 als Altlast gemeldet. Da diese Altlasten am Rande des Untersuchungsgebiets des UVP-Berichts liegen und von der Trasse nicht gequert werden, ist Vorhaben ist nicht geeignet, einen signifikanten und anhaltend steigenden Trend auszulösen.

2.6.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen gehobenen und einfachen wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen vor. Schädliche Gewässerauswirkungen, die auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeid- bzw. ausgleichbar sind, werden durch die Errichtung und den Betrieb der WAL nicht verursacht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Das Vorhaben verstößt nicht gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können auch nach Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden. Zur Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 1.2.

2.6.2.1 Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis

Die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die mit der Errichtung und dem Betrieb der Gasversorgungsleitung verbundenen Gewässerbenutzungen kann erteilt werden (siehe Teil A, Ziffer 1.4).

2.6.2.2 Grundwasserentnahme

Für die Grundwasserentnahme liegen Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vor. Mit der Grundwasserbenutzung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirt-

schaftungsziele werden eingehalten (vgl. Teil B, Ziffer 2.6.1 dieses Beschlusses). Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von §§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG stehen der Grundwasserbenutzung nicht entgegen, § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Vorhabenbedingte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte sind nicht zu erwarten (siehe Teil B, Ziffern 2.5, 2.6 und 2.8., Teil A, Ziffer 4.12 dieses Beschlusses). Schäden an der Vegetation oder Gebäuden sind durch die Grundwasserabsenkung wegen der insgesamt geringen Reichweiten bis rechnerisch max. ca. 250 m nicht zu erwarten. Zudem ist der Verlauf der Absenkkurve asymptotisch, so dass bereits nach ca. 1/3 der rechnerischen Reichweite nur noch Absenkbeiträge im Dezimeter- bzw. Zentimeterbereich auftreten. Auch im Hinblick auf die begrenzte Bauzeit ist für die Vegetation nicht mit Schäden zu rechnen. Zudem wird eine Beweissicherung für Bauwerke (z. B. Gebäude, Verrohrungen etc.) durchgeführt, um unerwartete Schäden ausgleichen zu können.

Die Erlaubnis zur Entnahme des Grundwassers steht nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen). Sie konnte nach dem Zweck dieser Ermächtigung, der Berücksichtigung einer effektiven Gefahrenabwehr und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erteilt werden.

Die Erteilung der gehobenen Erlaubnis war zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens, die Errichtung und den Betrieb der Wilhelmshaven-Anbindungsleitung WAL, unabdingbar. Die Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde konnte daher im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden nur derart getroffen werden, dass die Erlaubnis erteilt wird, insbesondere da keine Versagensgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG bestehen und die unverzügliche Inbetriebnahme der WAL im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse steht dem Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, nicht entgegen. Die erteilten Benutzungserlaubnisse haben lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt, nachteilige Auswirkungen werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert. Weder gefährdet die Grundwasserentnahme während der Baumaßnahmen den bereits erreichten guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers, noch führt die Einleitung des entnommenen Wassers zu nachteiligen Veränderungen oberirdischer Gewässer. Insbesondere durch die angeordneten Nebenbestimmungen kann die zukünftige nachhaltige Bewirtschaftung der betroffenen Wasserkörper sichergestellt werden. Die Umsetzung des aktuellen Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans ist ebenfalls zu keiner Zeit gefährdet.

2.6.2.3 Einleitung des entnommenen Grundwassers

Mit der Einleitung des entnommenen Grundwassers sind ebenfalls keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Insbesondere werden aufgrund der erhöhten Eisen-Gehalte des Grundwassers Maßnahmen zur Grund-

wasseraufbereitung durchgeführt, um nachteilige Veränderungen der OWK zu vermeiden. Zudem ist die Lage der jeweiligen Einleitstelle so geplant, dass die Aufnahmefähigkeit von Gräben / Bächen in keinem Falle überschritten wird.

Das entnommene Grundwasser ist nach Möglichkeit vorrangig zu Versickern bzw. zu Verrieseln; dazu ist es auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen schonend zu verregnen. Soweit Aufgrund der hohen Wasserstände und/oder den überwiegend bindigen, organischen und gemischtkörnigen Böden eine Wiederversickerung des Grundwassers im Bau Feld nicht realisierbar ist, ist die Einleitung in oberirdische Gewässer vorzunehmen.

Im Übrigen gilt das soeben zur Grundwasserentnahme Gesagte entsprechend. Auf die Ausführungen zur Grundwasserentnahme wird verwiesen.

2.6.2.4 Bauzeitliches Einleiten und Einbringen von Stoffen

Die Errichtung der WAL findet teilweise grabenlos statt. Durch die Grabungen und Bohrungen werden Stoffe in das hoch anstehende Grundwasser eingebracht (vgl. Teil A, Ziffer 1.4). Die ggf. eingesetzten Bohrspülungen enthalten keine wassergefährdenden Stoffe. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG hiergegen liegen nicht vor. Mit der Einbringung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Grundwasserentnahme verwiesen.

2.6.2.5 Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern

Die vorgesehene Druckprüfung erfüllt keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG. Die Druckprüfung erfolgt nach dem Bau der WAL und vor ihrer Inbetriebnahme und dient dem Nachweis der Dichtigkeit der Leitung. Die Leitung wird mit Wasser gefüllt und anschließend weit über den Auslegungsdruck belastet. Insgesamt sind bei Vollfüllung der gesamten Leitung ca. 20.400 m³ Wasser erforderlich. Die Entnahme des benötigten Wassers erfolgt vorbehaltlich der Eignung des Wassers aus dem Inhausersieker Tief und aus dem Ems-Jade-Kanal. Das Wasser wird nach der Druckprüfung wieder in eines der Gewässer oder in beide Gewässer eingeleitet (siehe Kapitel 9 – Bericht Wasserrechtliche Belange, S. 49 der Antragsunterlagen). Mit der Entnahme und Wiedereinleitung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden.

2.6.2.6 Wasserrechtliche Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser

Das Einleiten von gefasstem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer bedarf als Benutzung eines solchen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 11, 12 WHG. Die Erlaubnis kann erteilt werden (siehe Teil A, Ziffer 1.4).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Mit der Einleitung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG, die auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeid- bzw. ausgleichbar sind, verbunden, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Insbesondere werden die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele eingehalten (siehe Teil B, Ziffer 2.6.1.1) Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von §§ 15

Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG stehen der Grundwasserbenutzung ebenfalls nicht entgegen, § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Vorhabenbedingte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte sind nicht zu erwarten.

Bei dem anfallenden Wasser handelt es sich ausschließlich um Niederschlagswasser. Für die GDRM-Anlage in Wilhelmshaven (Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstück 1/7) wird das Niederschlagswasser der Dachflächen sowie das aufgenommene Niederschlagswasser mittels Randgrabenentwässerung der Pflaster- und Betonflächen über eine Ablaufleitung DN 200 zur Einleitstelle (Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstück 1/23) geführt. Bei der GDR-Anlage in Friedeburg (Gemarkung Horsten, Flur 8, Flurstücke 7/6 und 6) wird lediglich das Niederschlagswasser der Dachflächen mittels einer Ablaufleitung (DN 100) in die „Schiffsbalje“ (Gemarkung Horsten, Flur 8, Flurstück 5/5) abgeleitet. Das einzuleitende Wasser ist unbelastet und wird vor der Einleitung weder aufbereitet noch werden ihm Zusatzstoffe zugeführt. Beeinträchtigungen von Umweltbelangen sind daher nicht zu erwarten.

Die Einleitung übersteigt auch die Kapazität der Gewässer (Randgraben auf dem Grundstück der Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstück 1/7 und in den „Schiffsbalje“) nicht. Sie können die prognostizierten Wassermengen aufnehmen.

Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zur Grundwasserentnahme verwiesen.

2.6.2.7 Drainagen

Der Antrag der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Aus- und Neubaus von Drainageleitungen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf Einleitung des Drainagewasser in oberirdische Gewässer war abzulehnen. Eine Erlaubnis ist gemäß § 46 WHG hierfür nicht erforderlich, da die Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, sofern keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind, erlaubnisfrei ist. Signifikante nachteilige Auswirkungen durch die Wiederherstellung vorhandener Systeme sind ausgeschlossen.

2.6.3 KKS

Für die dem Korrosionsschutz der Leitung dienenden Horizontalanode innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes des Wasserwerks Feldhausen wird in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst eine Aktivkohleanode verwendet, um jegliche Gefährdung durch den Einsatz eines Kathodischen Korrosionsschutzes im Bereich von Trinkwassergewinnungs- und -schutzgebieten ausschließen zu können.

2.7 Naturschutz

2.7.1 Eingriffsregelung

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist zulässig, da die zur Durchführung des § 15 BNatSchG (Festlegung von Verursacherpflichten, Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen) erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen wurden gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG im Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Wilhelmshaven und der Landkreise Friesland und Wittmund getroffen.

Die im Rahmen von Vorabstimmungen zwischen Vorhabenträgerin und Unteren Naturschutzbehörden erläuterten Anregungen und Empfehlungen wurden bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Es bestehen bei Beachtung der Planunterlagen, der gesetzlichen Vorgaben und den festgelegten Auflagen in Teil A, Ziffer 2.4 in diesem Beschluss keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme.

Die geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften wurden bei der Zulassungsentscheidung beachtet.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da die Gestalt und Nutzung von Flächen verändert und auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die geringere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge haben.

Die Vorhabenträgerin hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Artenschutzprüfung vorgelegt und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt. Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabensbedingten Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die nach erfolgter Prüfung als umfassend, angemessen und ausreichend bewertet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden die vorhabensspezifischen Auswirkungen geprüft und dabei die Bedeutung der Flächen auf Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (Kapitel 16 der Antragsunterlagen) durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden oder reduziert und durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen. Den Anforderungen des nationalen und gemeinschaftlichen Naturschutzrechts wurde trotz des vorgeschriebenen Verzichts auf die formelle Umweltverträglichkeitsprüfung entsprochen.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, sind erforderlich und geeignet, damit die Baumaßnahmen und die damit

verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Einklang mit bestehenden rechtlichen und standortspezifischen Erfordernissen durchgeführt werden können. Insbesondere die in den dem Antrag beiliegenden Gutachten als erforderlich beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffend die mit dem Leitungsbau betreffenden Eingriffe werden über die Nebenbestimmungen verbindlich gemacht (Teil A, Ziffer 2, besonders Nebenbestimmung in Ziffer 2.1.6). Über die Aufnahme der Nebenbestimmungen können Gelege- und Individuenverluste und eine Störung des Brutgeschehens bzw. der Wochenstuben auch während des hierfür relevanten Zeitraums minimiert und bestenfalls vermieden werden, sodass eine natur- und artenschutzgerechte Durchführung gewährleistet wird.

Die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Informationspflichten des LBEG und der örtlich zuständigen Behörden sowie Dokumentationspflichten sind erforderlich, damit die Behörden ihre gesetzlichen Funktionen wahrnehmen können.

2.7.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 16 der Antragsunterlagen) sind die Maßnahmen und Vorkehrungen, durch die sichergestellt wird, dass Natur und Landschaft nicht stärker als notwendig beeinträchtigt und somit Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfüllt werden, im Einzelnen dargestellt. Hierzu erfolgt neben der Festlegung der möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten unvermeidbaren Eingriffe. Das landschaftspflegerische Konzept orientiert sich an der Ermittlung und Bewertung sämtlicher Eingriffe. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG gehört es zu den Verursacherpflichten, vorhabenbedingte unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder anderweitig zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Große Teile der unvermeidbaren Eingriffe (insbesondere durch den Arbeitsstreifen) sind rein temporärer Art. Auf diesen Flächen (z. B. Intensivacker, Grünland) erfolgt eine Rekultivierung zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Waldflächen sind von der Planung in verhältnismäßig geringem Umfang betroffen.

Der Kompensationsbedarf für das Vorhaben wurde in Abschnitt 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt. Der Ausgleich erfolgt in vollem Umfang und naturschutzgerecht, insbesondere stehen zusätzliche Kompensationsflächen zur Verfügung, falls während der Durchführung der beantragten Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden Nachbilanzierungen erforderlich werden, die einen höheren Kompensationsbedarf zur Folge haben.

2.7.3 Artenschutz

Das Vorhaben verletzt nicht die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

2.7.3.1 Prüfmaßstab

Äußere Planungsgrenzen werden einem Vorhaben auch durch das Artenschutzrecht gezogen. Dabei ist im Bereich der Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt (siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, Juris Rn. 37; Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, Juris Rn. 43).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann; ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die

ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht.

Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP, Kap. 18 der Planfeststellungsunterlagen), in der die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die artenschutzrechtlichen Unterlagen geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.7.3.2 Bestand

2.7.3.2.1 Pflanzen

Wild lebende Pflanzen, die in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgeführt sind, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Die Betroffenheit anderer besonders geschützter Pflanzenarten ist nicht auszuschließen.

Insgesamt nimmt Grünland eine Fläche von 279,11 ha des Untersuchungsgebiets ein, was einem Flächenanteil von 68,9 % entspricht. Als besonders geschützte Pflanzenarten wurden das Strand-Tausendgüldenkraut und Übersehenes Knabenkraut angetroffen.

Soweit in Stellungnahmen vorgetragen wird, der von der Vorhabenträgerin untersuchte Korridor von 50m beiderseits der Trasse sei unzureichend, weil vor dem Hintergrund der geplanten Grundwasserabsenkungen und den Auswirkungen des Senkungstrichters durch die Kavernen sowie Leitungsarbeiten, sei mit einer weitergehenden Beeinträchtigung zu rechnen, wird diese Einschätzung von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Eine Grundwasserabsenkung durch das Vorhaben und Veränderung der Wasserverhältnisse ist nur kleinräumig und kurzzeitig gegeben. Nach der Wasserhaltung wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. So erfolgt z. B. der Rückbau von Bohrbrunnen und nach Lockerung des Unterbodens ein Wiederauftrag des Oberbodens (siehe Kapitel 09, Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung der Antragsunterlagen). Die maximale Ausdehnung der Absenktrichter beträgt 255 m, wobei der Verlauf der Absenkkurve asymptotisch verläuft und somit bereits nach ca. 1/3 der rechnerischen Reichweite nur noch Absenkbeträge im Dezimeter- bzw. Zentimeterbereich auftreten. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Biotope/Pflanzen zu rechnen. Bei ungünstigen trockenen Witterungsverhältnissen sind Vitalitätsbeeinträchtigungen grundwasserabhängiger Pflanzenbestände nicht auszuschließen. Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung werden mögliche Trockenheitsschäden beurteilt, um ggf. Gegenmaßnahmen im Rahmen von Bewässerungen

mit dem während der Wasserhaltung entnommenen Grundwasser vorzunehmen (V1_{ART}). Mit dieser Vermeidungsmaßnahme werden erhebliche Auswirkungen auf die grundwasserabhängigen Biotope ausgeschlossen. Im Radius von 50 m sind die Vorkommen grundwasserabhängiger Biotope nicht bekannt, für den darüber hinausgehenden Bereich von bis zu max. 85 m (1/3 des max. Absenktrichters von 255 m) erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der Flächen auf Vorkommen grundwasserabhängiger Biotope, die dann von der TdV in den Untersuchungsumfang mit aufzunehmen sind. Eine flächendeckende Biototypenerfassung im Radius von 1000 m ist zur Beurteilung der vorhabensspezifischen Auswirkungen nicht erforderlich.

Soweit weiter in Stellungnahmen vorgetragen wurde, auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund verlaufe die Leitungstrasse durch nach § 22 NAGBNatSchG geschützte Wallhecken, ist dies nicht zutreffend. Die fraglichen Wallhecken konnten bei der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Biototypen-Erfassung nicht mehr als solche kartiert werden. Es wurde lediglich ein Bereich vorgefunden, der evtl. noch als Wallhecken betrachtet werden kann, dieser liegt jedoch außerhalb der Trasse und des Arbeitsstreifens und wird daher vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

2.7.3.2.2 Brutvögel

Von den insgesamt im Untersuchungsraum nachgewiesenen 67 Brutvogelarten wurden die folgenden planungsrelevanten Brutvogelarten quantitativ erfasst: Baumfalke, Blaukehlchen, Bluthänfling, Brandgans, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schilfrohrsänger, Star, Trauerschnäpper, Turmfalke, Waldohreule und Wiesenpieper. Bei diesen Arten handelt es sich um solche, die nach der Roten Liste von Niedersachsen oder den Roten Liste von Deutschland als gefährdete Art gelten oder nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten oder Greif- und Großvögel.

Qualitativ im Untersuchungsgebiet erfasst wurden Amsel, Austernfischer, Baumpieper, Blässhuhn, Blaumeise, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eisvogel, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Graugans, Grünspecht, Haubentaucher, Höckerschwan, Hohltaube, Kanadagans, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nilgans, Rabenkrähe, Reiherente, Rohrammer, Saatkrähe, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Sumpfmiese, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wiesen-schafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp und Zwergtaucher.

Die TdV hat eine Brutvogelerfassung nach der Methode der Revierkartierung jeweils von März bis Juli 2019 (mit Ergänzungen im gleichen Zeitraum im Jahr 2020) in einem UG von 150 m beidseits der Trasse durchführen lassen. Die Brutvogelerfassung erfolgte für nach den Roten Listen von Niedersachsen oder Deutschland gefährdete Arten, in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (2009) genannte geschützte Arten sowie Greif- und Großvögel quantitativ, für alle weiteren Brutvogelarten rein qualitativ (Artenliste). Die quantitative Erfassung erfolgte als Revierkartierung nach der Methode von

Südbeck et al. (2005) unter Berücksichtigung artspezifischer Hinweise gemäß Andretzke et al. (2005). Aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanzen der planungsrelevanten Arten ist das Untersuchungsgebiet für die Brutvögel als ausreichend anzusehen. Rein qualitativ erfasste Arten sowie potentiell vorkommende, nicht erfasste Arten wurden in der Prüfung auf artenschutzrechtliche Betroffenheit innerhalb „weiteren Arten“ der jeweiligen Gruppe betrachtet. Zusätzlich findet im Rahmen der der vorgesehenen Ökologischen Baubegleitung (V1_{ART}) eine Kontrolle auf aktuelle Bruten statt.

2.7.3.2.3 Gastvögel, Fledermäuse, Reptilien, Wirbellose, Amphibien

Die Erfassung der Gastvögel, Fledermäuse, Wirbellosen und Amphibien wurde in Form einer Potentialabschätzung durchgeführt.

Anhand der Potentialabschätzung konnten 59 vorkommende Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet identifiziert werden.

Soweit in Stellungnahmen vorgetragen wird, dass die Potentialabschätzung unzureichend sei, wird diese Einschätzung von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Für das Schutzgut Gastvögel liegen umfangreiche Daten des NMUEBK vor. 1974 wurde das Niedersächsische Vogelarten-Erfassungsprogramm etabliert, das von der Staatlichen Vogelschutzwarte zentral organisiert und koordiniert wird. Die dort enthaltenden Daten führten in einem langen Prozess zur Ausweisung von für Gastvögel wertvollen Bereiche, die auf der Umweltkarte des NMUEBK zu finden sind. Es wird davon ausgegangen, dass mindestens alle Bereiche mit landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung für Gastvögel dort vollständig erfasst sind. Zusätzlich fand eine Potentialabschätzung sowie Gastvogelerfassungen in einem Teilbereich des UG statt. Die Datengrundlage wird als ausreichend erachtet, um erhebliche Beeinträchtigungen oder das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte beurteilen zu können. In den jeweiligen Gutachten der Antragsunterlagen (Teil B, Kapitel 16: LBP; Kapitel 18: UsaP) wird dies ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.

Fledermäuse sind im Untersuchungsgebiet mit mindestens 9 Arten vertreten, wobei diese Anzahl ggf. höher ausfallen kann.

Streng geschützte Libellenarten kommen im Untersuchungsgebiet vor, gemeinschaftsrechtlich geschützt und damit prüfungsrelevant ist die Grüne Mosaikjungfer.

Prüfungsrelevante Amphibien kommen in Form der Kreuzkröte im Untersuchungsgebiet vor. Soweit in Stellungnahmen weiter vorgetragen wird, dass die Potentialabschätzung für Amphibien unzureichend sei, wird diese Einschätzung von der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht geteilt. Lebensräume mit hohem Amphibien-Potential liegen außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens, die Bauzeiten liegen außerhalb der Wanderzeiten der Amphibien. Im Ergebnis sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtlichen Konflikte ableitbar. Eine quantitative Erfassung der Amphibien ist damit nicht erforderlich.

Soweit in Stellungnahmen vorgetragen wird, dass das von der Vorhabenträgerin untersuchte Gebiet von einem Radius von 150m um den Eingriffsbereich sei unzureichend,

vielmehr werde wegen der Störungen durch Baustelleneinrichten und Betrieb ein Untersuchungsraum von 100m Breite gefordert, wird dies zurückgewiesen.

2.7.3.3 Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen bei der Errichtung der Leitung und der Stationen sind durch temporäre Zerschneidungswirkungen und temporäre Flächenversiegelungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen, insbesondere auf Biotope und Habitate sind durch die Gasversorgungsleitung nebst Schutzstreifen und die Stationen bzw. Stationsflächen zu erwarten. Insbesondere die Versiegelung und Überbauung durch Stationsflächen führt unweigerlich zu einem Totalverlust von Biotopen und Habitaten.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind vor allem durch Inspektionen und Wartungsarbeiten bzw. Unterhaltungsmaßnahmen des Schutzstreifens zu erwarten.

Insbesondere Brutvögel können von den baubedingten Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Durch die zwingend durchzuführende Ökologische Baubegleitung kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffenen Vogelarten aber sicher ausgeschlossen werden. Entgegen anders lautender Stellungnahmen ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos auch nicht deshalb anzunehmen, weil die Errichtung der WAL mit Gehölzentfernungen insbesondere Habitatbäumen verbunden ist. Ausweislich der durch die Vorhabenträgerin vorgenommen Horst- und Habitatbaumkartierung im Jahr 2019 sowie der Aktualisierung 2022 befinden sich innerhalb des Arbeitsstreifens 3 Habitatbäume, die keine Höhlen, Spalten, Rindenquartiere im Sinne einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte für Brutvögel aufweisen, sondern lediglich Strukturen, die als Brutplätze für Halbhöhlenbrüter denkbar sind. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Fällung dieser Bäume ist auszuschließen. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V2_{ART} "Kontrolle zu fällender Bäume und Gehölzstrukturen" wird dokumentiert, ob entgegen den Ergebnissen der Erfassungen Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sind. Ist dies der Fall, erfolgt eine erneute Beurteilung und Bilanzierung in Rücksprache mit der zuständigen Behörde. Dies ist im Maßnahmenblatt zur V2_{ART} beschrieben (siehe Anhang 1 zum LBP, Kapitel 16 der Antragsunterlagen).

Gastvögel könnten vor allem von den baubedingten Auswirkungen betroffen sein, da temporär Rastflächen nicht zur Verfügung stehen. Geringfügige Beeinträchtigungen können temporär durch die Pflege der Schutzstreifen auftreten. Aufgrund der allerdings rein temporären Beeinträchtigungen auf verhältnismäßig geringen Flächen von 0,84 ha ist eine erhebliche Störung von Gastvögeln auszuschließen.

Die erhebliche Betroffenheit von Fledermausquartieren durch die Maßnahmen ist auszuschließen, da keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfolgt. Erhebliche Lebensraumverluste durch Störungen und Scheueffekte auf Fledermäuse durch Baumaßnahmen sind aufgrund der Bauzeiten der Leitung sowie aufgrund der in der Regel großräumigen Bewegungsradien der Tiere, die nur in Teilen durch das linienförmige Vorhaben betroffen sind, auszuschließen.

Der Eingriff, der durch die Errichtung und den Betrieb der WAL stattfindet, ist relativ gering. Die Flächeninanspruchnahme wird durch die Minimierung der Breite der Baustraßen möglichst reduziert, was die Beeinträchtigung der Pflanzen auf ein Mindestmaß reduziert. Bei den befragten bei Handlungen zur Durchführung des Vorhabens liegt kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor, da die ökologische Funktion des von dem Vorhaben betroffenen Untersuchungsgebietes weiterhin erfüllt wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sind erhebliche Auswirkungen auszuschließen.

2.7.4 Natura 2000

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Aus Sicht des LBEG ist die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

2.7.4.1 Prüfmaßstab

Paragraph 34 BNatSchG regelt die Sicherung des ökologischen Netzes Natura 2000, welches aus Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse (nachfolgend als FFH-Gebiete bezeichnet) und Europäischen Vogelschutzgebieten besteht. Durch § 34 BNatSchG werden die europäischen Rechtsvorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) umgesetzt. Die durch nationale Schutzgebietsverordnungen als besondere Schutzgebiete erklärten Europäischen Vogelschutzgebiete sind ebenfalls gemäß § 34 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Für Gebiete, die nach § 22 Abs. 1 BNatSchG zu Schutzgebieten erklärt wurden (z.B. Naturschutzgebiet), ergeben sich die Erhaltungsziele aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

2.7.4.2 Methodische Vorgehensweise und Prüfmaßstab

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit einem Natura 2000 Gebiet erfolgt in der Regel in zwei Schritten: Zunächst wird eine FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung (FFH-VVU) durchgeführt. Sofern diese dazu kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, muss eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Grundsätzlich hat eine FFH-VVU die Frage zu beantworten, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Dabei braucht die Voruntersuchung nicht formalisiert durchgeführt zu werden (BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12/10, Leitsatz 5).

Inhaltlich ist im Rahmen der Voruntersuchung zu prüfen, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist (BVerwG, Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3/12, Juris Rn. 10). Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens, aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20/05). Kommt die FFH-VVU zu dem Schluss, dass es – gemessen am Maßstab der Schutz- und Erhaltungsziele – offensichtlich, d.h. ohne vertiefte Prüfung nicht zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung kommen kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung verzichtbar.

Für das Vorhaben WAL sind Voruntersuchungen für die Gebiete

- FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331)
- EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431)

durchgeführt worden.

Die FFH-VVU für die WAL kommen zu dem Ergebnis, dass das Projekt mit den Schutz- und Erhaltungszielen der geprüften Gebiete vereinbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine vollständige Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Dies wird wie folgt begründet:

2.7.4.3 FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung

2.7.4.3.1 FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331)

Gebietsbeschreibung:

Das Vorhaben kreuzt an zwei Stellen das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“, einmal im Bereich des Upjeverschen Tiefs und einmal im Bereich des Friedeburger Tiefs.

Das FFH-Gebiet setzt sich aus verschiedenen Fließ- und Stillgewässern im Raum Wilhelmshaven sowie der alten Fortanlage in Wilhelmshaven zusammen. Es wurde aufgrund der Bedeutung seiner Gewässer als Jagdhabitate und Flugkorridore der Teichfledermaus sowie der Bedeutung der Fortanlage als Teichfledermaus-Winterquartier als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die nationale Unterschutzstellung des Gebietes wurde in der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ (LSG FRI 128) umgesetzt.

Gefährdungen für das Gebiet werden gemäß Standarddatenbogen in

- Trockenlegung von Gewässern, intensivsten Unterhaltungsmaßnahmen, Winterquartierstörungen durch häufiges Begehen und Nährstoffeinträgen in naturnahe Stillgewässer gesehen.

Fläche des FFH-Gebietes:

- 308,74 ha

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)

Entsprechend der Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen (NLWKN 2011) entsprechen nur die Biotoptypen „Offene Wasserfläche größerer naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer“ (SR) oder „Verlandungsbereiche nährstoffreicher Stillgewässer“ (VE) unter bestimmten Voraussetzungen den Kriterien des LRT 3150. Da die beiden zu querenden Gewässer als Biotoptyp „Kleiner Kanal“ (FKK) erfasst wurden, handelt es sich bei ihnen nicht um Vorkommen des LRT 3150. Demnach liegt der LRT außerhalb des vorhabensbedingten Wirkraums und steht in keinem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Vorhaben und seinen Wirkungen.

Artenlisten nach Anhang II FFH-RL:

- Teichfledermaus

Die Bewertung und die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes werden in dem Standarddatenbogen wie folgt angegeben:

Kurzcharakteristik:	Fließ- und Stillgewässer im Raum Wilhelmshaven sowie alte Fortanlage in Wilhelmshaven.
Begründung:	Jagdhabitats und Flugkorridore der Teichfledermaus-Sommerquartiere in Wilhelmshaven und Rahrden sowie Teichfledermaus-Winterquartier in Wilhelmshaven. Ferner bedeutsame Vorkommen des Lebensraumtyps 3150.

Die Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung natürlicher bzw. naturnaher Gewässer- und Uferstrukturen mit klarem bis leicht getrübbtem, mäßig nährstoffreichem bis nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit besonderem Augenmerk auf Vegetationszonen von Unterwasser- bis Ufervegetation, mit Tauch- und Schwimmblattvegetation mit möglichst individuenreichen Beständen. Die Bereiche bieten Lebensraum für unterschiedliche Tierarten, darunter Vogel-, Amphibien- oder Insektenarten.

- Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung geeigneter Jagdhabitats für die Teichfledermaus mit dem Ziel einer möglichst stabilen Population mit geeigneten Sommerquartieren und Möglichkeiten der Winterquartiernutzung, anzustreben. Zur Erreichung dieser Ziele wird folgender langfristiger Gebietszustand angestrebt:

Die Jagdhabitats der Teichfledermaus sind möglichst über geeignete Strukturen miteinander vernetzt, Fließ- und Stillgewässer weisen für die Teichfledermaus nutzbare Wasserspiegelbreiten auf. Genutzte Fließgewässer und Verbundstrukturen bzw. Flugkorridore sind möglichst hindernisarm gestaltet, störende Lichtemissionen werden möglichst vermieden. Die Nahrungsverfügbarkeit im Bereich der Jagdhabitats ist durch Schaffung und Förderung geeigneter Strukturen für die Teichfledermaus angemessen. Vorhandene und bekannte Sommer- und Winterquartiere sind langfristig gesichert. Die Quartiere sind durch geeignete Maßnahmen hinsichtlich Platzangebot, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Zugluft weiterstgehend optimiert.

Fazit

Aufgrund der geeigneten Vermeidungsmaßnahmen – Unterquerung der FFH-Gebietsbereiche in geschlossener Bauweise – sind durch die Arbeiten zur Errichtung und zum Betrieb der Erdgasleitung Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele sowie maßgebliche Bestandteile und seines räumlich-funktionalen Zusammenhangs des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Habitats im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331)“ offensichtlich auszuschließen.

2.7.4.3.2 EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431)

Gebietsbeschreibung:

Das EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ befindet sich nördlich von Wilhelmshaven angrenzend an den JadeWeserPort. Die geplante Leitung hat ihren Startpunkt auf dem Grundstück der Uniper SE westlich der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG). Das Vorhaben liegt nicht direkt im EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“, die Entfernung zwischen Trasse und EU-Vogelschutzgebiet beträgt ca. 760 m.

Die in den Jahren 1973/74 durch Eindeichung und anschließender Aufspülung entstandenen, durch Sukzession entwickelte u. stark wasserbeeinflusste Vegetationskomplexe nasser Dünentäler, ausgedehnter Schilfröhrichte, Kleingewässer und Weidengebüsche bilden das heutige EU-Vogelschutzgebiet.

Es gilt als wichtiges niedersächsisches Brutgebiet der Rohrdommel und weiterer Arten ausgedehnter durchfluteter Röhrichte (Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle) und zeichnet sich durch landesweit herausragende Brutdichten von Blaukehlchen u. Schilfrohrsängern aus.

Schutzzweck des Gebietes ist laut Standarddatenbogen „Voslapper Groden Nord“ aus dem April des Jahres 2007 der Schutz und der Erhalt naturraumtypischer, naturnaher

Lebensraumtypen des Wattenmeeres zum Schutz der standorttypischen, wertgebenden Brut- und Rastvogelarten.

Die nationale Unterschutzstellung des Gebietes wurde in der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ (NSG WE 253) umgesetzt.

Gemäß Schutzgebietsverordnung zum NSG „Voslapper Groden Nord“ wird der Erhalt und die Entwicklung großflächiger, wasserbeeinflusster Röhricht- und Schilfzonen mit naturnahen Verlandungszonen, sowie Übergangsbereiche von offenen Gewässern bis zu Bereichen mit niedrigem und halboffenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche) als erforderlich eingestuft.

Fläche des EU-Vogelschutzgebiets:

257,40 ha

Die Erhaltungsziele (aus dem Verordnungstext des NSG „Voslapper Groden-Nord“):

- Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet in seiner Funktion als Brut- und Rastgebiet für die in Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Wert bestimmenden Arten Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn und Blaukehlchen sowie für die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG Wert bestimmenden Arten Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Wasserralle.
- Erhalt des qualitativen und quantitativen Brutbestandes der genannten Vogelarten mit dem Ziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung,
- Erhaltung und Entwicklung großflächiger, wasserbeeinflusster, stabiler Röhricht- und Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Verlandungszonen nahrungsreicher und offener Gewässer sowie Übergangsbereiche von Röhricht zu Bereichen mit niedrigem und halboffenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche),
- Vermeidung von Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der genannten Vogelarten sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken.

Biotopkomplexe (Habitatklassen) im EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431)

Biotopkomplex	Flächenanteil in %
Binnengewässer	3
Grünlandkomplexe trockener Standorte	7
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	5

Ried- und Röhrichtkomplex	74
Anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	11

Wertbestimmende Vogelarten nach Anhang I (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie die wichtigsten Zugvogelarten:

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Zugvogelart
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Zugvogelart
- Feldlerche (*Alauda arvensis*), Zugvogelart
- Knäkente (*Anas querquedula*), Zugvogelart
- Schnatterente (*Anas strepera*), Zugvogelart
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Anhang I
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Anhang I
- Wachtel (*Coturnix coturnix*), Zugvogelart
- Wachtelkönig (*Crex crex*), Anhang I
- Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Zugvogelart
- Feldschwirl (*Locustella naevia*), Zugvogelart
- Weißstern-Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*), Anhang I
- Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Zugvogelart
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Anhang I
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zugvogelart
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Zugvogelart
- Rotschenkel (*Tringa totanus*), Zugvogelart
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Zugvogelart

Fazit:

Eine direkte Flächeninanspruchnahme des EU-Vogelschutzgebietes ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Die Arbeiten zur Errichtung der Erdgasleitung sowie Absperr- und Molchstationen finden in über 700 m Entfernung statt. Durch den Betrieb der Leitung mit betriebsbedingten Inspektionen und Wartungsarbeiten sind keine Auswirkungen auf Schutzzweck, Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets zu erwarten.

Durch die baubedingte Grundwasserhaltung könnte es zu Auswirkungen auf das Wasserregime des Schutzgebietes kommen, die grundsätzlich geeignet wäre, die Erhaltungsziele zu beeinflussen. Da die Grundwasserhaltungsmaßnahmen jedoch nur eine kurzfristige Maßnahme darstellen, sind auch dadurch keine Auswirkungen auf Schutzzweck, Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets zu erwarten. Aus Sicht des LBEG ist die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

2.7.4.3.3 Weitere Natura 2000-Gebiete

Soweit in Stellungnahmen vorgetragen wurde, durch das Vorhaben seien auch die Gebiete „EU-Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401) und „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (2306-

301) betroffen, wird dies zurückgewiesen. Beide Gebiete liegen außerhalb der Reichweite des Vorhabens bzw. der artspezifischen Fluchtdistanzen der maßgeblichen/wertbestimmenden Arten. Dies wird von der Vorhabenträgerin überzeugend in den Antragsunterlagen dargestellt (siehe auch ausführliche Begründung zur Relevanz der Wirkfaktoren in der Natura 2000-Veträglichkeits-Voruntersuchung (siehe Kapitel 17 der Antragsunterlagen)).

2.8 Bodenschutz und Landwirtschaft

Für das planfestgestellte Bauvorhaben werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, nach Abschluss der Bauarbeiten stehen diese Flächen den Bewirtschaftern überwiegend wieder zur Verfügung.

Der Bodenschutz wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Dazu gehört neben dem Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung und einer wasserbaulichen Baubegleitung die Anlage von Baustraßen, die die Bodenverdichtung in Folge des Einsatzes von Großgeräten wirksam reduzieren. Hinzu kommt der im Verhältnis zu vergleichbaren Projekten schmale Arbeitsstreifen, wodurch eine übermäßige temporäre Flächeninanspruchnahme vermieden wird.

Vor dem Hintergrund des bekannten Auftretens sulfatsaurer Böden im Vorhabengebiet sowie der großen räumlichen Heterogenität sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung durchgeführten Untersuchungen in Anlehnung an die DIN 19639 als nicht hinreichend zu bewerten. Durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Zulassung des Vorzeitigen Baubeginns vom 24. Juni 2022 waren von der Vorhabenträgerin Maßnahmen zu treffen, um die Defizite in den durchgeführten Untersuchungen auszugleichen. Die Durchführung der Maßnahmen unter Begleitung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) wurde bereits von der Vorhabenträgerin beantragt. Konkretisierende Bestimmungen zur Einbindung der BBB sind in den Nebenbestimmungen enthalten. Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB im Hinblick auf eine Bauunterbrechung bzw. einem Baustopp gefolgt werden kann. Die Verantwortung liegt also bei der Bauleitung und kann nicht an die BBB delegiert werden. Jedoch wird bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB die jeweils zuständige UBB umgehend hierüber informiert.

Soweit im Rahmen von Stellungnahmen vorgetragen wurde, im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Bodens sei das Vorhaben hinsichtlich Reichweite und Dauer der Auswirkungen als langfristig einzustufen, ist ein Erfordernis zur Anpassung der Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Gleiches gilt, soweit vorgetragen wird, dass der Biotop und Habitatverlust durch Versiegelung und Überbauung als „mittlräumig“ einzustufen sei. Die Dauer der Auswirkung auf den Boden durch die Baustelleneinrichtung und Überbauung wird auf S. 11 des UVP-Berichts mit "ggf. langfristig" angegeben, in der Auswirkungsprognose (S. 103 f.) wird ausführlich dargestellt, in welchen Fällen die Auswirkungen langfristig sein können und wie dies vermieden werden kann. Dies Darstellung der Auswirkungen durch die Überbauung im Bereich der GDRM, GDR und

LSE-Anlage als „kleinräumig“ ist überzeugend. Eine Überarbeitung des LBP war damit nicht erforderlich.

Die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft sind bei Beachtung der Nebenbestimmungen und der Umsetzung der beantragten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gewahrt.

2.9 Forsten

Im Zuge der Baumaßnahme wurde beantragt, eine Fläche von 0,22 ha Wald gemäß § 8 NWaldLG umzuwandeln. Für den Ausgleich des Eingriffs in die Waldfläche wurde in Teil A, Ziffer 2.3 dieses Beschlusses im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven und aufgrund der Lage der Kompensationsfläche im Landkreis Friesland im Einvernehmen mit dem Landkreis Friesland erteilt. Der vorgesehen Ausgleich entspricht dem Kompensationserfordernis.

Eine temporäre Waldumwandlungsgenehmigung für die auf den Flurstücken Gemarkung Gödens, 7/107/0 und 7/113/0 2 bestehenden Waldflächen war vorliegend nicht erforderlich. Die Flächen liegen außerhalb des Trassenverlaufs der WAL. Hinreichende Anhaltspunkte für indirekte Einflüsse durch den Leitungsbau, die einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder einer eigendynamischen Entwicklung nach §11 NWaldG entgegenstehen, sind grundsätzlich nicht zu erwarten. So sind Befahrungen des Waldbodens und langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie nicht zu erwarten gegeben. Kurzfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie durch bauzeitliche Wasserhaltung mit einer Absenktiefe von max. 1,80 Meter (am dem Arbeitsstreifen zugewandten Waldrand) während der Bauphase sind gegeben, beschränken sich aber auf einen sehr kurzen Zeitraum Diese Wasserhaltung findet zudem planmäßig im Herbst statt, also in einer Zeit mit in der Regel ausreichender Wasserversorgung durch Niederschläge.

2.10 Errichtung der GDRM-Anlage

Für die Errichtung der GDRM-Anlage war eine Baugenehmigung nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderlich. Gemäß § 63 NBauO war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Baumaßnahme durchzuführen. Eine Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wilhelmshaven hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 64 ff NBauO bei Beachtung der in Teil A, Ziffer 2.6 in diesem Beschluss festgelegten Auflagen vorliegen.

2.11 Errichtung der LSE-Station

Für die Errichtung der LSE-Station war eine Baugenehmigung nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderlich. Gemäß § 63 NBauO war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Baumaßnahme durchzuführen. Eine Prüfung

der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Friesland hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 64 ff NBauO bei Beachtung der in Teil A, Ziffer 2.6 in diesem Beschluss festgelegten Auflagen vorliegen.

2.12 Errichtung der GDR-Anlage

Für die Errichtung der GDRM-Anlage war eine Baugenehmigung nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderlich. Gemäß § 63 NBauO war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Baumaßnahme durchzuführen. Eine Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Wittmund hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 64 ff NBauO bei Beachtung der in Teil A, Ziffer 2.6 in diesem Beschluss festgelegten Auflagen vorliegen.

2.13 Straßenverkehrsrecht

Die Aufnahme der diesbezüglichen Auflagen in Teil A, Ziffer 2.7 in diesem Beschluss war zur Sicherstellung der Einhaltung der Belange des Straßenverkehrsrechts erforderlich. Die erforderlichen Sondernutzungsrechte werden mit dieser Planfeststellung erteilt.

2.14 Nachsorgender Bodenschutz

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten) sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.8 und 2.9 in diesem Beschluss festgelegten Auflage gewahrt.

2.15 Abfallentsorgung

Die Belange der Abfallwirtschaft sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.9 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

Die Aufnahme der v. g. Auflagen war notwendig, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) sicherzustellen.

2.16 Denkmalschutz

Aufgrund der bekannten Kulturdenkmale und des erhöhten archäologischen Potentials ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Arbeiten erforderlich.

Die Belange des Denkmalschutzes sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.10 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

2.17 Raumordnung

Konflikte der LNG-Anbindungsleitung mit anderen Flächennutzungen sind aufgrund der starken Raumnutzung durch verschiedene Energiefortleitungs- und –erzeugungsanlagen in wenigen Bereichen vorhanden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Sande führt die Leitungstrasse nah an einem ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergienutzung vorbei. Da hier keine Überschneidungen erfolgen, ist ein Beeinträchtigung der Vorrangfläche ausgeschlossen.

Ebenfalls auf dem Gemeindegebiet befindet sich eine Fläche, die durch eine Änderung bzw. Aufstellung eines Bebauungsplans für Wind- und Solarenergiegewinnung in einem „hybriden Energiepark“ zur Verfügung gestellt werden soll. Die Belange des hybriden Energieparks wurden in der Planung der LNG-Anbindungsleitung weitgehend berücksichtigt. Unvermeidbare Einschränkungen in der Flächennutzung ergeben sich durch den Verlauf der LNG-Anbindungsleitung sowie den Verlauf der ebenfalls im fraglichen Gebiet verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Die von der Gemeinde Sande vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplans Nr. 37 „Windenergieanlagenpark nördlich Ems-Jade-Kanal“ und des Bebauungsplans Nr. 49 „Freiflächenphotovoltaik“ stehen der Errichtung und dem Betrieb der LNG-Anbindungsleitung nicht entgegen. Allerdings hat die Gemeinde Sande bei der Änderung der Bebauungspläne die fachplanerische Zweckbestimmung der Flächen, in diesem Fall die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 104 angemessen zu berücksichtigen.

Aufgrund des gesetzlich festgestellten überragenden öffentlichen Interesses an der schnellstmöglichen Inbetriebnahme der LNG-Anbindungsleitung und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sowie aufgrund der nicht hinreichend verfestigten Planung, treten die berechtigten Interessen der Gemeinde Sande an der zweckgebundenen Flächennutzung hinter die öffentlichen Interessen und die Interessen der Vorhabenträgerin zurück.

2.18 Private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

Die privaten Belange und die öffentlichen Belange sind für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens abwägungserheblich (§ 43 Satz 4 EnWG). Dabei sind insbesondere die sich aus der Eigentumsgarantie ergebenden Fragen zu behandeln.

2.18.1 Eigentumsgarantie

Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücksteile in Anspruch genommen. Die Planfeststellung hat dahingehend enteignungsrechtliche Vorwirkung, denn der festgestellte Plan ist gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die von dem Vorhaben grundstücksmäßig Betroffenen können sich auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) berufen. Eingeschränkt wird der Schutz des Eigentums, wenn die Einschränkung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (Art. 14 Abs. 3 GG).

Das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Eigentum gehört zu einem der stärksten abwägungsrelevanten Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums aber nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Für das Eigentum gilt letztendlich das gleiche wie für andere abwägungsrelevante Belange auch, d. h. die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, falls diese entsprechendes Gewicht aufweisen. Die Abwägungsentscheidung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dabei kommt es auf die verfassungsrechtliche Zumutbarkeit an. Der Eigentümer und damit potentiell Enteignungsbetroffene hat einen Anspruch darauf, dass der die Enteignung zulassende Planfeststellungsbeschluss in umfassender Weise rechtmäßig ist und kann sich dabei nicht nur auf eigene, sondern auch andere öffentliche Belange berufen. Nur ein rechtmäßiger Planfeststellungsbeschluss kann eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit rechtfertigen.

Die Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung zu Gunsten privatrechtlich organisierter Energieversorgungsunternehmen nach § 43 i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist grundsätzlich mit Art. 14 GG vereinbar und nicht zu beanstanden, soweit geringere Eingriffe für die Verwirklichung von notwendigen energiewirtschaftlichen Vorhaben nicht ausreichend bzw. nicht möglich sind.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass durch den festgestellten Plan Rechtspositionen Dritter beeinträchtigt werden. So werden Grundstücke 82 unterschiedlicher Eigentümer in Anspruch genommen, zudem sind Landwirte als Bewirtschafter gepachteter Flächen betroffen, die nicht Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind. Aufgrund der Rahmenvereinbarung mit landwirtschaftlichen Interessenvertretungen (siehe Teil A, Ziffer 4.12) und Einzelvereinbarungen mit Grundstückseigentümern konnten Konflikte überwiegend vermieden werden. Dennoch konnte mit einem Grundstückseigentümer keine Einigkeit erzielt werden. Es überwiegen aber die Interessen der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen der Sicherstellung der Energieversorgung, für den vorliegenden Fall gilt für das Vorhaben das überragende öffentliche Interesse gemäß § 3 LNEG an der schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens. Die ohne Realisierung des Vorhabens vor dem Hintergrund des Rückgangs der Versorgung mit russischem Erdgas nicht sichergestellte ausreichende Energieversorgung der Allgemeinheit ist ausschlaggebend für die Bevorzugung der öffentlichen Interessen vor dem Schutz des Eigentums. Die sich aus der Maßnahmenumsetzung ergebenden Vorteile überwiegen die Nachteile.

Die Dimensionierung des Vorhabens und damit das Erfordernis der Flächeninanspruchnahme für die Trasse und die begleitenden technischen Maßnahmen entsprechen nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde den einschlägigen technischen Regelwerken und den für die Planung der Ferngasleitung geltenden Richtlinien. Dabei sind alle Möglichkeiten der Minimierung der Flächeninanspruchnahme ausgeschöpft und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden. Bei der Maßnahmenpla-

nung hat die Vorhabenträgerin die Schonung von wertvollen land- und forstwirtschaftlichen Flächen als wichtiges Ziel, welches gesetzlich in § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG geregelt ist, berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den durch das Vorhaben ausgelösten Grundstücksbetroffenheiten grundsätzlich ein hohes Gewicht bei der Abwägung zugemessen. Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens ist es in dem planfestgestellten Umfang sachgerecht, die Eigentümerinteressen zurücktreten zu lassen und die für die Herstellung der Energieversorgungsanlage erforderlichen Flächen in Anspruch zu nehmen, sofern keine Einigung mit Eigentümern und Bewirtschaftern erzielt werden konnte.

Die sich für diverse Beteiligte ergebenden Veränderungen der Grundstückssituation stehen aufgrund des relativ geringen dauerhaften Flächenentzugs der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Insbesondere ist hier auf die bereits geschlossenen privatrechtlichen Einigungen zu verweisen.

Im Fall eines besonders betroffenen Grundstückseigentümers (Schlüsselnummer 028) konnten bis zum Zeitpunkt der Zulassung des Vorhabens keine Einigungen erzielt werden. Die große Betroffenheit ergibt sich dabei nicht allein aus dem hier gegenständlichen Vorhaben, sondern auch aus dem Trassenbündelungsgebot. Die Trassenbündelung ist geboten, da durch die Bündelung von Trassen Auswirkungen auf den Naturhaushalt minimiert werden. Dies führt unweigerlich regelmäßig zu einer starken Betroffenheit einzelner Grundstückebesitzer, über deren Grundstücke bereits Leitungen verlaufen. Insbesondere die Betroffenheit des Grundstückseigentümers 028 erscheint dabei unverhältnismäßig. Es ist aber festzustellen, dass von der hier gegenständlichen Leitung selbst sowie den Schutzstreifen eine Fläche von etwa 20.573 m² dauerhaft in Anspruch genommen wird, was einem Anteil von etwa 3,42 % der Fläche der betroffenen Grundstücke entspricht. Die temporäre Beanspruchung durch den Arbeitsstreifen betrifft eine Fläche von etwa 101.633 m² und damit einen Anteil von etwa 16,9 %. Eine Existenzgefährdung ist trotz dieser erheblichen temporären Betroffenheit der Flächen nicht zu besorgen und eine mögliche Existenzgefährdung wurde von dem Grundstückseigentümer nicht vorgebracht. Um den Belangen des Grundstückseigentümers dennoch Rechnung tragen zu können, wurde in Nebenbestimmung 2.8.14 die grundsätzliche Möglichkeit zu Entschädigungsleistungen in Geld gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG aufgenommen, sofern die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG erfüllt werden.

In Anbetracht der zwar in Summe erheblichen Betroffenheit, der aber in Relation geringen Betroffenheit von wesentlich weniger als 5 % dauerhaft in Anspruch genommener Gesamtfläche ist eine besondere Benachteiligung an der Planung betreffend den Grundstückseigentümer 028 nicht erkennbar. Trotz der Bündelung der Leitung mit vorhandener Infrastruktur sind die Flächen überwiegend als Agrarflächen weiterhin vollumfänglich nutzbar, auch auf den Schutzstreifen der Leitung. Dies betrifft auch etwaige Flächeninanspruchnahmen durch Bestandsleitungen.

Insbesondere wendet sich der Grundstückseigentümer (Schlüsselnummer 028) gegen eine Flächeninanspruchnahme nördlich des Ems-Jade-Kanals, da das Vorhaben den

Interessen des Grundstückseigentümers an einer Errichtung eines Energieparks entgegen stehe. Dieser Argumentation kann nur teilweise gefolgt werden. Zum einen ist ausgeschlossen, dass die Errichtung und der Betrieb der WAL die Verwirklichung des Energieparks, in dem Energie mittels Solarpanelen tatsächlich verunmöglicht. Eine Anpassung des Aufstellungsplans für die zu errichtenden Solarpaneele hingegen ist nicht ausgeschlossen, wenn auch möglicherweise mit einer Erschwernis verbunden. Trotz dieser offensichtlichen Beeinträchtigung des Grundeigentums und den damit verbundenen Erschwernissen bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, überwiegt das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Errichtung und dem Betrieb der LNG-Anbindungsleitung WAL, die bereits in naher Zukunft einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas leisten wird.

Da - wie in Teil B, Ziffer 2.4 in diesem Beschluss ausgeführt – für die Realisierung der Leitungsverbindung keine Alternative zur Verfügung stand, die einen unter Beachtung des Art. 14 GG geringeren Eingriff in Grundrechte von Bürgern bedeutet hätte, ist der Zugriff auf die Flächen der Betroffenen gerechtfertigt.

Zur Wahrung der Anonymität wurden die Namen der privat Betroffenen im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht genannt.

2.18.2 Benutzung von Wirtschaftswegen

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist die Benutzung von Wegen vorgesehen, die von den Realverbänden 24 und 46 verwaltet werden. Hierzu gelten die Zusagen der Vorhabenträgerin gemäß Teil A, Ziffer 4.

3 Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden.

Leitungsvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern, Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabenträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme gegenüberstehen. Es

wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Die nachfolgenden Stellungnahmen und Einwendungen ließen sich nicht vollständig einer Thematik zuordnen. Die übrigen Stellungnahmen- und Einwendungsteile werden wie folgt behandelt:

3.1 Unzulässige Flächeninanspruchnahme

Es wurde eingewendet, dass die Inanspruchnahme bestimmter Flächen die Verunmöglichung der Realisierung anderer Vorhaben auf ebenjenen Flächen nach sich zöge.

Eine Verunmöglichung konkurrierender Raumnutzungen kann nicht nachvollzogen werden. Insbesondere stehen noch nicht konkrete Planungen (bspw. Bebauungspläne) gemäß Prioritätsgrundsatz zurück.

Eine Erschwerung konkurrierender Nutzungen kann zwar nicht ausgeschlossen werden, durch die Planungen der Vorhabenträgerin werden die Belange Dritter aber weitestgehend berücksichtigt. Die Einhaltung insbesondere verbindlicher technischer Regelwerke wird gewährleistet. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der zeitnahen Umsetzung – auf die „schnellstmögliche Durchführung“ wird in § 3 S. 3 LGG ausdrücklich abgestellt – des beantragten Vorhabens ist eine weitergehende Berücksichtigung dieser Belange, bspw. durch eine Trassenumplanung, nicht möglich.

Entsprechende Einwendungen werden zurückgewiesen.

3.2 Fehlender Nachweis des Bedarfs / Schaffung fossiler Überkapazitäten

Es wurde eingewendet, dass der Bedarf für den LNG-Importterminal nicht nachgewiesen sei und mit dem Bau der Leitung fossile Überkapazitäten entstehen.

Über den LNG-Importterminal wird in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden. Die Schaffung von Überkapazitäten ist insbesondere vor dem nicht auszuschließenden vollständigen Ausfall russischer Gaslieferungen ausgeschlossen. Darüber hinaus bestimmt sich die maximal in einer Leitung transportierte Gasmenge aus der Menge des in die Leitung eingespeisten Gases. Eine Leitung, die an ein oder mehrere Terminals angeschlossen ist kann deshalb nicht mehr Gas transportieren, als angeliefert wird. Die Schaffung von Überkapazitäten in dem Sinne, dass durch den Durchmesser einer LNG-Anbindungsleitung die Importmengen fossiler Energieträger bestimmt würden und die Bundesrepublik Deutschland damit die Nutzung fossiler Energieträger über die gesetzlich festgelegten Ausstiegszeiträume hinaus zementiert, ist daher ausgeschlossen.

Die Schaffung von Transportkapazitäten, die so viel Reserve bieten, dass auch nach dem Ende der fossilen Energienutzung ein Transport von Wasserstoff möglich ist, ist vor dem Hintergrund des Eingriffs, mit dem Leitungsverlegungen verbunden sind und

vor dem Hintergrund der der Raumnutzung im Bereich Wilhelmshaven/ Friesland/ Wittmund sinnvoll und zweckmäßig, da mit Blick in die Zukunft weitere Eingriffe in die Natur und Landschaft vermieden werden können und der Ausbau von Importkapazitäten für mit regenerativen Energien hergestellten Wasserstoff möglicherweise ohne erhebliche Umweltbeeinträchtigungen allein durch Umstellung von Leitungen durchgeführt werden kann.

Für die Planfeststellung ist es ferner ausreichend, wenn, gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachgesetzes, das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich die Planrechtfertigung unmittelbar aus dieser.³² Gemäß § 3 LNGG wird für das gegenständliche Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Folglich besteht eine gesetzliche Bedarfsfeststellung. Aber auch ohne eine solche besteht für das gegenständliche Vorhaben eine evidente energiewirtschaftliche Notwendigkeit, um die derzeitige Krise der Gasversorgung bewältigen zu können.

Hinsichtlich der Dimensionierungen wird seitens der Einwender einerseits verkannt, dass angesichts des Angriffskrieges und der damit einhergehenden Entwicklung des Gasmarktes die Szenarien des bisherigen NEP überholt sind und andererseits wird verkannt, dass die Planung der Vorhabenträgerin die spätere Anbindung des landseitigen Terminals in Wilhelmshaven sowie die Anbindung möglicher weitere FSRUs richtigerweise berücksichtigt. Denn auch für diese ist gemäß des LNGG der Bedarf bereits gesetzlich festgestellt und bestehen weiterhin konkrete Planungen zur Realisierung dieser Anlagen, so dass die Annahme eines zukünftig erhöhten Lastflusses energiewirtschaftlich korrekt ist.

Für die geforderte zeitliche Beschränkung der Betriebsgenehmigung mangelt es im Übrigen an einer öffentlich-rechtlichen Ermächtigungsgrundlage und widerspräche eine solche im Übrigen der gesetzgeberischen Entscheidung, Leitungsinfrastrukturen volkswirtschaftlich sinnvoll für einen Wasserstofftransport weiter zu nutzen.

Entsprechende Einwendungen werden zurückgewiesen.

3.3 Verstoß gegen Unionsrecht

Es wurde eingewendet, dass die Zulassung des Vorhabens in einem gemäß LNGG beschleunigten Verfahren Unionsrecht widerspräche.

Die Zulassung des Vorhabens unter den Rahmenbedingungen des LNGG entspricht den Voraussetzungen des Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU.

³² vgl. BVerwG, Urt. v. 26.10.2005, 9 A 33/04, JurisRn. 22

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.4 Beeinträchtigung der Teichfledermaus und der Breitflügelfledermaus

Es wurde eingewendet, dass Auswirkungen auf die Teichfledermaus durch die beantragten Baumaßnahmen zu befürchten seien.

Vorhabenbedingt treten keine Wirkungen auf, die in einen Bereich von > 500m um die Trassenachse erhebliche Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtliche Konflikte auslösen können: Das Vorhaben führt weder zu einer langfristigen Unterbrechung von Flugkorridoren, noch gehen essenzielle Nahrungshabitate verloren. Im Ergebnis der Horst- und Habitatbaumkartierung im Jahr 2019 sowie der Aktualisierung 2022 befinden sich innerhalb des Arbeitsstreifens 3 Habitatbäume, die keine Höhlen, Spalten, Rindenquartiere im Sinne einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte für Fledermäuse aufweisen, sondern lediglich Strukturen, die als Brutplätze für Halbhöhlenbrüter denkbar sind. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG bei Fällung dieser Bäume ist auszuschließen. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V2_{ART} "Kontrolle zu fällender Bäume und Gehölzstrukturen" wird dokumentiert, ob, entgegen den Ergebnissen der Erfassungen, Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG betroffen sind. Ist dies der Fall, erfolgt eine erneute Beurteilung und Bilanzierung in Rücksprache mit der zuständigen Behörde. Dies ist im Maßnahmenblatt zur V2_{ART} beschrieben (siehe Anhang 1 zum LBP, Kapitel 16 der Antragsunterlagen).

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der in diesem Beschluss – sowie in der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns – festgelegten Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Störungen der Teichfledermaus sowie anderer Fledermausarten zu besorgen.

Soweit ergänzend eingewendet wurde, dass zudem ein ebenfalls zu betrachtendes Breitflügelfledermaus-Quartier im Siedlungsbereich Accum bekannt sei, wird dies ebenfalls zurückgewiesen. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden, weil sich das Breitflügelfledermaus-Quartier im Siedlungsbereich Accum in einer Entfernung von ca. 320 m zur geplanten Trassenachse befindet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.5 Unzulässige Einschränkung von Beteiligungsrechten

Es wurde eingewendet, dass Beteiligungsrechte unzulässig eingeschränkt worden seien.

Es wurde ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach den zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Gesetzen eingeleitet. Mit Inkrafttreten des LNGG am 01. Juni 2022 wurden die Beteiligungsfristen verkürzt, eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Die Äußerungsfrist betrug eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist. Insgesamt stand den Einwendern

und anerkannten Naturschutzvereinigungen, die zur Stellungnahme aufgefordert worden sind, damit ein Beteiligungszeitraum von fünf Wochen zur Verfügung. Eine unzulässige Einschränkung von Beteiligungsrechten kann nicht nachvollzogen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.6 Transport von Fracking-Gas

Es wurde eingewendet, dass mit der LNG-Anbindungsleitung „Fracking-Gas“ transportiert würde.

Gemäß § 39b der Gasnetzzugangsverordnung hat der Fernleitungsnetzbetreiber eine LNG-Anlage auf Antrag eines Anschlussnehmers an die Fernleitungsnetze anzuschließen. Aufgrund dieser Pflicht und aufgrund der Pflicht, Netzanschlüsse diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen, hat weder die Planfeststellungsbehörde noch der Fernleitungsnetzbetreiber Einfluss darauf, aus welchen Quellen das zu transportierende Gas stammt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.7 Präjudizierende Wirkung

Es wurde eingewendet, dass der Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der LNG-Anbindungsleitung präjudizierende Wirkung in Bezug auf noch nicht erteilte Genehmigungen für den LNG-Terminal und damit zusammenhängende Arbeiten hätte.

Dieses Argument kann nicht nachvollzogen werden. Der Betrieb einer LNG-Anbindungsleitung ist zwar an den Betrieb entsprechender Importinfrastruktur geknüpft. Die Zulassung der Anbindungsleitung führt aber nicht zwangsläufig zu einer Zulassung dieser Infrastruktur.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.8 Unzulässige Aufspaltung von Verwaltungsverfahren

Es wurde eingewendet, die Genehmigungsverfahren für den Bau der Hafenanlage, für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Importinfrastruktur und für die LNG-Anbindungsleitung sei unzulässigerweise in mehrere Verwaltungsverfahren aufgeteilt worden und sei daher mit nationalem und europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

Gemäß europäischer und nationaler Entflechtungsregelungen darf der Betreiber von LNG-Importinfrastruktur nicht der Betreiber des Fernleitungsnetzes sein. Antragsteller für die Errichtung und den Betrieb der Infrastruktur und die Errichtung und den Betrieb des Anschlusses an das Fernleitungsnetz sind jeweils die Unternehmen, die später tatsächlich die Betreiber der Anlagen sind. Eine Trennung der Verwaltungsverfahren hat also vor diesem Hintergrund nicht stattgefunden. Im Gegenteil ist es so, dass ein

Zusammenlegen der Verwaltungsverfahren nationales und europäisches Recht verletzt hätte. Weiterhin sind auch die Voraussetzungen für eine gemeinsame Betrachtung der Vorhaben nach § 78 VwVfG bereits deshalb nicht gegeben, weil für die Errichtung der Importinfrastruktur kein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben ist (vgl. § 78 Abs. 1 VwVfG).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.9 Veraltete Planungsunterlagen

Es wurde eingewendet, dass die von der Vorhabenträgerin eingereichten Antragsunterlagen veraltet gewesen seien und die Belange der von dem Vorhaben betroffenen Dritten insbesondere im Hinblick auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht in hinreichend ermittelt worden seien.

Die Antragsunterlagen sind vollständig und hinreichend aktuell. Sie stellen eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Grundlage für die Abwägungsentscheidung dar. Zunächst ist festzuhalten, dass Bodengutachten und Baugrundgutachten im Anschluss an die Entscheidung des Amtes für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems im Jahr 2021 - noch von der Uniper beauftragt - erstellt wurden. Nach der Übernahme des Projekts durch die Vorhabenträgerin wurden diese Unterlagen – nach deren Aussage - nochmals leicht überarbeitet und dann das Bodengutachten am 29. April 2022 mit den Antragsunterlagen eingereicht. Ebenfalls wurde ein neu von der Vorhabenträgerin erstelltes Bodenmanagementkonzept mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die landwirtschaftlichen Belange und die baubedingten Auswirkungen auf den Boden werden hierin ausreichend betrachtet. Die mit diesem Beschluss festgelegte LBP-Maßnahme S 2 sowie die Maßnahme V3 (Bodenkundliche Baubegleitung) stellen sicher, dass die Vorgaben des Bodenschutzrechts für das gesamte Vorhaben eingehalten werden. Die einschlägigen bodenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften werden in den Antragsunterlagen berücksichtigt und deren Beachtung wird durch die festgestellten Nebenbestimmungen gewährleistet. Weiterhin sind der Vorhabenträgerin weitere Abstimmungen mit den zuständigen Bodenschutzbehörden aufgegeben.

Auch im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Unterlagen hat die Vorhabenträgerin – nach eigenen Angaben – Überarbeitungen vorgenommen. Danach sind sämtliche Datengrundlagen auf Aktualität geprüft und soweit erforderlich ergänzt/geändert worden. In diesem Zusammenhang wurden z.B. für das Schutzgut Boden aktuelle Daten beim LBEG abgerufen und der Beurteilung sodann zugrunde gelegt. Weiterhin z.B. bei Schutzgut Mensch das aktuelle RROP 2020 ausgewertet worden. Für das Schutzgut Pflanzen sind die Biotoptypen, die §§ 29/30er Biotope und die gefährdeten Arten auf den betroffenen Flächen aktualisiert worden, soweit sie in den Ursprungsunterlagen nicht enthalten waren. Aktualisiert wurde zudem der Baumbestand im gesamten Untersuchungsgebiet inklusive Höhlen-, Horst- und sonstige Habitatbäume.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.10 Tourismus

Es wurde eingewendet, dass durch die Errichtung der WAL mit erheblichen Einwirkungen auf die touristisch genutzten Infrastrukturen der Gemeinde Wangerland zu rechnen sei. Befürchtet wird ausweislich der fraglichen Stellungnahme insoweit insbesondere, dass die kurze Bauzeit für die Errichtung der WAL – auch während der touristischen Hochsaison, speziell an den Wochenenden – zum Einsatz einer sehr hohen Zahl von Baufahrzeugen führen werde und hierdurch das Wegenetz der Gemeinde Wangerland und das Hooksielener Freizeitgelände betroffen/beeinträchtigt würden.

Der Baustellenverkehr wird zu großen Teilen über die von der Vorhabenträgerin innerhalb des Arbeitsstreifens angelegten Baustraßen abgewickelt (interner Baustellenverkehr). Gleichwohl werden zur Anlieferung von Rohren und anderen Baumaterialien auch klassifizierte Straßen auf dem Gebiet der Gemeinde Wangerland genutzt werden. Hierdurch sind kurzfristige und örtlich begrenzte Auswirkungen auf den örtlichen Verkehr – insbesondere jedoch unter der Woche – zu erwarten. Der relevante Rohrlagerplatz der TdV befindet sich am Jade-Weser-Port, die Zuwegung zur Baustelle erfolgt über die Straße „Am Tiefen Fahrwasser“, nicht über die Bäderstraße. Erhebliche Auswirkungen auf den Tourismus in der Gemeinde Wangerland sind damit nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund überwiegt vorliegend das besondere öffentliche Interesse an der möglichst kurzfristigen Errichtung und Inbetriebnahme der WAL (vgl. § 3 LNGG), die als eher geringfügig einzustufenden Beeinträchtigungen des Tourismus und der Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinde Wangerland. Dies gilt auch soweit vorgetragen wurde, eine längere Trassenvariante sei aus Gründen einer geringen Belastung touristischer Interessen vorzugswürdig gewesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.11 Hochwasser

Es wurde eingewendet, dass konstruktive Maßnahmen zum Schutz der Leitung vor Hochwasser ergriffen werden müssten. Weiterhin wurde eingewendet, dass wegen der exponierten Lage der Leitungsstrasse zum Schutz der Bevölkerung von Hooksiel und deren Gäste Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssten. Gefordert wurden insoweit Maßnahmen wie Betonreiter auf der Leitung.

Der Nachweis gegen Auftriebssicherheit der WAL ist durch entsprechende Berechnungen im Rahmen der Leitungskonstruktion unter Berücksichtigung der geologischen Verhältnisse erfolgt. Der TdV ist die Einhaltung des relevanten technischen Regelwerks und des Stands der Technik aufgegeben. Die WAL hat damit den Vorgaben des § 49 Abs. 1 EnWG zu entsprechen, sodass die technische Sicherheit der Leitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sichergestellt ist. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Anhaltspunkte für das Erfordernis weitergehender Schutzmaßnahmen für die Allgemeinheit sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich,

dass Errichtung und Betrieb der WAL das Risiko für Hochwasser erhöht oder die Wirksamkeit der bestehenden Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser beeinträchtigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3.12 Technische Sicherheit (Wasserstoff/Kavernen-Senkungsfeld)

Es wurde eingewendet, dass beim Betrieb der Gashochdruckleitung mit dem Medium Wasserstoff das potentielle Risswachstum im Stahl im Vergleich zum Medium Erdgas damit auch das Gefährdungsrisiko höher sei.

Nach § 43I Abs. 4 EnWG gilt die Planfeststellung für Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung WAL für Erdgas auch für den Transport mit Wasserstoff. Hiervon bleiben die Vorgaben des § 49 EnWG für die technische Sicherheit der Leitung jedoch unberührt. Einzuhalten ist insoweit insbesondere das technische Regelwerk der DVGW (vgl. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG). Leitungen für den Transport von Wasserstoff oder von Gemischen aus Wasserstoff und Erdgas müssen dabei identische Anforderungen erfüllen wie die Leitungen des etablierten Transportnetzes für Erdgas sowie zusätzliche spezifische Anforderungen. Diese zusätzlichen Anforderungen sind beispielsweise in DVGW Arbeitsblatt G 463 (2021) Anhang C (für den Neubau) durch die Vorgabe einer zusätzlichen bruchmechanischen Bewertung im Regelwerk abgebildet, die den Aspekt eines möglichen Rissfortschrittes in Abhängigkeit der auftretenden Drucklastwechsel und der Wasserstoffkonzentration adressiert. Da das vorgenannte technische Regelwerk bei der Planung und im späteren Betrieb (durch wiederkehrende Bewertungen) von der Vorhabenträgerin berücksichtigt wird, ist nicht davon auszugehen, dass der Betrieb der Leitung nach der Umstellung auf Wasserstoff mit höheren Risiken verbunden ist als der Betrieb mit Erdgas.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Rahmen von Stellungnahmen wurde vorgetragen, dass die Leitungstrasse der WAL im südlichen Teil durch ein Kavernen-Senkungsfeld verlaufe und es derzeit vollkommen offen sei, wann es zu Einbrüchen der Kavernen komme und wie tief diese in die Oberfläche einbrechen könnten. Vor diesem Hintergrund sei nicht auszuschließen, dass es im Fall von Absendungen zu Leitungsabrissen und Blow-Outs komme.

Die Anforderungen an Gashochdruckleitungen in Bergbaugebieten finden sich in § 3 der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Danach müssen Leitungen so beschaffen sein, dass sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher standhalten und dicht bleiben. Bei Leitungen in Bergbaugebieten ist „die Gefahr, die von Bodenbewegungen ausgeht, zu berücksichtigen“. Diese Anforderungen sind sinngemäß auf Bodenbewegungen zu übertragen, die im Bereich von Kavernenspeichern auftreten können. Die auf Bodenbewegungen zurückzuführenden Lasten waren daher von der Vorhabenträgerin bei der Planung und Konstruktion der Leitung sowie im Betrieb berücksichtigt.

Der Nachweis der Verträglichkeit mit den Auswirkungen des Speicherbetriebes ist jedoch - ähnlich wie die konstruktive Auslegung gegenüber anderen Zusatzlasten - nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Stattdessen prüft ein Sachverständiger vor der Inbetriebnahme die Unterlagen zur gutachtlichen Äußerung gem. § 5 Abs. 1 GasHDrLtgV. Dies sind beispielsweise die Angaben der Betreibergesellschaft über die auf den Speicherbetrieb zurückzuführende Bodenbewegungen im Trassenverlauf der Leitung, die Beschreibung der Leitung hinsichtlich ihrer Verlegung und Ausrüstung (wie Dehner, Bewegungsmesser, Verschiebungsmesser, Dehnungsmessungen, geodätische Messungen, elastische Verlegung), den Festigkeitsnachweis der druckführenden Rohrleitungskomponenten und die Angaben zum Aufbau der geodätischen Messlinie (soweit anwendbar). Das DVGW Merkblatt G 474, das sich mit dem Betrieb von Gasleitungen in Einflussbereichen bergbaulicher Tätigkeiten befasst, wird dabei auf den Speicherbetrieb unter Berücksichtigung seiner Auswirkungen angewendet.

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

3.13 Klima

Es wurde eingewandt, dass das Schutzgut Klima nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Die Klimaauswirkungen wurden jedoch im Hinblick auf § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) hinreichend im UVP-Bericht als auch im LBP abgehandelt und berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der gesamten Lieferkette nebst sämtlicher Gasgewinnungsprozesse ist nicht erforderlich gewesen und wenngleich der Import von LNG keine Langfristlösung zur klimaneutralen Energieversorgung darstellt, so sind die derzeitige Gasmangellage, die Funktion von Gas als Brückentechnologie sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass die Leitung für zukünftigen Wasserstofftransport geeignet ist. Dem Schutzgut Klima wird demgemäß hinreichend Rechnung getragen und ist das Vorhaben zudem überobligatorisch für einen klimaneutralen Betrieb mit Wasserstoff zukunftstauglich.

Die entsprechenden Einwände werden zurückgewiesen.

4 Gesamtabwägung

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Die Realisierung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven-Etzel“ der Open Grid Europe GmbH entspricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Zielsetzungen des EnWG und liegt zur Gewährleistung gesicherter Energieversorgung in gesamtgesellschaftlichem Interesse. Die besondere Be-

deutung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen LNG-Anbindungsleitung WAL wird in § 3 LNGG deutlich. Darin wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas für diese Anbindungsleitung festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas ebenso Rechnung wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Im LNG-Gesetz wurden mehrere Vorhaben, darunter auch die hier in Rede stehende Leitung, als für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich identifiziert. Für diese Vorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 3 LNGG i.V.m. § 2 LNGG sowie Ziffer 2.5 der Anlage zu § 2 LNGG).

Die Netzausbaumaßnahme dient der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit der Allgemeinheit durch die Diversifizierung der Bezugsquellen und die Sicherstellung von Gaslieferungen. Die Realisierung des Vorhabens ist daher erforderlich, um den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und die Versorgungssicherheit mit Gas auch in geopolitisch unsicheren Zeiten gewährleisten zu können.

Gegen das Vorhaben sprechen insbesondere Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Auch spricht gegen das Vorhaben die touristische Nutzung von Flächen in unmittelbarer Nähe der Leitung.

Die möglicherweise gegen das Vorhaben sprechenden Interessen wurden abgeprüft. Im Ergebnis ist festzustellen:

- Für das nicht nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Vorhaben werden vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm und Staub verhindert und unvermeidbare nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt (§ 22 BImSchG).
- Die Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und gasförmige Immissionen sind temporär und werden durch die Einhaltung der in der TA Lärm, TA Luft und der 16.

BlmSchV enthaltenen Grenz- bzw. Richtwerte auf ein zulässiges bzw. hinzunehmendes Maß beschränkt.

- Die Beeinträchtigung touristischer Interessen während der Bauphase ist nicht auszuschließen.
- Dem Vorhaben stehen keine raumordnerischen Hindernisse entgegen.
- Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung.
- Durch das Vorhaben wird weder eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung einer der betroffenen Gemeinden nachhaltig gestört, noch entzieht das Vorhaben wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung.
- Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Anforderungen des Energierechts, insbesondere werden mit dem Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben des LNG-Gesetzes umgesetzt.
- Dem Flächenverbrauch durch das Vorhaben steht die Forderung nach einem weitgehenden Erhalt der Bodenfunktionen nicht entgegen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Planung der Vorhabenträgerin und durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses minimiert. Der ordnungsgemäße Umgang mit Boden ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt.
- Baubedingte Nutzungsausfälle und Wertminderungen sind über angemessene Entschädigungszahlungen auszugleichen.
- Nach abgeschlossener Rekultivierung sind die Flächen der Leitungstrasse weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.
- Der Schutzstreifen der Leitung darf weder überbaut noch mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt oder überbaut werden. Hieraus kann sich eine Nutzungsbeschränkung ergeben.
- Den Anforderungen des Natur- und Gewässerschutzes wurde in den Planunterlagen und in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen. Insbesondere wird der Eingriff in den Naturhaushalt ordnungsgemäß ausgeglichen.
- Den Belangen des Denkmalschutzes wurde in vollem Umfang Rechnung getragen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung kommt den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu.

Durch die nach Einwendungen kleinräumig angepasste Trassenvariante, den in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen werden. Öffentliche und private Interessen werden nicht in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt. Die verbleibenden, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen überwiegend privater Interessen, müssen im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit und im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an der schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens zurücktreten. Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde sind im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte gegenüber den vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange in der Abwägung überwiegen, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden konnte.

Hinweise zur Zustellung und Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Der Beschluss wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in Anwendung des § 3 PlanSiG im Internet veröffentlicht; zusätzlich erfolgt die Möglichkeit der Einsichtnahme als zusätzliches Informationsangebot in den Gemeinden.

Teil C

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Teil D

Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LNGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Damit besteht für den Planfeststellungsbeschluss und die mit ihm erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse ein gesetzlicher Sofortvollzug.

Teil E

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Hinweis: Gemäß §§ 43e Abs. 1 EnWG, § 11 Abs. 1 LNGG hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 1 LNGG hat der Widerspruch gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

Meppen, 19.08.2022

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

im Auftrag

(Marquardt)

Abkürzungen und Fundstellen

5 Abkürzungen

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEUV	VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION
AlGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen –
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BauGB	Baugesetzbuch
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BWP	Bewirtschaftungsplan
CEF-Maßnahme	Zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality)
DN	Diameter Nominal: Nennweite
DVGW	Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz
EU-Vertrag	Vertrag über die Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FCS-Maßnahme	Kompensatorische Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumsituation (Favourable conservation status)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GB 28	GeoBerichte 28 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenschutz beim Bauen
GasHdrltgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GWK	Grundwasserkörper
KBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MNP	Maßnahmenplan
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)

NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NI	Niedersachsen
NJG	Niedersächsisches Justizgesetz
NMUEBK	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NN	Normal-Null
NHN	Normal-Höhen-Null
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
QK	Qualitätskomponente
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
Vorhabenträgerin	Trägerin des Vorhabens, Vorhabenträgerin
UBB	Untere Bodenschutzbehörde
UQN	Umweltqualitätsnorm

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
UWB	Untere Wasserbehörde
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WAL	Wilhelmshaven-Anbindungsleitung
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

6 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften

Bezeichnung	zuletzt geändert/ Fundstelle
32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478)	27.07.2021 BGBl. I S. 3146
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BANz Beilage 1970, Nr. 160)	-
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntgabe vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	20.07.2022 BGBl. I S. 1353
Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 BGBl. I S. 3905
DVGW G 451 (M) „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“ September 2016	-
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)	01.06.2017 BANz AT 08.06.2017 B5
Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)	20.07.2022 BGBl. I S. 1325
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),	10.09.2021 BGBl. I S. 4147
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	20.07.2022 BGBl. I S. 1362
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 BGBl. I S. 306

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)	20.07.2022 BGBl. I S. 1362
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 BGBl. I S. 3436
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	20.07.2022 BGBl. I S. 1237
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. Teil III Gliederungsnummer 100-1)	28.06.2022 BGBl. I S. 968
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359)	29.06.2022 Nds. GVBl. S. 420
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)	28.06.2022 Nds. GVBl. S. 388
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)	11.11.2020 Nds. GVBl. 451
Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436)	11.11.2020 Nds. GVBl. S. 391
Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83)	28.06.2022 Nds. GVBl. S. 388
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517)	28.06.2022 Nds. GVBl. S. 388
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112)	17.05.2022 Nds. GVBl. S. 315
Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (NBodSUVO) vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86)	29.04.2010 Nds. GVBl. S. 183
Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172)	15.12.2016 Nds. GVBl. S. 301
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 31)	24.09.2009 Nds. GVBl. S. 361
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)	28.06.2022 Nds. GVBl. S. 388
Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer ¹ (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)	09.12.2020 BGBl. I S. 2873
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)	20.07.2022 BGBl. I S. 1353
Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. S. 2766)	03.12.2020 BGBl. I S. 2694
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)	12.07.2021 BGBl. I S. 3091
Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -)	17.05.2022 Nds. GVBl. S. 304

vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171)	
Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruck- leitungsverordnung - GasHDrLtgV) vom 18 Mai 2011 (BGBl. I S. 928)	13.05.2019 BGBl. I S. 706
Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Ar- beitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374)	26.08.2021 Nds. GVBl. S. 618
Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erd- gases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802)	
Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasser- verordnung - GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513)	04.05.2017 BGBl. I S. 1044
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)	25.06.2021 BGBl. I S. 2154

Anlagen

Die Anlagen dieses Beschlusses wurden direkt den Antragsunterlagen entnommen und zur besseren Übersichtlichkeit in den Beschluss übernommen. Die Bezeichnungen auf den einzelnen Blättern entsprechen den Bezeichnungen in den Antragsunterlagen.

7 Anlage 1 des Beschlusses

Anlage 9: Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Gewässerquerungen



TR-Plan 1:1.000 Blatt	lfd. Nr.	Art der Kreuzung	Bezeichnung der Kreuzung	Gewässer- ordnung	Gewässer- kennzahl	Gemarkung	Flur	Fistcks.-Nr.	Art der Verlegung	Grabentiefe (BOK bis Sohle) [m]	Wassertiefe im Graben [m]	Graben- breite [m]
Stadt Wilhelmshaven												
G 003	1	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	19	1/7	offen	0,7	-	5,0
G 010	2	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	13/13	geschlossen	1,4	-	7,0
G 010	3	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	24/4	geschlossen	1,3	0,15	9,5
G 010	4	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	75/2	offen	0,7	-	4,5
G 010	5	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	75/2	offen	0,5	-	8,5
G011	6	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	81/3	offen	0,9	-	4,0
G011	7	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	81/2	offen	0,9	-	2,5
G011	8	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	83/1	offen	0,4	-	2,5
G011	9	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	88	offen	0,9	-	3,0
G013	10	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	208/5	offen	1,1	-	3,6
G013	11	G	Graben (Buschhauser Leide)	Gew. III. O.		Sengwarden	2	208/3	offen	1,1	-	5,0
G014	12	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	195/4	geschlossen	0,3	-	2,5
G014	13	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	195/4	geschlossen	1,3	-	4,8
G015	14	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	192	offen	1,0	-	7,0
G016	15	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	188	geschlossen	1,5	0,55	6,5
G016	16	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	241/186	geschlossen	0,9	-	3,5
G016	17	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	239/184	offen	0,8	-	3,8
G017	18	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	2	235/181	offen	0,9	-	3,3
G017	19	WK	Inhausersieler Tief	Gew. II. O.	941444	Sengwarden	2	488/162	geschlossen	1,4	0,80	12,9
G020	20	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	13	31/7	geschlossen	0,6	-	3,2
G020	21	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	13	53/9	geschlossen	0,4	-	3,3
G021	22	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	13	40/4	offen	0,7	-	4,7
G022	23	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	13	36/3	offen	0,8	-	2,8
G022	24	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	12	51/11	geschlossen	0,8	-	2,5
G022	25	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	12	57/4	offen	0,6	-	7,5
G023	26	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	12	36	offen	1,0	-	2,8
G024	27	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	12	34	offen	1,3	-	3,3
G024	28	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	12	33/12	offen	1,1	-	4,0
G024	29	G	Graben (Samaria-Leide)	Gew. III. O.	9414442	Sengwarden	8	54/5	offen	2,2	0,40	9,6
G025	30	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	8	3/12	offen	1,2	-	4,8
G025	31	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	8	8/1	offen	0,9	-	6,6
G026	32	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	8	39/1	offen	1,0	-	4,7
G026	33	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	8	41/1	offen	1,1	-	4,3
G026	34	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	10	29/8	geschlossen	0,4	-	0,5
G026	35	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	10	29/8	offen	0,9	-	3,2
G027	36	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	10	30/3	offen	0,9	-	5,5
G027	37	WK	Sengwarder Verbindungstief	Gew. II. O.	941444	Sengwarden	10	29/12	geschlossen	1,8	-	9,7
G029	38	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	10	67/1	offen	0,5	-	5,4
G029	39	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	9	12/5	offen	1,8	0,15	12,6
G031	40	G	Graben (Anzeteler Grenzeleide)	Gew. II. O.	94144432	Sengwarden	10	103/12	geschlossen	1,6	-	6,3
G032	41	G	Graben	Gew. III. O.		Sengwarden	8	1/4	offen	0,9	-	4,0

Anlage 9: Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Gewässerquerungen

TR-Plan 1:1.000 Blatt	lfd. Nr.	Art der Kreuzung	Bezeichnung der Kreuzung	Gewässer- ordnung	Gewässer- kennzahl	Gemarkung	Flur	Flstcks.-Nr.	Art der Verlegung	Grabentiefe (BOK bis Sohle) [m]	Wassertiefe im Graben [m]	Graben- breite [m]
Landkreis Friesland												
G033	42	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	8	97/7	offen	1,2	-	6,6
G033	43	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	9	29/3	geschlossen	0,4	-	1,2
G033	44	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	9	180/27	offen	1,0	-	6,6
G034	45	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	9	9/2	offen	1,1	-	4,4
G035	46	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	9	72/1	offen	1,0	-	4,6
G036	47	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	9	75/1	offen	0,6	-	4,4
G036	48	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	9	89/7	offen	1,0	-	5,3
G036	49	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	9	89/7	offen	0,8	-	2,2
G037	50	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	9	87/1	offen	0,7	-	3,0
G037	51	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	9	86	offen	1,0	-	8,0
G038	52	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	9	106	offen	0,4	-	3,0
G038	53	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	10	151/1	offen	1,0	-	4,0
G038	54	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	10	151/1	offen	1,2	-	4,0
G038A	55	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	10	323/134	offen	0,8	-	4,0
G038A	56	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	10	136	offen	1,0	-	3,8
G040	57	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	11	44/1	offen	1,2	-	4,8
G040	58	WK	Kirchspieltief	Gew. II. O.	94144	Sillenstede	11	39/3	geschlossen	1,3	0,01	9,5
G041	59	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	11	126/4	offen	1,3	-	7,7
G042	60	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	11	114/6	offen	1,6	-	7,5
G042	61	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	11	99/1	offen	0,5	-	6,2
G042	62	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	11	97/10	geschlossen	0,9	-	3,5
G043	63	G	Graben	Gew. III. O.		Sillenstede	11	169/5	geschlossen	0,5	-	3,0
G044	64	G	Graben	Gew. III. O.		Accum	3	40/1	offen	0,7	-	8,0
G044	65	G	Graben	Gew. III. O.		Accum	3	37/4	offen	0,8	-	4,4
G045	66	G	Graben (Barkeler Leide)	Gew. II. O.	9414432	Schortens	19	71/5	offen	0,8	-	5,7
G046	67	G	Graben (Barkeler Leide)	Gew. II. O.	9414432	Schortens	19	108/15	offen	1,3	-	7,1
G048	68	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	20	75/1	offen	1,6	0,1	5,5
G048	69	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	20	75/1	offen	1,3	0,1	5,5
G049	70	G	Graben (Bohlwarfer Leide)	Gew. III. O.	94144322	Schortens	20	92/11	geschlossen	1,3	0,30	5,0
G049	71	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	20	92/11	geschlossen	1,3	0,3	4,6
G049	72	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	20	84/12	geschlossen	0,4	-	2,0
G049	73	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	20	108/17	geschlossen	0,1	-	1,5
G050	74	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	20	85/6	offen	1,8	0,55	6,6
G051	75	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	20	100/2	geschlossen	1,0	-	4,0
G051	76	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	20	112/1	geschlossen	0,8	-	3,0
G051	77	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	20	103/4	geschlossen	0,9	-	3,8
G052	78	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	21	1/9	offen	1,3	-	4,1
G052	79	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	21	2/10	offen	1,4	-	4,4
G053	80	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	21	3/12	offen	0,1	-	3,5
G053	81	G	Graben	Gew. III. O.		Schortens	21	5/6	offen	1,3	0,35	5,2
G054	82	WK	Upjeversches Tief	Gew. II. O.	9414	Schortens	22	21/10	geschlossen	1,2	-	14,7
G054	83	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	4	40/3	offen	1,3	-	9,5
G055	84	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	4	43/4	offen	1,4	0,65	5,1
G056	85	G	Graben (Schleepenser Schloot)	Gew. III. O.	9414164	Gödens	4	45	offen	1,2	0,35	11,0
G056	86	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	4	44	offen	1,0	0,10	4,9

Anlage 9: Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Gewässerquerungen

TR-Plan 1:1.000 Blatt	lfd. Nr.	Art der Kreuzung	Bezeichnung der Kreuzung	Gewässer- ordnung	Gewässer- kennzahl	Gemarkung	Flur	Flstcks.-Nr.	Art der Verlegung	Grabentiefe (BOK bis Sohle) [m]	Wassertiefe im Graben [m]	Graben- breite [m]
G057	88	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	5	32/13	offen	1,3	-	9,0
G057	89	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	5	32/13	offen	1,2	-	5,6
G057	90	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	5	103/1	offen	1,4	-	16,0
G058	91	G	Graben (Panneboe Schloot)	Gew. III. O.		Gödens	5	79/2	offen	1,2	-	4,8
G058	92	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	5	71	offen	0,9	-	4,6
G059	93	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	5	69	offen	0,8	-	5,3
G060	94	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	5	85	offen	0,8	-	3,0
G060	95	G	Graben (Panneboe Schloot)	Gew. III. O.	941416	Gödens	6	45/1	geschlossen	1,1	-	3,6
G060	96	WK	Ems-Jade-Kanal	Bundeswasser- straße	9419	Gödens	6	48/5	geschlossen	2,6	2,30	18,1
G060	97	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	6	66	offen	1,0	-	3,2
G061	98	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	6	68/1	offen	0,9	-	2,7
G061	99	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	6	72/1	offen	1,2	0,5	5,0
G061	100	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	6	72/1	offen	1,2	0,5	7,5
G061	101	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	6	81/1	offen	0,3	-	22,5
G062	102	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	6	81/1	offen	1,1	0,50	5,2
G063	103	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	6	90	offen	0,4	-	3,4
G063	104	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	80/9	offen	0,6	-	2,8
G064	105	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	75	offen	0,5	-	3,0
G064	106	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	73	offen	1,0	-	2,8
G064	107	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	73	offen	1,0	-	4,8
G065	108	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	106/2	offen	1,0	-	4,3
G065	109	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	112	offen	1,2	0,25	4,7
G065	110	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	112	offen	0,2	-	4,8
G065	111	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	112	offen	0,2	-	5,0
G066	112	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	112	offen	0,7	-	10,0
G066	113	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	116/1	offen	1,0	-	5,4
G066	114	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	119	offen	1,1	-	4,4
G066	115	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	119	offen	0,3	-	10,5
G066	116	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	119	offen	0,8	-	5,7
G067	117	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	7	111	offen	0,6	-	3,9
G067	118	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	47	offen	0,8	-	5,6
G068	119	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	47	offen	0,8	-	4,3
G068	120	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	45	offen	0,9	-	4,7
G068	121	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	43	offen	0,4	-	4,0
G068	122	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	42/1	offen	1,0	-	5,5
G069	123	WK	Neustädter Tief	Gew. II. O.	94224	Gödens	12	40/19	geschlossen	1,2	0,60	11,5
G069	124	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	22/2	offen	1,3	-	5,0
G070	125	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	25/6	offen	1,1	-	5,5
G070	126	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	55/4	geschlossen	0,6	-	3,0
G070	127	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	55/4	geschlossen	1,4	-	5,0
G070	128	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	194/1	offen	0,7	-	3,3
G071	129	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	194/1	offen	0,2	-	4,0
G071	130	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	194/1	offen	0,2	-	4,0
G071	131	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	194/1	offen	0,3	-	4,0
G071	132	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	196	offen	0,7	-	3,5
G071	133	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	197	offen	0,6	-	2,9

Anlage 9: Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Gewässerquerungen

TR-Plan 1:1.000 Blatt	lfd. Nr.	Art der Kreuzung	Bezeichnung der Kreuzung	Gewässer- ordnung	Gewässer- kennzahl	Gemarkung	Flur	Fistcks.-Nr.	Art der Verlegung	Grabentiefe (BOK bis Sohle) [m]	Wassertiefe im Graben [m]	Graben- breite [m]
G071	134	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	197	offen	0,3	-	3,0
G071	135	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	197	offen	0,2	-	2,0
G072	136	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	197	offen	0,5	-	2,8
G072	137	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	197	offen	0,3	-	2,5
G072	138	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	198	offen	0,3	-	2,5
G072	139	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	198	offen	0,3	-	2,5
G072	140	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	198	offen	0,3	-	2,5
G072	141	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	198	offen	0,2	-	2,0
G072	142	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	12	198	offen	0,3	-	2,5
G072	143	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	10	197	offen	0,8	-	4,3
G072	144	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	10	197	offen	0,4	-	11,0
G073	145	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	10	197	offen	0,2	-	9,0
G073	146	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	10	195	offen	0,7	-	4,4
G073	147	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	10	195	offen	0,2	-	2,5
G073	148	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	10	195	offen	0,2	-	2,5
G073	149	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	10	195	offen	0,2	-	2,5
G073	150	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	10	195	offen	0,2	-	2,5
G073	151	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	10	195	offen	0,2	-	2,5
G073	152	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	10	195	offen	0,2	-	2,5
G073	153	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	10	195	offen	0,2	-	2,5
G073	154	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	10	195	offen	0,2	-	2,5
G073	155	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	11	104/2	offen	0,7	-	3,5
G074	156	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	11	104/2	offen	0,7	-	2,7
G074	157	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	11	104/2	offen	0,15	-	6,0
G074	158	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	11	104/2	offen	0,1	-	8,0
G074	159	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	11	104/2	offen	0,2	-	9,0
G074	160	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	11	106	offen	1,1	-	5,2
G074	161	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	11	106	offen	0,4	-	9,0
G075	162	G	Graben	Gew. III. O.		Gödens	11	106	offen	0,4	-	9,0
Landkreis Wittmund												
G075	163	WK	Friedeburger Tief	Gew. I. O.	9422	Horsten	4	87/16	geschlossen	2,0	0,20	28,0
G075	164	G	Graben	Gew. III. O.		Horsten	4	2/2	offen	0,7	-	3,5
G076	165	G	Graben	Gew. III. O.		Horsten	3	35/35	geschlossen	0,8	-	3,2
G076	166	G	Graben	Gew. III. O.		Horsten	3	35/35	geschlossen	0,6	-	2,5
G077	167	G	Graben	Gew. III. O.		Horsten	3	17/2	offen	0,8	-	5,0
G077	168	G	Graben	Gew. III. O.		Horsten	3	16/1	offen	0,2	-	6,0
G079	169	G	Graben	Gew. III. O.		Horsten	3	31/3	offen	0,5	-	19,0
G080	170	G	Graben	Gew. III. O.		Horsten	7	282	offen	0,7	-	4,0
G080	171	G	Graben	Gew. III. O.		Horsten	7	282	offen	0,7	-	2,5
G080	172	G	Fenner Graben	Gew. II. O.	94221892	Horsten	8	161/1	offen	1,3	-	4,0

Anzahlen:	Gew. III. O.	161
	Gew. II. O.	9
	Gew. I. O.	1
	Bundeswasserstraße	1

offene Querung	139
geschlossene Querung	33

8 Anlage 2 des Beschlusses

Anlage 6.1: Wasserhaltung Strecke, Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Stadt Wilhelmshaven



Trass.- Blatt-Nr.	Lfd. Nr.	Länge WH plan- mäßig [ca. m]	Absenkung s bis auf UK H-Drän [m]			Standard- Bemessungsfall (SDF)		k _r -Wert [m/s]	Q ₁₀₀ (Q je 100 m)		zu fördernde Wassermenge			Reich- weite Absen- kung [m]	Bemerkungen [l]	Anzahl Filter- lanzen T = 5 m [Stk.]	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)			
			von	bis	SDF	[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]		[l/s]	[m³/h]	[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]				Name	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert	
Stadt Wilhelmshaven (kreisfrei)																									
1	4														entfällt wegen Umtrassierung										
1-3	2	442	1	1,6	2,0	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	12,42	44,7	16.103	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	230	Graben, abschnittsweise WH auf 200m, Q ₂₀₀ = 5,62 l/s	< 0,1	Sengwarden	19	1/23	2	32439547,42	5943447,52	
																		< 0,1				3	32439370,80	5943354,01	
3-5	3	677	1,5	1,6	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	19,03	68,5	24.660	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	340	Graben, abschnittsweise WH auf 200m, Q ₂₀₀ = 5,62 l/s	< 0,1	Sengwarden	19	1/23	5	32439202,41	5943265,39	
																		< 0,1					6	32439025,40	5943172,28
																		< 0,1					7	32438848,93	5943078,16
5-10	4	1.646	1,5	1,6	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	46,27	166,6	59.962	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	830	Ableitung in parallel verlaufenden Graben, abschnittsweise WH auf 200m, Q ₂₀₀ = 5,62 l/s	< 0,1	Sengwarden			19	1/23	9	32438595,74
																		< 0,1		10	32438418,84			5942851,25	
																		< 0,1		11	32438242,05			5942757,92	
																		< 0,1		12	32438065,01			5942664,91	
																		< 0,1		13	32437888,45			5942571,33	
																		< 0,1		14	32437711,47			5942477,61	
																		< 0,1		15	32437534,55			5942384,59	
																		< 0,1		16	32437357,68			5942291,24	
10	5	10	2,2	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,02	0,1	29	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	10	Graben, Bohnenburger Deich	< 0,1	Sengwarden	1	80/1	18	32437168,72	5942157,16	
10-11	6	86	2,4	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,19	0,7	241	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50	Graben, südlich	< 0,1	Sengwarden	2	75/3, 80/4	19	32437099,38	5942013,22	
11	7	72	2,4	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,16	0,6	202	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Graben	< 0,1	Sengwarden	2	80/4	20	32437048,42	5941932,69	
11	8	150	2,4	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,33	1,2	421	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	80	Graben	< 0,1	Sengwarden	2	87	21	32436949,48	5941744,79	
11-13	9	358	0,9	2,7	3,0	1.4	3.1.4	1,00E-06	0,31	1,1	1,10	4,0	1.422	9	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	180	Graben	< 0,1	Sengwarden	2	87	21	32436949,48	5941744,79	
13	10	152	1	2,4	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,33	1,2	428	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	80	Graben	< 0,1	Sengwarden	2	208/3, 210/1	22	32436573,59	5941311,62	
13-14	11	176	1,6	2,1	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,38	1,4	493	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	90	Graben	< 0,1	Sengwarden	2	208/3, 210/1	22	32436573,59	5941311,62	
14	12	230	1,8	2,1	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,50	1,8	648	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	120	Graben	< 0,1	Sengwarden	2	195/4	23	32436504,01	5941154,04	
14-15	13	128	1,6	2,1	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,28	1,0	360	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	70	Graben auf Feld	< 0,1	Sengwarden	2	188	24	32436575,86	5940897,58	
16	14	138	1,6	2,1	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,30	1,1	389	8	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	70	Graben	< 0,1	Sengwarden	2	185, 239/184	26	32436710,36	5940589,90	
16-17	15	100	1,6	2,1	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,22	0,8	281	8	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	50	Graben	< 0,1	Sengwarden	2	185, 239/184	26	32436710,36	5940589,90	

Trass.- Blatt-Nr.	Lfd. Nr.	Länge WH plan- mäßig [ca. m]	Absenkung s bis auf UK H-Drän [m]			Standard- Bemessungsfall (SDF)		k _r -Wert [m/s]	Q ₁₀₀ (Q je 100 m)		zu fördernde Wassermenge			Reich- weite Absen- kung [m]	Bemerkungen [l]	Anzahl Filter- lanzen T = 5 m [Stk.]	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)		
			von	bis	SDF	[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]		[l/s]	[m³/h]	[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]				Name	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
17	16	109	1,6	2,1	2,5	2.3	3.2.3	1,00E-05	0,87	3,1	0,95	3,4	1.231	24	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumanlagen	60	Inhausersieler Tief	< 0,1	Sengwarden	2	488/166	27	32436841,71	5940345,16
17-19	17	527	1,6	2,0	2,0	2.2	3.2.2	1,00E-05	0,88	2,4	3,50	12,6	4.540	19	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumanlagen	270	Inhausersieler Tief, abschnittsweise WH auf 200m, Q ₂₀₀ = 1,32 l/s	0,01	Sengwarden	13	488/166	28	32436821,62	5940312,19
																	Graben, abschnittsweise WH auf 200m, Q ₂₀₀ = 1,32 l/s	0,05	Sengwarden	13	55/6	29	32436866,16	5940036,28
																	Graben, abschnittsweise WH auf 200m, Q ₂₀₀ = 1,32 l/s	0,05	Sengwarden	13	55/6	30	32436951,54	5939814,25
19-20	18	200	1,6	2,1	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	7,78	28,0	10.076	85	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumanlagen	100	Graben, abschnittsweise WH auf 200m, Q ₂₀₀ = 7,78 l/s	< 0,1	Sengwarden	13	55/6	30	32436951,54	5939814,25
		212								14,0	8,24	29,7	10.681	85		110	Graben Memershauser Straße	< 0,1	Sengwarden	13	81/3	31	32437228,60	5939394,51
20-21	19	355	1,1	1,5	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	9,98	35,9	12.931	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	180	Graben	< 0,1	Sengwarden	13	53/8	32	32437221,76	5939376,12
21-22	20	110	2,1	2,4	2,5	3.3	3.3.3	2,00E-04	5,20	18,7	5,72	20,6	7.412	106	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Graben	< 0,1	Sengwarden	13	50/6, 38	33	32437356,64	5939033,96
22	21	45	2	2,2	2,5	3.3	3.3.3	2,00E-04	5,20	18,7	2,34	8,4	3.031	106	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	30	Graben	< 0,1	Sengwarden	13	36/2, 36/3	34	32437466,92	5938929,88
22-23	22	103	2	2,2	2,5	3.3	3.3.3	2,00E-04	5,20	18,7	5,36	19,3	6.941	106	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Graben	< 0,1	Sengwarden	12	46/9	36	32437483,46	5938768,01
23-24	23	322	1,6	2,2	2,5	3.3	3.3.3	2,00E-04	5,20	18,7	16,74	60,3	21.697	106	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	170	Graben	< 0,1	Sengwarden	12	41/2	37	32437467,18	5938445,14
24	24	69	1,1	2,2	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	2,68	9,7	3.478	85	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Graben	< 0,1	Sengwarden	8	54/5	38	32437546,72	5938242,59
24	25	187	1,1	1,6	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	7,27	26,2	9.421	85	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	100	Graben	< 0,1	Sengwarden	8	54/5	38	32437546,72	5938242,59
25	26	31	1,1	1,7	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	0,87	3,1	1.130	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	20	Samaria-Leide	< 0,05	Sengwarden	8	54/1	40	32437443,27	5938259,96
25	27	65	1,4	1,7	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	1,83	6,6	2.369	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Samaria-Leide	< 0,05	Sengwarden	8	54/1	40	32437443,27	5938259,96
25	28	130	1,3	1,6	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	3,65	13,2	4.734	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	70	Graben	< 0,1	Sengwarden	8	38/1, 39/1, 41/1	41	32437243,69	5937851,57
26	29	143	1,1	1,7	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	4,02	14,5	5.209	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	80	Graben	< 0,1	Sengwarden	8	38/1, 39/1, 41/1	41	32437243,69	5937851,57
26-27	30	49	0,1	0,6	1,5	1.1	3.1.1	1,00E-06	0,09	0,3	0,05	0,2	61	5	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	30	Graben	< 0,1	Sengwarden	10	30/3, 31/6	42	32436911,96	5937690,11
27	31	75	0,6	1,6	1,5	1.1	3.1.1	1,00E-06	0,09	0,3	0,07	0,3	94	5	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Sengwarder Verbindungstief	< 0,02	Sengwarden	10	29/12	43	32436845,90	5937614,13

Trass.- Blatt-Nr.	Lfd. Nr.	Länge WH plan- mäßig [ca. m]	Absenkung s bis auf UK H-Drän [m]			Standard- Bemessungsfall (SDF)		k _r -Wert [m/s]	Q ₁₀₀ (Q je 100 m)		zu fördernde Wassermenge			Reich- weite Absen- kung [m]	Bemerkungen [l]	Anzahl Filter- lanzen T = 5 m [Stk.]	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)		
			von	bis	SDF	[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]		[l/s]	[m³/h]	[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]				Name	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
27-28	32	431	1,4	1,6	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	12,11	43,6	15.700	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	220	Sengw. Verb.-tief, abschnittsweise WH auf 200m, Q ₂₀₀ = 5,62 l/s	< 0,05	Sengwarden	10	29/12	43	32436845,90	5937614,13
28-29	33	81	1,4	1,6	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	2,28	8,2	2.952	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50	Graben	< 0,1	Sengwarden	10, 9	37/1, 67/1	44	32436369,83	5937334,27
29	34	121	1,3	1,6	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	3,40	12,2	4.406	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	70	Graben	< 0,1	Sengwarden	9, 10	12/5, 68	45	32436274,37	5937267,40
29-31	35	200	1,3	1,4	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	5,62	20,2	7.286	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	100	Graben	< 0,1	Sengwarden	9, 10	12/5, 68	45	32436274,37	5937267,40
		295									8,29	29,9	10.746	127		150	Graben	< 0,1	Sengwarden	10	101/2	46	32436055,58	5936983,48
31-32	36	502	1,4	1,6	1,5	1.1	3.1.1	1,00E-06	0,09	0,3	0,48	1,7	619	5	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	260	Anzeteler Grenzleide	< 0,05	Sengwarden	9	5/10	47	32435920,44	5936837,96

8.727

aus planmäßiger Wasserhaltung

252.385

8.730

252.400

Trass.- Blatt-Nr.	Lfd. Nr.	Länge WH plan- mäßig [ca. m]	Absenkung s bis auf UK H-Drän [m]			Standard- Bemessungsfall (SDF)		k _r -Wert [m/s]	Q ₁₀₀ (Q je 100 m) [l/s] [m³/h]		zu fördernde Wassermenge [l/s] [m³/h] [m³/15d]			Reich- weite Absen- kung [m]	Bemerkungen [l]	Anzahl Filter- lanzen T = 5 m [Stk.]	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)		
			SDF	[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]	[l/s]	[m³/h]		[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]	Name	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]				Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert		
Landkreis Friesland																								
32-33	37	44	1,5	2,1	2,0	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	1,24	4,5	1.602	127	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	30	Graben	< 0,1	Sillenstede	8	100/1	48	32435513,76	5936400,10
33	38	71	0,9	1,6	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	2,00	7,2	2.585	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Graben	< 0,1	Sillenstede	8	100/1	48	32435513,76	5936400,10
33	39	116	0,9	1,6	1,5	3.1	3.3.1	2,00E-04	2,81	10,1	3,26	11,7	4.226	127	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Graben	< 0,1	Sillenstede	9	180/27, 9/10	49	32435451,76	5936117,73
34	40	40	0,9	1,7	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	1,56	5,6	2.016	85	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	20	Graben	< 0,1	Sillenstede	9	180/27, 9/10	49	32435451,76	5936117,73
34	41	221	1,6	2,1	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	8,59	30,9	11.135	85	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	120	Graben	< 0,1	Sillenstede	9	9/2	50	32435291,26	5935844,25
34-35	42	210	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,42	1,5	547	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	110	Graben	< 0,1	Sillenstede	9	71/1, 72/1	51	32435172,63	5935642,11
35-36	43	137	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,28	1,0	356	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	70	Graben	< 0,1	Sillenstede	9	71/1, 72/1	51	32435172,63	5935642,11
36	44	82	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,17	0,6	212	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50	Graben	< 0,1	Sillenstede	9	75/1, 89/7	52	32435042,88	5935421,01
36	45	61	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,12	0,4	158	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Graben	< 0,1	Sillenstede	9	75/1, 89/7	52	32435042,88	5935421,01
36-37	46	161	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,32	1,2	421	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	90	Graben	< 0,05	Sillenstede	9	86, 92/1	53	32434804,24	5935227,64
37	47a	45	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,09	0,3	119	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	30	Graben	< 0,05	Sillenstede	9	86, 92/1	53	32434804,24	5935227,64
37-38	47b	122	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,25	0,9	317	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	70	Graben	< 0,05	Sillenstede	9	86, 92/1	53	32434804,24	5935227,64
38	48a	80	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,16	0,6	209	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Graben	< 0,05	Sillenstede	10	151/1	54	32434593,33	5934975,43
38	48b	104	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,21	0,8	270	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Graben	< 0,05	Sillenstede	10	151/1	54	32434593,33	5934975,43
38-38A	49a	123	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,25	0,9	320	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	70	Graben	< 0,05	Sillenstede	10	151/1	54	32434593,33	5934975,43
38A	49b	72	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,14	0,5	187	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Graben	< 0,05	Sillenstede	10, 11	136, 44/4	55	32434575,65	5934709,43
39	50	18	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,04	0,1	47	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	10	Graben	< 0,05	Sillenstede	10, 11	136, 44/4	55	32434575,65	5934709,43
39	51	203	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,41	1,5	529	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	110	Graben	< 0,1	Sillenstede	11	44/4, 44/1	56	32434425,23	5934450,50
40	52	227	2,1	2,6	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,49	1,8	637	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	120	Kirchspieltief	< 0,02	Sillenstede	11	76/15	57	32434314,99	5934217,47

Trass.- Blatt-Nr.	Lfd. Nr.	Länge WH plan- mäßig [ca. m]	Absenkung s bis auf UK H-Drän [m]			Standard- Bemessungsfall (SDF)		k _r -Wert [m/s]	Q ₁₀₀ (Q je 100 m)		zu fördernde Wassermenge			Reich- weite Absen- kung [m]	Bemerkungen [l]	Anzahl Filter- lanzen T = 5 m [Stk.]	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)		
			von	bis	SDF	[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]		[l/s]	[m³/h]	[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]				Name	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
40-41	53	50	2,6	3,1	3,0	3.4	3.3.4	2,00E-04	6,62	23,8	3,31	11,9	4.288	127	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	30	Kirchspieltief	< 0,02	Sillenstede	11	76/15	57	32434314,99	5934217,47
41-42	54	393	1,6	2,1	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	15,28	55,0	19.800	85	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	200	Graben, abschnittsweise WH auf 200 m, Q ₂₀₀ = 7,78 l/s	< 0,02	Sillenstede	11	126/4	58	32434278,44	5934136,53
42	55	133	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,27	1,0	346	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	70	Graben	< 0,02	Sillenstede	11	114/8	59	32434054,27	5933788,67
42	56	27	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,05	0,2	72	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	20	Graben	< 0,02	Sillenstede	11	114/8	59	32434054,27	5933788,67
43-44	57	293	2,1	2,6	3,0	3.3	3.3.3	2,00E-04	5,20	18,7	15,23	54,8	19.742	106	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	150	abschnittsweise WH auf 200 m, Q ₂₀₀ = 10,40 l/s	0,1	Sillenstede	3, 11	171/12, 41/5, 41/4	60	32433682,49	5933283,68
44	58	196	1,1	1,6	1,5	1.1	3.1.1	1,00E-06	0,09	0,3	0,19	0,7	241	5	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	100	Graben	< 0,05	Sillenstede Schortens	3, 11	171/12, 41/5, 41/4	60	32433682,49	5933283,68
44-45	59	109	1,1	1,6	1,5	1.1	3.1.1	1,00E-06	0,09	0,3	0,10	0,4	133	5	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Graben und Barkeler Leide	< 0,05	Accum, Schortens	19	35/6, 108/116	61	32433465,37	5932996,37
45	60	125	1,1	1,6	1,5	1.1	3.1.1	1,00E-06	0,09	0,3	0,12	0,4	155	5	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	70	Barkeler Leide und Graben	< 0,05	Accum, Schortens	19	35/6, 108/116	61	32433465,37	5932996,37
45-46	61	77	1,1	1,6	1,5	1.1	3.1.1	1,00E-06	0,09	0,3	0,07	0,3	94	5	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Barkeler Leide	< 0,05	Schortens	28	20/2	62	32433324,89	5932810,47
46-48	62	652	2,1	2,6	2,5	2.3	3.2.3	1,00E-05	0,87	3,1	5,68	20,5	7.362	24	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	330	Barkeler Leide; abschnittsweise WH auf 200 m, Q ₂₀₀ = 1,74 l/s	0,1	Schortens	28	20/2	62	32433324,89	5932810,47
48-49	63	373	2,1	2,6	2,5	2.3	3.2.3	1,00E-05	0,87	3,1	3,25	11,7	4.212	24	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	190	Graben, abschnittsweise WH auf 200 m, Q ₂₀₀ = 1,74 l/s	0,1	Schortens	28	18/3, 17/1	63	32432890,88	5932307,65
49-50	64	186	1,1	1,6	1,5	1.1	3.1.1	1,00E-06	0,09	0,3	0,18	0,6	230	5	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	100	Graben	< 0,05	Schortens	20	85/6, 98/4	66	32432707,44	5931682,35
50-51	65	186	2,1	2,6	2,5	2.3	3.2.3	1,00E-05	0,87	3,1	1,62	5,8	2.099	24	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	100	Graben	< 0,05	Schortens	20	85/6, 98/4	66	32432707,44	5931682,35
51	66	131	2,1	2,6	2,5	2.3	3.2.3	1,00E-05	0,87	3,1	1,14	4,1	1.480	24	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	70	Graben	< 0,05	Schortens	20	103/2	67	32432586,28	5931446,38
51-52	67	71	0,9	1,6	2,0	2.2	3.2.2	1,00E-05	0,66	2,4	0,47	1,7	612	19	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	40	Graben	< 0,05	Schortens	21	1/9, 2/7	68	32432805,97	5931244,31
52	68	139	1,6	2,1	2,0	2.2	3.2.2	1,00E-05	0,66	2,4	0,92	3,3	1.199	19	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	70	Graben, (Upjeversches Tief)	< 0,05	Schortens	21	2/10	69	32432927,50	5931115,80
52-53	69	200	1,6	2,1	2,0	2.2	3.2.2	1,00E-05	0,66	2,4	1,33	4,8	1.721	19	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	100	Graben, (Upjeversches Tief)	< 0,05	Schortens	21	2/10	69	32432927,50	5931115,80
		143	1,6	2,1	2,0	2.2	3.2.2	1,00E-05	0,66	2,4	0,95	3,4	1.231	19	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF); Vakuumlanzen	80	Graben, (Upjeversches Tief)	< 0,05	Schortens	21	4/6, 7/2	70	32433194,22	5930864,65

Trass.- Blatt-Nr.	Lfd. Nr.	Länge WH plan- mäßig [ca. m]	Absenkung s bis auf UK H-Drän [m]			Standard- Bemessungsfall (SDF)		k _r -Wert [m/s]	Q ₁₀₀ (Q je 100 m)		zu fördernde Wassermenge			Reich- weite Absen- kung [m]	Bemerkungen [l]	Anzahl Filter- lanzen T = 5 m [Stk.]	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)		
			von	bis	SDF	[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]		[l/s]	[m³/h]	[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]				Name	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
53-54	70	238	1,6	2,1	2,5	3.3	3.3.3	2,00E-04	5,20	18,7	12,37	44,6	16.038	106	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	120	Upjeversches Tief	< 0,02	Schortens	22	21/10	71	32433292,05	5930663,78
54	71	71	1,6	2,1	2,5	3.3	3.3.3	2,00E-04	5,20	18,7	3,69	13,3	4.784	106	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Upjeversches Tief	< 0,02	Gödens	4	37/3, 248/6	72	32433276,34	5930667,50
54-55	72	70	1,4	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,14	0,5	184	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Graben	< 0,05	Gödens	4	37/3, 248/6	72	32433276,34	5930667,50
55	73	98	1,4	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,20	0,7	256	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50	Graben	< 0,05	Gödens	4	42, 43/4	73	32433231,90	5930355,94
55	74	90	1,5	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,18	0,7	234	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50	Graben	< 0,05	Gödens	4	42, 43/4	73	32433231,90	5930355,94
56	75	10	1,3	1,6	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,02	0,1	25	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	10	Graben	< 0,05	Gödens	4	45, 44	74	32433183,20	5930197,22
56	76	104	1,4	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,21	0,8	270	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Graben	< 0,1	Gödens	4	44, 57/1	75	32433155,04	5930071,34
56-57	77	162	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,33	1,2	421	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	90	Graben	< 0,1	Gödens	4	44, 57/1	75	32433155,04	5930071,34
57	78	110	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,22	0,8	288	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Graben	< 0,1	Gödens	5	32/13	76	32433061,48	5929870,56
57	79	70	1,6	2,1	2,0	2.2	3.2.2	1,00E-05	0,66	2,4	0,47	1,7	601	19	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF): Vakuumplanzen	40	Graben	< 0,1	Gödens	5	32/13	76	32433061,48	5929870,56
57-58	80	145	2,1	2,6	2,5	2.3	3.2.3	1,00E-05	0,87	3,1	1,26	4,6	1.638	24	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF): Vakuumplanzen	80	Panneboe Schloot	< 0,1	Gödens	5	79/2, 77	77	32432960,88	5929526,04
58	81	141	2,1	2,6	2,5	2.3	3.2.3	1,00E-05	0,87	3,1	1,23	4,4	1.591	24	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF): Vakuumplanzen	80	Panneboe Schloot und Graben	< 0,1	Gödens	5	79/2, 77	77	32432960,88	5929526,04
58-59	82	150	2,1	2,6	2,5	2.3	3.2.3	1,00E-05	0,87	3,1	1,31	4,7	1.692	24	Bodenaustausch 0,5 m (Absenkung bis 3,1 m u. GOF): Vakuumplanzen	80	Graben	< 0,1	Gödens	5	71, 70	78	32432819,00	5929443,64
59	83	113	2,1	2,6	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,24	0,9	317	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Graben	< 0,1	Gödens	5	70, 65	79	32432858,78	5929268,52
59-60	84	95	2,1	2,6	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,21	0,7	266	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50	Graben	< 0,1	Gödens	5	70, 65	79	32432858,78	5929268,52
60	85	41	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,08	0,3	108	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	30	Ems-Jade-Kanal	< 0,1	Gödens	6	46/, 48/5	80	32432918,03	5928844,14
60	86	68	2,1	2,6	3,0	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,15	0,5	191	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Ems-Jade-Kanal	< 0,01	Gödens	6	85 48/5	80	32432918,03	5928844,14
60-61	87	112	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,23	0,8	292	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Graben	< 0,1	Gödens	6	48/5, 49/4	81	32432921,09	5928826,28
61	88	113	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,23	0,8	295	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Graben	< 0,05	Gödens	6	79, 81/1	82	32432852,62	5928487,10
61-62	89	247	2,1	2,6	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,54	1,9	695	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	130	Graben	< 0,05	Gödens	6	79, 81/1	82	32432852,62	5928487,10
62-63	90	260	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,52	1,9	677	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	130	Graben	< 0,05	Gödens	6	79	83	32432795,20	5928241,98

Trass.- Blatt-Nr.	Lfd. Nr.	Länge WH plan- mäßig [ca. m]	Absenkung s bis auf UK H-Drän [m]			Standard- Bemessungsfall (SDF)		k _r -Wert [m/s]	Q ₁₀₀ (Q je 100 m)		zu fördernde Wassermenge			Reich- weite Absen- kung [m]	Bemerkungen [/]	Anzahl Filter- lanzen T = 5 m [Stk.]	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)		
			von	bis	SDF	[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]		[l/s]	[m³/h]	[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]				Name	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
63	91	74	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,15	0,5	194	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Graben	< 0,05	Gödens	6	90, 92	84	32432699,81	5928016,41
63-64	92	170	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,34	1,2	443	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	90	Graben	< 0,1	Gödens	7	75	85	32432587,77	5927690,01
64	93	86	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,17	0,6	223	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50	Graben	< 0,05	Gödens	7	75	85	32432587,77	5927690,01
64	94	87	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,18	0,6	227	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50	Graben	< 0,05	Gödens	7	73, 77, 106/2	86	32432635,13	5927492,83
64-65	95	185	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,37	1,3	482	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	100	Graben	< 0,05	Gödens	7	106/2, 112	87	32432721,93	5927334,79
65-66	96	180	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,36	1,3	468	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	90	Graben	< 0,05	Gödens	7	112, 116/1	88	32432815,67	5927164,12
66	97	65	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,13	0,5	169	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40	Graben	< 0,05	Gödens	7	112, 116/1	88	32432815,67	5927164,12
66	98	25	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,05	0,2	65	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	20	Graben	< 0,02	Gödens	7	119, 111	89	32432853,02	5926986,51
66-67	99	130	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,26	0,9	338	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	70	Graben	< 0,05	Gödens	7	119, 111	89	32432853,02	5926986,51
67	100	89	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,18	0,6	230	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50	Graben	< 0,05	Gödens	7, 12	110, 47	90	32432688,47	5926783,60
67	101	108	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,22	0,8	281	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Graben	< 0,05	Gödens	7, 12	110, 47	90	32432688,47	5926783,60
68	102	89	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,18	0,6	230	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50	Neustädter Tief	< 0,01	Gödens	12	40/19, 41/3	91	32432363,29	5926454,88
68	103	66	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,13	0,5	173	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	40		< 0,01						
68-69	104	109	0,7	1,6	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,22	0,8	284	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60		< 0,01						
69	105	95	0,7	1,6	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,19	0,7	248	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50	Neustädter Tief	< 0,01	Gödens	12	40/19, 22/1	92	32432354,32	5926447,86
69	106	94	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,19	0,7	245	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50		< 0,01	Gödens	12				
69-70	107	96	1,6	2,1	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,19	0,7	252	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	50		< 0,01	Gödens	12				
70	108	18	2	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,04	0,1	50	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	10		< 0,01	Gödens	12				
70	109	136	2	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,29	1,1	382	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	70	Graben	< 0,05	Gödens	12	193/1, 194/1	93	32432080,51	5925972,59
70-71	110	106	2	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,23	0,8	299	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60		< 0,05						

Trass.- Blatt-Nr.	Lfd. Nr.	Länge WH plan- mäßig [ca. m]	Absenkung s bis auf UK H-Drän [m]			Standard- Bemessungsfall (SDF)		k _r -Wert [m/s]	Q ₁₀₀ (Q je 100 m)		zu fördernde Wassermenge			Reich- weite Absen- kung [m]	Bemerkungen [/]	Anzahl Filter- lanzen T = 5 m [Stk.]	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)		
			von	bis	SDF	[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]		[l/s]	[m³/h]	[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]				Name	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
71	111	117	2	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,25	0,9	328	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Friedeburger Tief	< 0,01	Horsten	4	87/16	94	32430989,48	5925109,16
71-72	112	106	2	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,23	0,8	299	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60		< 0,01						
72	113	102	2	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,22	0,8	288	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60		< 0,01						
72-73	114	177	2	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,38	1,4	497	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	90		< 0,01						
73	115	187	2	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,41	1,5	528	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	100		< 0,01						
73-74	116	174	2	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,38	1,4	490	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	90		< 0,01						
74-75	117	203	1,1	1,6	2,0	1.2	3.1.2	1,00E-06	0,20	0,7	0,41	1,5	529	6	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	110		< 0,01						

11.203

aus planmäßiger Wasserhaltung

130.014

11.210

130.100

Trass.- Blatt-Nr.	Lfd. Nr.	Länge WH plan- mäßig [ca. m]	Absenkung s bis auf UK H-Drän [m]			Standard- Bemessungsfall (SDF)		k _r -Wert [m/s]	Q ₁₀₀ (Q je 100 m) [l/s] [m³/h]		zu fördernde Wassermenge [l/s] [m³/h] [m³/15d]			Reich- weite Absen- kung [m]	Bemerkungen [l]	Anzahl Filter- lanzen T = 5 m [Stk.]	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)		
			von	bis	SDF	[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]		[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]	Name	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]				Gemarkung	Flur	Flur- stück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert		
Landkreis Wittmund																								
75	118	36	2	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,08	0,3	101	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	20	Friedeburger Tief	< 0,01	Horsten	4	87/16	95	32430972,96	5925087,218
75	119	40	2	2,5	2,5	1.3	3.1.3	1,00E-06	0,22	0,8	0,09	0,3	112	8	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	20		< 0,01						
75-76	120	233	1,6	2,1	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	9,06	32,6	11.740	85	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	120		< 0,02						
76-77	121	199	1,6	2,1	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	7,74	27,9	10.026	85	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	100	Graben vor Schiffsbalje	0,1	Horsten	3	4/12, 39/2	96	32430384,69	5925198,193
77	122	165	1,6	2,1	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	6,41	23,1	8.312	85	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	90		0,1						
77-78	123	230	1,6	2,1	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	8,94	32,2	11.588	85	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	120		< 0,1						
79		200	1,6	2,1	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	7,78	28,0	10.076	85	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	100	Graben vor Schiffsbalje	< 0,1	Horsten	8	161/1, 6	97	32429833,8	5924084,108
79	124	191	1,6	2,1	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	7,43	26,7	9.623	85	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	100	Graben	< 0,1						
79-80	125	108	1,6	2,1	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	4,20	15,1	5.440	85	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	60	Graben	< 0,05						
80	126	28	1,6	2,1	2,0	3.2	3.3.2	2,00E-04	3,89	14,0	1,09	3,9	1.411	85	H-Drän, UK 2,6 m u. GOF	20	Graben	< 0,02						

1.430

aus planmäßiger Wasserhaltung

68.429

1.430

gerundet

68.500



DR. SPANG

Anlage 7.1: Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Wasserhaltung Sonderbauwerke mit Bohr-Press-Verfahren

Trassen- blatt	Lfd. Nr.*)	Kreuzungsobjekt	Bezeichnung	Press-/ End- grube*)	Länge*)	Breite*)	Tiefe*)	k _r -Wert	Wasser- stand	Absenk- ung s	Reich- weite R	Anlagen- Nr.	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)		
													[Name]	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
[Nr.]					[m]	[m]	[m]	[m/s]	[m u. GOF]	[m]	[m]									
Stadt Wilhelmshaven (kreisfrei)																				
10	4	Deich	Bohnenburger Deich	EG	6	6	7,76	2,00E-04	2,3	6,0	255	4.1	Graben	0,2	Pakens	7	13/13	17	32437225,51	5942192,66
	4	Deich	Bohnenburger Deich	PG	24	6	4,88	2,00E-04	1,0	4,5	191		Graben, Bohnenburger Deich	0,2	Sengwarden	2	80/1	18	32437168,72	5942157,16
14	11	Ortsstrasse	Inhausersieler Straße	EG	6	6	4,13	2,00E-04	1,0	4,0	170	4.2	Graben	0,1	Sengwarden	2	208/3, 210/1	22	32436573,59	5941311,62
	11	Ortsstrasse	Inhausersieler Straße	PG	24	6	4,39	2,00E-04	1,0	4,0	170		Graben	0,2	Sengwarden	2	195/4	23	32436504,01	5941154,04
17	16	Gew II.O	Inhausersieler Tief	EG	6	6	5,26	2,00E-04	1,0	4,5	191	4.3	Inhausersieler Tief	< 0,05	Sengwarden	2	488/162	27	32436841,71	5940345,16
	16	Gew II.O	Inhausersieler Tief	PG	24	6	4,78	2,00E-04	1,0	4,5	191		Inhausersieler Tief	< 0,05	Sengwarden	2	488/162	28	32436821,62	5940312,19
20	18	Ortsstrasse	Memershauser Straße	PG	24	6	5,51	2,00E-04	1,5	4,5	191	4.4	Graben	0,1	Sengwarden	13	81/3	31	32437228,60	5939394,51
	18	Ortsstrasse	Memershauser Straße	EG	6	6	5,25	2,00E-04	1,5	4,5	191		Graben	0,2	Sengwarden	13	53/8	32	32437221,76	5939376,12
22	21	K-Strasse	K 291, Utterser Landstraße	PG	24	6	3,82	2,00E-04	0,5	4,0	170	4.5	Graben	0,2	Sengwarden	12	61/2, 60/2	35	32437495,25	5938915,88
	21	K-Strasse	K 291, Utterser Landstraße	EG	6	6	3,84	2,00E-04	0,5	4,0	170		Graben	0,1	Sengwarden	12	46/9	36	32437483,46	5938768,01
24/25	26	L-Strasse	L 810, Hooksieler Landstraße	EG	6	6	4,50	2,00E-04	2,0	3,0	127	4.6	Samaria-Leide	< 0,05	Sengwarden	8	3/6, 2/7	39	32437668,19	5938104,24
	26	L-Strasse	L 810, Hooksieler Landstraße	PG	24	6	3,38	2,00E-04	1,0	3,0	127		Samaria-Leide	< 0,05	Sengwarden	8	54/1	40	32437443,27	5938259,96
26	31	Ortsstrasse	Sengwarder Landstraße	EG	6	6	5,21	2,00E-04	2,0	3,5	148	4.7	Graben	< 0,05	Sengwarden	8	38/1, 39/1, 41/1	41	32437243,69	5937851,57
	31	Ortsstrasse	Sengwarder Landstraße	PG	24	6	3,72	2,00E-04	1,0	3,5	148		Graben	0,1	Sengwarden	10	30/3, 31/6	42	32436911,96	5937690,11
27	33	Gew II.O	Sengwarder Verbindungstief	PG	24	6	6,30	2,00E-04	2,0	4,5	191	4.8	Sengwarder Verbindungstief	< 0,05	Sengwarden	10	29/12	43	32436845,90	5937614,13
	33	Gew II.O	Sengwarder Verbindungstief	EG	6	6	6,10	2,00E-04	2,0	4,5	191		Sengwarder Verbindungstief	< 0,05	Sengwarden	10	29/12	43	32436845,90	5937614,13
Landkreis Friesland																				
33	40	K-Strasse	K 92	PG	24	6	2,93	2,00E-04	0,4	3,0	127	4.9	Graben	0,1	Sillenstede	8	100/1	48	32435513,76	5936400,10
	40	K-Strasse	K 92	EG	6	6	3,80	2,00E-04	0,4	4,0	170		Graben	0,2	Sillenstede	9	180/27, 9/10	49	32435451,76	5936117,73
40	54	Gew II.O	Kirchspieltief	EG	6	6	5,71	2,00E-04	0,5	5,3	225	4.10	Kirchspieltief	0,05	Sillenstede	11	76/15	57	32434314,99	5934217,47
	54	Gew II.O	Kirchspieltief	PG	24	6	5,27	2,00E-04	0,5	5,7	242		Kirchspieltief	0,05	Sillenstede	11	76/15	57	32434314,99	5934217,47
43	58	L-Strasse	L 814, Accumer Straße	PG	24	6	3,91	2,00E-04	1,0	3,5	148	4.11	Graben, 200 m nördlich	0,1	Sillenstede	11	114/8	59	32434054,27	5933788,67
	58	L-Strasse	L 814, Accumer Straße	EG	6	6	4,93	2,00E-04	1,0	4,5	191		Barkeler Leide	0,05	Accum, Schortens	19	35/6, 108/116	61	32433465,37	5932996,37
49	65	B-Strasse	B 210	EG	6	6	4,69	2,00E-04	0,9	4,5	191	4.12	Graben	0,1	Schortens	28	13/2	64	32432683,28	5931953,82
		K-Strasse	K 294, Oldenburger Straße	PG	24	6	4,87	2,00E-04	0,9	4,5	191		Graben	0,05	Schortens	20	85/6, 98/4	66	32432707,44	5931682,35
51	68	Bahn	DB 1540, Schortens Weißer Floh-Heidmühl	PG	24	6	3,93	2,00E-04	1,0	3,5	148	4.14	Graben	0,15	Schortens	20	85/6, 98/4	66	32432707,44	5931682,35
	68	Bahn	DB 1540, Schortens Weißer Floh-Heidmühl	EG	6	6	4,20	2,00E-04	1,5	3,5	148		Schortenser Leide	< 0,05	Schortens	20	103/2	67	32432586,28	5931446,38
54	73	Gew II.O	Upjeversches Tief	PG	24	6	5,75	2,00E-04	1,0	6,0	255	4.15	Upjeversches Tief	< 0,05	Schortens	22	21/10	71	32433292,05	5930663,78
	73	Gew II.O	Upjeversches Tief	EG	6	6	5,56	2,00E-04	1,0	5,5	233		Upjeversches Tief	< 0,05	Gödens	4	37/3, 248/6	72	32433276,34	5930667,50
60	89	Landeswasserstraße	Ems-Jade-Kanal	PG	24	6	6,02	2,00E-04	3,5	3,0	127	4.16	Ems-Jade-Kanal	< 0,05	Gödens	6	46/6, 48/5	80	32432918,03	5928844,14
	89	Landeswasserstraße	Ems-Jade-Kanal	EG	6	6	6,00	2,00E-04	3,5	3,0	127		Ems-Jade-Kanal	< 0,05	Gödens	6	48/5, 49/4	81	32432921,09	5928826,28
69	110	Gew II.O	Neustädter Tief	EG	6	6	4,66	2,00E-04	1,0	4,2	178	4.17	Neustädter Tief	< 0,02	Gödens	12	40/19, 41/3	91	32432363,29	5926454,88
	110	Gew II.O	Neustädter Tief	PG	24	6	4,30	2,00E-04	1,0	3,8	161		Neustädter Tief	< 0,02	Gödens	12	40/19, 22/1	92	32432354,32	5926447,86
70	114	B-Strasse	B 436, Altgödens	PG	24	6	5,09	1,00E-06	1,0	4,5	191	4.18	Neustädter Tief	< 0,02	Gödens	12	40/19, 22/1	92	32432354,32	5926447,86
	114	B-Strasse	B 436, Altgödens	EG	6	6	5,50	1,00E-06	1,0	4,0	170		Neustädter Tief	< 0,02	Gödens	12	40/19, 22/1	92	32432354,32	5926447,86
Landkreis Wittmund																				
75	123	Gew I.O	Friedeburger Tief	EG	6	6	6,48	2,00E-04	1,5	5,5	233	4.19	Friedeburger Tief	< 0,05	Horsten	4	87/16	94	32430989,48	5925109,16
	123	Gew I.O	Friedeburger Tief	PG	24	6	5,36	2,00E-04	0,9	5,0	212		Friedeburger Tief	< 0,05	Horsten	4	87/16	95	32430972,96	5925087,22
76	126	B-Strasse	B 436, Hohemey	EG	6	6	4,02	2,00E-04	0,9	3,5	148	4.20	Friedeburger Tief	< 0,05	Horsten	4	87/16	95	32430972,96	5925087,22
	126	B-Strasse	B 436, Hohemey	PG	24	6	4,01	2,00E-04	0,9	3,5	148		Graben vor Schiffsbalje	< 0,1	Horsten	3	4/12, 39/2	96	32430384,69	5925198,19

*) Bauwerksnummern entnommen von Uniper Kreuzungsliste vom 20.10.2020

Anlage 7.2: Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Wasserhaltung Sonderbauwerke mit Bohr-Press-Verfahren, Stadt Wilhelmshaven (kreisfrei)

Trassen- blatt	Lfd. Nr.*)	Kreuzungsobjekt	Bezeichnung	Press-/ End- grube ¹⁾	k _p -Wert	Wasser- stand	Absenk- ung s	Reich- weite R	Anzahl Brunnen	Brunnen- meter	Berechnungsergebnisse Q _{max}			Anlagen- Nr.	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)			
															[Name]	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert	
[Nr.]					[m/s]	[m u. GOF]	[m]	[m]	[Stk]	[m]	[l/s]	[m³/d]	[m³/15d]										
Stadt Wilhelmshaven (kreisfrei)																							
10	4	Deich	Bohnenburger Deich	EG	2,00E-04	2,3	6,0	255	6	78	18,70	1.615	24.231	4.1	Graben	0,2	Pakens	7	13/13	17	32437225,51	5942192,66	
	4	Deich	Bohnenburger Deich	PG	2,00E-04	1,0	4,5	191	7	77	17,65	1.525	22.873		Graben, Bohnenburger Deich	0,2	Sengwarden	2	80/1	18	32437168,72	5942157,16	
14	11	Ortsstrasse	Inhausersieler Straße	EG	2,00E-04	1,0	4,0	170	4	44	13,78	1.190	17.854	4.2	Graben	0,1	Sengwarden	2	208/3, 210/1	22	32436573,59	5941311,62	
	11	Ortsstrasse	Inhausersieler Straße	PG	2,00E-04	1,0	4,0	170	6	66	16,80	1.451	21.770		Graben	0,2	Sengwarden	2	195/4	23	32436504,01	5941154,04	
17	16	Gew II.O	Inhausersieler Tief	EG	2,00E-04	1,0	4,5	191	4	44	14,57	1.259	18.880	4.3	Inhausersieler Tief	< 0,05	Sengwarden	2	488/162	27	32436841,71	5940345,16	
	16	Gew II.O	Inhausersieler Tief	PG	2,00E-04	1,0	4,5	191	7	77	17,65	1.525	22.873		Inhausersieler Tief	< 0,05	Sengwarden	2	488/162	28	32436821,62	5940312,19	
20	18	Ortsstrasse	Memershauser Straße	PG	2,00E-04	1,5	4,5	191	6	66	16,51	1.426	21.397	4.4	Graben	0,1	Sengwarden	13	81/3	31	32437228,60	5939394,51	
	18	Ortsstrasse	Memershauser Straße	EG	2,00E-04	1,5	4,5	191	4	44	13,63	1.177	17.662		Graben	0,2	Sengwarden	13	53/8	32	32437221,76	5939376,12	
22	21	K-Strasse	K 291, Uterser Landstraße	PG	2,00E-04	0,5	4,0	170	6	60	15,75	1.361	20.409	4.5	Graben	0,2	Sengwarden	12	61/2, 60/2	35	32437495,25	5938915,88	
	21	K-Strasse	K 291, Uterser Landstraße	EG	2,00E-04	0,5	4,0	170	4	40	12,91	1.116	16.738		Graben	0,1	Sengwarden	12	46/9	36	32437483,46	5938768,01	
24/25	26	L-Strasse	L 810, Hooksieler Landstraße	EG	2,00E-04	2,0	3,0	127	4	40	10,47	904	13.566	4.6	Samaria-Leide	< 0,05	Sengwarden	8	3/6, 2/7	39	32437668,19	5938104,24	
	26	L-Strasse	L 810, Hooksieler Landstraße	PG	2,00E-04	1,0	3,0	127	6	60	11,26	973	14.595		Samaria-Leide	< 0,05	Sengwarden	8	54/1	40	32437443,27	5938259,96	
26	31	Ortsstrasse	Sengwarder Landstraße	EG	2,00E-04	2,0	3,5	148	4	44	11,32	978	14.666	4.7	Graben	< 0,05	Sengwarden	8	38/1, 39/1, 41/1	41	32437243,69	5937851,57	
	31	Ortsstrasse	Sengwarder Landstraße	PG	2,00E-04	1,0	3,5	148	6	60	13,91	1.202	18.024		Graben	0,1	Sengwarden	10	30/3, 31/6	42	32436911,96	5937690,11	
27	33	Gew II.O	Sengwarder Verbindungstief	PG	2,00E-04	2,0	4,5	191	7	84	17,65	1.525	22.873	4.8	Sengwarder Verbindungstief	< 0,05	Sengwarden	10	29/12	43	32436845,90	5937614,13	
	33	Gew II.O	Sengwarder Verbindungstief	EG	2,00E-04	2,0	4,5	191	4	48	14,57	1.259	18.880		Sengwarder Verbindungstief	< 0,05	Sengwarden	10	29/12	43	32436845,90	5937614,13	

¹) Bauwerksnummern entnommen von Uniper Kreuzungsliste vom 20.10.2020

Gesamtentnahmemengen Pressungen: 307.291
Gesamtentnahmemengen Pressungen aufgerundet: 307.300

Anlage 7.3: Wilhelmshaven-Anbindungs-Leitung, Wasserhaltung Sonderbauwerke mit Bohr-Press-Verfahren, Landkreis Friesland

Trassen- blatt	Lfd. Nr. ¹⁾	Kreuzungsobjekt	Bezeichnung	Press-/ End- grube ¹⁾	k _r -Wert	Wasser- stand	Absenk- ung s	Reich- weite R	Anzahl Brunnen	Brunnen- meter	Berechnungsergebnisse			Anlagen- Nr.	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)		
											Q _{max}				[Name]	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
[Nr.]					[m/s]	[m u. GOF]	[m]	[m]	[Stk]	[m]	[l/s]	[m³/d]	[m³/15d]									
Landkreis Friesland																						
33	40	K-Strasse	K 92	PG	2,00E-04	0,4	3,0	127	6	60	13,86	1.198	17.963	4.9	Graben	0,1	Sillenstede	8	100/1	48	32435513,76	5936400,10
	40	K-Strasse	K 92	EG	2,00E-04	0,4	4,0	170	4	44	14,64	1.265	18.969		Graben	0,2	Sillenstede	9	180/27, 9/10	49	32435451,76	5936117,73
40	54	Gew II.O	Kirchspieltief	EG	2,00E-04	0,5	5,3	225	5	55	16,69	1.442	21.630	4.10	Kirchspieltief	0,05	Sillenstede	11	76/15	57	32434314,99	5934217,47
	54	Gew II.O	Kirchspieltief	PG	2,00E-04	0,5	5,7	242	8	88	20,58	1.778	26.670		Kirchspieltief	0,05	Sillenstede	11	76/15	57	32434314,99	5934217,47
43	58	L-Strasse	L 814, Accumer Straße	PG	2,00E-04	1,0	3,5	148	6	60	13,91	1.202	18.024	4.11	Graben, 200 m nördlich	0,1	Sillenstede	11	114/8	59	32434054,27	5933788,67
	58	L-Strasse	L 814, Accumer Straße	EG	2,00E-04	1,0	4,5	191	5	55	14,57	1.259	18.880		Barkeler Leide	0,05	Accum, Schortens	19	35/6, 108/116	61	32433465,37	5932996,37
49	65	B-Strasse	B 210	EG	2,00E-04	0,9	4,5	191	5	55	14,76	1.275	19.124	4.12	Graben	0,1	Schortens	28	13/2	64	32432683,28	5931953,82
		K-Strasse	K 294, Oldenburger Straße	PG	2,00E-04	0,9	4,5	191	7	77	17,88	1.545	23.168		Graben	0,05	Schortens	20	85/6, 98/4	66	32432707,44	5931682,35
51	68	Bahn	DB 1540, Schortens Weißer Floh-Heidmühle	PG	2,00E-04	1,0	3,5	148	6	60	13,91	1.202	18.024	4.14	Graben	0,15	Schortens	20	85/6, 98/4	66	32432707,44	5931682,35
	68	Bahn	DB 1540, Schortens Weißer Floh-Heidmühle	EG	2,00E-04	1,5	3,5	148	4	40	10,54	910	13.654		Schortenser Leide	< 0,05	Schortens	20	103/2	67	32432586,28	5931446,38
54	73	Gew II.O	Upjeversches Tief	PG	2,00E-04	1,0	6,0	255	8	96	22,33	1.929	28.941	4.15	Upjeversches Tief	< 0,05	Schortens	22	21/10	71	32433292,05	5930663,78
	73	Gew II.O	Upjeversches Tief	EG	2,00E-04	1,0	5,5	233	6	66	15,86	1.370	20.549		Upjeversches Tief	< 0,05	Gödens	4	37/3, 248/6	72	32433276,34	5930667,50
60	89	Landeswasserstraße	Ems-Jade-Kanal	PG	2,00E-04	3,5	3,0	127	6	69	11,26	973	14.595	4.16	Ems-Jade-Kanal	< 0,05	Gödens	6	46/6, 48/5	80	32432918,03	5928844,14
	89	Landeswasserstraße	Ems-Jade-Kanal	EG	2,00E-04	3,5	3,0	127	4	46	9,07	784	11.757		Ems-Jade-Kanal	< 0,05	Gödens	6	48/5, 49/4	81	32432921,09	5928826,28
69	110	Gew II.O	Neustädter Tief	EG	2,00E-04	1,0	4,2	178	5	50	12,32	1.064	15.966	4.17	Neustädter Tief	< 0,02	Gödens	12	40/19, 41/3	91	32432363,29	5926454,88
	110	Gew II.O	Neustädter Tief	PG	2,00E-04	1,0	3,8	161	6	54	12,37	1.069	16.030		Neustädter Tief	< 0,02	Gödens	12	40/19, 22/1	92	32432354,32	5926447,86
70	114	B-Strasse	B 436, Altgödens	PG	1,00E-06	1,0	4,5	191	7	77	15,37	1.328	19.922	4.18	Neustädter Tief	< 0,02	Gödens	12	40/19, 22/1	92	32432354,32	5926447,86
	114	B-Strasse	B 436, Altgödens	EG	1,00E-06	1,0	4,0	170	5	50	12,05	1.041	15.622		Neustädter Tief	< 0,02	Gödens	12	40/19, 22/1	92	32432354,32	5926447,86

¹⁾ Bauwerksnummern entnommen von Uniper Kreuzungsliste vom 20.10.2020

Gesamtentnahmemengen Pressungen: 339.489
Gesamtentnahmemengen Pressungen aufgerundet: 339.500

Trassen- blatt	Lfd. Nr.*)	Kreuzungsobjekt	Bezeichnung	Press-/ End- grube ¹⁾	k _r -Wert	Wasser- stand	Absenk- ung s	Reich- weite R	Anzahl Brunnen	Brunnen- meter	Berechnungsergebnisse Q _{max}			Anlagen- Nr.	Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)			
					[m/s]	[m u. GOF]	[m]	[m]	[Stk]	[m]	[l/s]	[m³/d]	[m³/15d]		[Name]	Erhöhung Wasserstand im Graben / Kanal [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert	
[Nr.]																							
Landkreis Wittmund																							
75	123	Gew I.O	Friedeburger Tief	EG	2,00E-04	1,5	5,5	233	6	66	15,86	1.370	20.549	4.19	Friedeburger Tief	< 0,05	Horsten	4	87/16	94	32430989,48	5925109,16	
	123	Gew I.O	Friedeburger Tief	PG	2,00E-04	0,9	5,0	212	6	66	18,39	1.589	23.829		Friedeburger Tief	< 0,05	Horsten	4	87/16	95	32430972,96	5925087,22	
76	126	B-Strasse	B 436, Hohemey	EG	2,00E-04	0,9	3,5	148	4	36	9,76	843	12.643	4.20	Friedeburger Tief	< 0,05	Horsten	4	87/16	95	32430972,96	5925087,22	
	126	B-Strasse	B 436, Hohemey	PG	2,00E-04	0,9	3,5	148	5	45	11,99	1.036	15.538		Graben vor Schiffsbälje	< 0,1	Horsten	3	4/12, 39/2	96	32430384,69	5925198,19	

^{*)} Bauwerksnummern entnommen von Uniper Kreuzungsliste vom 20.10.2020

Gesamtentnahmemengen Pressungen: 72.559
Gesamtentnahmemengen Pressungen aufgerundet: 72.600

Lfd. Nr.	Trass.-Blatt-Nr.	Länge WH planmäßig	Standard-Bemessungsfall (SDF)					Ergebnisse Berechnungen						Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
			k _r -Wert	Absenkung s	Baugrubenlänge L			zu fördernde Wassermenge Q _{max}			Reichweite Absenkung R	Brunnen		Filterlanzen T = 7 m																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
												Anzahl	Brunnenmeter [m]								[Stk.]																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		

Länge planmäßige
Wasserhaltung
[m]

834,58

840

Summen:

Summen gerundet:

zu fördernde Wassermenge

[l/s]

[m³/h]

[m³/15d]

166,08

597,9

215.236

215.200

Lfd. Nr.	Trass.-Blatt-Nr.	Länge WH planmäßig	Standard-Bemessungsfall (SDF)					Ergebnisse Berechnungen							Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)		
			k _r -Wert	Absenkung s	Baugrubenlänge L	[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]	zu fördernde Wassermenge Q _{max}			Reichweite Absenkung R	Brunnen		Filterlanzen T = 7 m	Name	Erhöhung Wasserstand im Graben [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
								[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]		Anzahl	Brunnenmeter [m]									
[Nr.]	[m]	[m/s]	[m]	[m]	[m]	[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]	[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]	[m]	Anzahl	Brunnenmeter [m]	[Stk.]	Name	Erhöhung Wasserstand im Graben [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
Landkreis Friesland																						
38	32	26,64	2,00E-04	3,5	30	3.5.3	5.3.5.3	11,30	40,7	14.641	148	7	56		Graben	0,1	Sillenstede	8	100/1	48	32435513,76	5936400,10
39	33	29,29	2,00E-04	3,5	30	3.5.3	5.3.5.3	11,30	40,7	14.641	148	7	56		Graben	0,1	Sillenstede	8	100/1	48	32435513,76	5936400,10
41	33-34	28,88	1,00E-06	3	30	1.2.2	5.1.2.2	0,22	0,8	279	9	Filterlanzen	Filterlanzen	51	Graben	<0,05	Sillenstede	9	180/27, 9/10	49	32435451,76	5936117,73
42	34	15,76	1,00E-06	2,5	20	1.1.2	5.1.1.2	0,13	0,5	165	8	Filterlanzen	Filterlanzen	30	Graben	<0,05	Sillenstede	9	180/27, 9/10	49	32435451,76	5936117,73
43	34	27,11	2,00E-04	4	30	3.6.2	5.3.6.2	14,06	50,6	18.222	170	8	72		Graben	0,1	Sillenstede	9	9/2	50	32435291,26	5935844,25
44	35	25,52	2,00E-04	3	30	3.4.2	5.3.4.2	10,76	38,7	13.944	127	7	56		Graben	0,1	Sillenstede	9	71/1, 72/1	51	32435172,63	5935642,11
45	36	21,14	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40		Graben	0,1	Sillenstede	9	75/1, 89/7	52	32435042,88	5935421,01
46	36	24,56	2,00E-04	3,5	20	3.5.2	5.3.5.2	9,09	32,7	11.785	148	6	48		Graben	0,1	Sillenstede	9	75/1, 89/7	52	32435042,88	5935421,01
47	36	23,94	2,00E-04	4	20	3.6.1	5.3.6.1	11,42	41,1	14.803	170	7	63		Graben	0,2	Sillenstede	9	75/1, 89/7	52	32435042,88	5935421,01
48a	37	20,84	2,00E-04	4	20	3.6.1	5.3.6.1	11,42	41,1	14.803	170	7	63		Graben	0,1	Sillenstede	9	86, 92/1	53	32434804,24	5935227,64
48b	37	50,32	2,00E-04	3,5	50	3.5.5	5.3.5.5	16,59	59,7	21.501	148	10	90		Graben	0,1	Sillenstede	9	86, 92/1	53	32434804,24	5935227,64
49a	38	18,00	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40		Graben	0,1	Sillenstede	10	151/1	54	32434593,33	5934975,43
49b	38	20,76	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40		Graben	0,1	Sillenstede	10	151/1	54	32434593,33	5934975,43
50a	38-38A	34,55	2,00E-04	4	40	3.6.3	5.3.6.3	15,65	56,3	20.282	170	9	81		Graben	0,1	Sillenstede	10	151/1	54	32434593,33	5934975,43
50b	38A	22,01	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40		Graben	0,1	Sillenstede	10, 11	136, 44/4	55	32434575,65	5934709,43
51a	38A	18,00	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40		Graben	0,1	Sillenstede	10, 11	136, 44/4	55	32434575,65	5934709,43
51b	39	21,88	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40		Graben	0,1	Sillenstede	10, 11	136, 44/4	55	32434575,65	5934709,43
52	39	27,21	2,00E-04	3	30	3.4.2	5.3.4.2	10,76	38,7	13.944	127	7	56		Graben	0,1	Sillenstede	10, 11	136, 44/4	55	32434575,65	5934709,43
53	39-40	29,65	2,00E-04	3,5	30	3.5.3	5.3.5.3	11,30	40,7	14.641	148	7	56		Graben	0,1	Sillenstede	11	44/4, 44/1	56	32434425,23	5934450,50
55	41	30,1	2,00E-04	3,5	30	3.5.3	5.3.5.3	11,30	40,7	14.641	148	7	56		Graben	0,1	Sillenstede	11	126/4	58	32434278,44	5934136,53
56	42	38,3	2,00E-04	3,5	40	3.5.4	5.3.5.4	12,65	45,5	16.389	148	8	64		Graben	0,1	Sillenstede	11	114/8	59	32434054,27	5933788,67
57	42	18,59	2,00E-04	2,5	20	3.3.2	5.3.3.2	7,91	28,5	10.248	106	4	32		Graben	0,1	Sillenstede	11	114/8	59	32434054,27	5933788,67
59	44	22,95	2,00E-04	2,5	20	3.3.2	5.3.3.2	7,91	28,5	10.248	106	4	32		Graben	0,1	Sillenstede	3, 11	171/12, 41/5, 41/4	60	32433882,49	5933283,68
60	44	14,82	2,00E-04	3,5	10	3.5.1	5.3.5.1	7,94	28,6	10.294	148	5	40		Graben	0,1	Accum, Schortens	19	35/6, 108/116	61	32433465,37	5932996,37
61	45	15,35	2,00E-04	4	20	3.6.1	5.3.6.1	11,42	41,1	14.803	170	7	63		Graben	0,1	Accum, Schortens	19	35/6, 108/116	61	32433465,37	5932996,37
62	45	20,47	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40		Graben	0,1	Schortens	28	20/2	62	32433324,89	5932810,47
63	46	18,45	2,00E-04	4	20	3.6.1	5.3.6.1	11,42	41,1	14.803	170	7	63		Graben	0,1	Schortens	28	20/2	62	32433324,89	5932810,47
64	48	39,35	2,00E-04	4	40	3.6.3	5.3.6.3	15,65	56,3	20.282	170	9	81		Strassengraben	< 0,1	Schortens	28	18/3, 17/1	63	32432890,88	5932307,65
LSE	48	20,00	2,00E-04	2,2	20	4.2	5.4.2	9,37	33,7	12.144	93	6	48			< 0,1						
67	50	35,16	2,00E-04	4	40	3.6.3	5.3.6.3	15,65	56,3	20.282	170	9	81		Graben	0,1	Schortens	20	85/6, 98/4	66	32432707,44	5931682,35
69	51	22,43	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40		Graben	0,1	Schortens	21	1/9, 2/7	68	32432805,97	5931244,31
70	52	30,88	2,00E-04	4	30	3.6.2	5.3.6.2	14,06	50,6	18.222	170	8	72		Graben	0,2	Schortens	21	1/9, 2/7	68	32432805,97	5931244,31
71	52	29,15	1,00E-05	4	30	2.3.2	5.2.3.2	1,24	4,5	1.612	38	Filterlanzen	Filterlanzen	51	Graben	0,2	Schortens	21	2/10	69	32432927,50	5931115,80
72	53	28,88	1,00E-06	4	30	1.4.3	5.1.4.3	0,25	0,9	330	12	Filterlanzen	Filterlanzen	51	Graben	0,2	Schortens	21	4/6, 7/2	70	32433194,22	5930864,65
74	54	27,61	1,00E-06	3,5	30	1.3.2	5.1.3.2	0,27	1,0	345	11	Filterlanzen	Filterlanzen	49	Upjeversches Tief	< 0,010	Gödens	4	37/3, 248/6	72	32433276,34	5930667,50
75	55	16,32	1,00E-06	3	20	1.2.1	5.1.2.1	0,12	0,4	159	9	Filterlanzen	Filterlanzen	31	Graben	0,1	Gödens	4	42, 43/4	73	32433231,90	5930355,94
76	55	28,45	1,00E-06	3,5	30	1.3.2	5.1.3.2	0,27	1,0	345	11	Filterlanzen	Filterlanzen	50	Graben	0,1	Gödens	4	42, 43/4	73	32433231,90	5930355,94
77	55-56	30,96	1,00E-06	3,5	30	1.3.2	5.1.3.2	0,27	1,0	345	11	Filterlanzen	Filterlanzen	54	Graben	0,1	Gödens	4	45, 44	74	32433183,20	5930197,22
78	56	24,22	1,00E-06	3	20	1.2.1	5.1.2.1	0,12	0,4	159	9	Filterlanzen	Filterlanzen	44	Graben	0,1	Gödens	4	45, 44	74	32433183,20	5930197,22
79	56	27,22	1,00E-05	3,5	30	2.2.1	5.2.2.1	1,03	3,7	1.332	33	Filterlanzen	Filterlanzen	48	Graben	0,1	Gödens	4	44, 57/1	75	32433155,04	5930071,34
80	57	41,24	1,00E-05	4	40	2.3.3	5.2.3.3	1,59	5,7	2.055	38	Filterlanzen	Filterlanzen	71	Strassengraben	0,1	Gödens	4	32/13	76	32433061,48	5929870,56
81	57	39,69	2,00E-04	3	40	3.4.3	5.3.4.3	12,13	43,7	15.722	127	7	56		Graben	0,1	Gödens	5	32/13	76	32433061,48	5929870,56
82	57	16,69	1,00E-05	3	20	2.1.2	5.2.1.2	0,66	2,4	854	28	Filterlanzen	Filterlanzen	32	Graben	0,1	Gödens	5	32/13	76	32433061,48	5929870,56
83	58	33,94	1,00E-05	3,5	30	2.2.1	5.2.2.1	1,03	3,7	1.332	33	Filterlanzen	Filterlanzen	59	Graben	0,1	Gödens	5	79/2, 77	77	32432960,88	5929526,04
84	58	27,46	1,00E-06	3,5	30	1.3.2	5.1.3.2	0,27	1,0	345	11	Filterlanzen	Filterlanzen	49	Graben	0,1	Gödens	5	71, 70	78	32432819,00	5929443,64
85	59	20,07	1,00E-05	4	20	2.3.1	5.2.3.1	0,67	2,4	865	38	Filterlanzen	Filterlanzen	37	Graben	0,1	Gödens	5	70, 65	79	32432858,78	5929288,52
86	59	34,62	1,00E-05	3	30	2.1.3	5.2.1.3	1,07	3,9	1.387	28	Filterlanzen	Filterlanzen	60	Graben	0,1	Gödens	5	70, 65	79	32432858,78	5929288,52
87	60	50,23	1,00E-06	3	50	1.2.4	5.1.2.4	0,34	1,2	446	9	Filterlanzen	Filterlanzen	85	Graben	0,1	Gödens	6	46/, 48/5	80	32432918,03	5928844,14
88	60	22,75	1,00E-06	3	20	1.2.1	5.1.2.1	0,12	0,4	159	9	Filterlanzen	Filterlanzen	41	Graben	0,1	Gödens	6	46/, 48/5	80	32432918,03	5928844,14

Lfd. Nr.	Trass.-Blatt-Nr.	Länge WH planmäßig	Standard-Bemessungsfall (SDF)					Ergebnisse Berechnungen							Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)				
			k _r -Wert	Absenkung s	Baugrubenlänge L			zu fördernde Wassermenge Q _{max}			Reichweite Absenkung R	Brunnen		Filterlanzen T = 7 m										
															Anzahl	Brunnenmeter [m]								
[Nr.]	[m]	[m/s]	[m]	[m]	[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]	[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]	[m]			[Stk.]	Name	Erhöhung Wasserstand im Graben [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert			
90	60	21,4	1,00E-08	3	20	1.2.1	5.1.2.1	0,12	0,4	159	9	Filterlanzen	Filterlanzen	39	Graben	< 0,01	Gödens	6	48/5, 49/4	81	32432921,09	5928826,28		
91	60	12,17	1,00E-08	4	10	1.4.1	5.1.4.1	0,10	0,4	130	12	Filterlanzen	Filterlanzen	24	Graben	< 0,01	Gödens	6	48/5, 49/4	81	32432921,09	5928826,28		
92	61	23,64	1,00E-08	4	20	1.4.2	5.1.4.2	0,15	0,5	192	12	Filterlanzen	Filterlanzen	43	Graben	< 0,01	Gödens	6	48/5, 49/4	81	32432921,09	5928826,28		
93	61	25,66	1,00E-05	4	30	2.3.2	5.2.3.2	1,24	4,5	1.612	38	Filterlanzen	Filterlanzen	46	Strassengraben	0,1	Gödens	6	79, 81/1	82	32432852,62	5928487,10		
94	62	8,44	1,00E-05	3	10	2.1.1	5.2.1.1					entfällt, in WH Strecke Nr. 89 mit berücksichtigt												
95	62	26,08	1,00E-05	4	30	2.3.2	5.2.3.2	1,24	4,5	1.612	38	Filterlanzen	Filterlanzen	47	Graben	0,1	Gödens	6	79	83	32432795,20	5928241,98		
96	63	18,54	1,00E-08	3	20	1.2.1	5.1.2.1	0,12	0,4	159	9	Filterlanzen	Filterlanzen	34	Graben	0,1	Gödens	6	90, 92	84	32432699,81	5928016,41		
97	63	37,16	1,00E-08	3	40	1.2.3	5.1.2.3	0,28	1,0	363	9	Filterlanzen	Filterlanzen	64	Strassengraben	0,1	Gödens	6	90, 92	84	32432699,81	5928016,41		
98	64	25,16	2,00E-04	4	30	3.6.2	5.3.6.2	14,06	50,6	18.222	170	8	72		Graben	0,2	Gödens	7	73, 77, 106/2	86	32432635,13	5927492,83		
99	64	24,57	1,00E-05	4	20	2.3.1	5.2.3.1	0,67	2,4	865	38	Filterlanzen	Filterlanzen	44	Graben	0,2	Gödens	7	73, 77, 106/2	86	32432635,13	5927492,83		
100	64	27,3	2,00E-04	3,5	30	3.5.3	5.3.5.3	11,30	40,7	14.641	148	7	56		Graben	0,1	Gödens	7	73, 77, 106/2	86	32432635,13	5927492,83		
101	65	26,21	2,00E-04	3,5	30	3.5.3	5.3.5.3	11,30	40,7	14.641	148	7	56		Graben	0,2	Gödens	7	106/2, 112	87	32432721,93	5927334,79		
102	66	24,78	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40		Graben	0,2	Gödens	7	112, 116/1	88	32432815,67	5927164,12		
103	66	44,62	2,00E-04	3	40	3.4.3	5.3.4.3	12,13	43,7	15.722	127	7	56		Graben	0,2	Gödens	7	119, 111	89	32432853,02	5926986,51		
104	66	19,36	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40		Graben	0,1	Gödens	7	119, 111	89	32432853,02	5926986,51		
105	67	21,53	1,00E-05	4	20	2.3.1	5.2.3.1	0,67	2,4	865	38	Filterlanzen	Filterlanzen	39	Graben	0,1	Gödens	7, 12	110, 47	90	32432688,47	5926783,60		
106	67	21,27	1,00E-05	4	20	2.3.1	5.2.3.1	0,67	2,4	865	38	Filterlanzen	Filterlanzen	39	Graben	0,1	Gödens	7, 12	110, 47	90	32432688,47	5926783,60		
107	67-68	21,6	1,00E-05	4	20	2.3.1	5.2.3.1	0,67	2,4	865	38	Filterlanzen	Filterlanzen	39	Neustädter Tief	< 0,01	Gödens	12	40/19, 41/3	91	32432363,29	5926454,88		
108	68	22,09	2,00E-04	4	20	3.6.1	5.3.6.1	11,42	41,1	14.803	170	7	63			< 0,02	Gödens	12						
109	68	30,82	2,00E-04	4	30	3.6.2	5.3.6.2	14,06	50,6	18.222	170	8	72			< 0,02	Gödens	12						
111	69	27,31	2,00E-04	3,5	30	3.5.3	5.3.5.3	11,30	40,7	14.641	148	7	56		Neustädter Tief	< 0,02	Gödens	12	40/19, 22/1	92	32432354,32	5926447,86		
112	69	16,39	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40			< 0,02	Gödens	12						
113	70	23,37	2,00E-04	3,5	20	3.5.2	5.3.5.2	9,09	32,7	11.785	148	6	48			< 0,02	Gödens	12						
115	70	22,48	2,00E-04	3,5	20	3.5.2	5.3.5.2	9,09	32,7	11.785	148	6	48		Friedeburger Tief	< 0,05	Horsten	4	87/16	94	32430989,48	5925109,16		
116	71	25,85	2,00E-04	3,5	30	3.5.3	5.3.5.3	11,30	40,7	14.641	148	7	56			< 0,05								
117	71	22,23	2,00E-04	4	20	3.6.1	5.3.6.1	11,42	41,1	14.803	170	7	63			< 0,05								
118	72	22,16	2,00E-04	3,5	20	3.5.2	5.3.5.2	9,09	32,7	11.785	148	6	48			< 0,05								
119	72	38,23	2,00E-04	4	40	3.6.3	5.3.6.3	15,65	56,3	20.282	170	9	81			< 0,05								
120	73	24,84	2,00E-04	4	20	3.6.1	5.3.6.1	11,42	41,1	14.803	170	7	63			< 0,05								
121	73	25,73	2,00E-04	3	30	3.4.2	5.3.4.2	10,76	38,7	13.944	127	7	56			< 0,05								
122	74	22,68	2,00E-04	3,5	20	3.5.2	5.3.5.2	9,09	32,7	11.785	148	6	48			< 0,05								

Länge planmäßige Wasserhaltung

[m]

2.058

2.060

Summen:

Summen gerundet:

zu fördernde Wassermenge

[l/s]

563,28

[m³/h]

2.028

[m³/15d]

730.010

730.100



Lfd. Nr.	Trass.-Blatt-Nr.	Länge WH planmäßig	Standard-Bemessungsfall (SDF)					Ergebnisse Berechnungen						Einleitung in Gewässer					Einleitstelle (ES)								
			k _r -Wert	Absenkung s	Baugrubenlänge L			zu fördernde Wassermenge Q _{max}			Reichweite Absenkung R	Brunnen										Filterlanzen T = 7 m					
								[m/s]	[m]	[m]		[SDF-Nr.]	[Anl.-Nr.]	[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]	[m]	Anzahl	Brunnenmeter [m]	[Stk.]	Name		Erhöhung Wasserstand im Graben [m]	Gemarkung	Flur	Flurstück	lfd. Nr.
Landkreis Wittmund																											
124	75	20,04	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40		Friedeburger Tief	< 0,02	Horsten	4	87/16	95	32430972,96	5925087,22					
125	75	24,52	2,00E-04	4	20	3.6.1	5.3.6.1	11,42	41,1	14.803	170	7	63		Friedeburger Tief	< 0,02	Horsten	4	87/16								
127	77	33,1	2,00E-04	4	30	3.6.2	5.3.6.2	14,06	50,6	18.222	170	8	72		Graben vor	< 0,1	Horsten	3	4/12, 39/2	96	32430384,69	5925198,19					
128	77	12,96	2,00E-04	2,5	10	3.3.1	5.3.3.1	5,63	20,3	7.292	106	4	28		Schiffsbalje	< 0,05											
129	79	6,26	2,00E-04	2,5	10	3.3.1	5.3.3.1	5,63	20,3	7.292	106	4	28		Graben vor Schiffsbalje	< 0,05	Horsten	8	161/1, 6	97	32429833,80	5924084,11					
130	79	25,36	2,00E-04	3,5	30	3.5.3	5.3.5.3	11,30	40,7	14.641	148	7	56			< 0,05											
131	80	20,58	2,00E-04	3	20	3.4.1	5.3.4.1	8,56	30,8	11.093	127	5	40			< 0,05											
132	80	29,14	2,00E-04	3,5	30	3.5.3	5.3.5.3	11,30	40,7	14.641	148	7	56			< 0,05											
Netra	80	44,00	2,00E-04	2,6	40	4.3	5.4.3	12,07	43,5	15.643	110	8	70			< 0,05											
Länge planäßige Wasserhaltung			zu fördernde Wassermenge																								
[m]								[l/s]	[m³/h]	[m³/15d]																	
216			Summen:					88,52	319	114.719																	
220			Summen gerundet:							114.800																	

